

Extrem neutral?

Verfassungs-, Sozial- und
Datenschutzrecht: Anforderungen und
Potenziale für politische Bildung,
Extremismusprävention,
Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit
mit rechtsextremen Kindern
und Jugendlichen

Leon A. Brandt, International Institute for
Socio-Legal Studies SOCLES

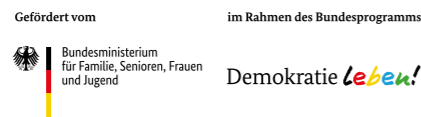
Impressum

© cultures interactive e.V., 2022
V.i.S.d.P: Silke Baer
Layout und Gestaltung: Johanna Goldmann

cultures interactive e.V.
Mainzer Str. 11
12053 Berlin
info@cultures-interactive.de
cultures-interactive.de



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Fördermittelgeber von cultures interactive e.V. dar.

Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Inhalt

3	Herausforderungen
9	Staatliches Neutralitätsgebot vs. politisch-neutrale Bildung
10	Politisches Neutralitätsgebot, Parteienprivileg und Volkssouveränität
13	Bindung schulischer und außerschulischer politischer Bildner*innen an Neutralitätsgebot und freiheitlich-demokratische Grundordnung
14	Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes in der politischen Bildung
16	a) Neutralitätsgebot und Meinungsfreiheit
20	b) Schulgesetze der Länder und Menschenrechte
22	c) Politische Bildung als wertebasierte Bildung
24	Politische Bildungsarbeit und Gemeinnützigkeit
24	a) Grundlagen der Gemeinnützigkeit
28	b) Attac-Urteil
30	c) Zwischenfazit
32	Wie kann es gehen – verfassungskonforme Ausgestaltung der eigenen Arbeit
32	Der »Beutelsbacher Konsens«
34	Aussagen und Inhalte von Politiker*innen sowie Parteien
35	Teilnahme von Parteien an politischen Bildungsveranstaltungen
36	Politische Symbole im schulischen Kontext
40	Indizierte Prävention an der Schule
40	Elterliches Erziehungsgrundrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)
45	Schulischer Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG)
48	Präventions- und Distanzierungsarbeit im schulischen Kontext
51	Rechtliche Grundlagen zur Bearbeitung rechtsextremer Haltungen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
52	Überblick zu Angeboten und Voraussetzungen
54	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
54	a) Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)
56	b) Jugend- und Schulsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)
58	c) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
59	Erzieherische Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII)
59	a) Kindeswohlgefährdungen und Erzieherische Bedarfe bei rechtsextrem geprägten Familien
62	b) Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfen
66	c) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
67	d) Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

69	Präventions- und Distanzierungsarbeit im Kontext von Delinquenz
69	a) Indikationszusammenhang
70	b) Weisungen wider den Willen der Eltern
74	c) Beteiligung des Jugendamtes (Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren)
75	d) Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit als gerichtliche Weisung nach § 10 JGG
77	Besondere datenschutzrechtliche Pflichten von in der Präventions- und Distanzierungsarbeit Tätigen
78	Bedeutung des Datenschutzes für die Präventions- und Distanzierungsarbeit
78	a) Datenschutz in Kooperationsbeziehungen
79	b) Datenschutz als Vertrauensschutz
81	Allgemeine Grundsätze: Informationelle Selbstbestimmung und Transparenz
81	a) Befugnis & Pflicht
82	b) Informationelles Selbstbestimmungsrecht
83	c) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
84	d) Anonymisierung
86	e) Datensparsamkeit, Transparenz, Zweckbindung
87	Datenerhebung
88	a) Einwilligung des*der Betroffenen
88	b) Einwilligungsbefugnis von Minderjährigen
91	Datenübermittlung
92	a) Allgemeine strafrechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung (§ 138 StGB)
94	b) Weitere Datenverarbeitungsbefugnisse für Fachkräfte außerschulischer politischer Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit
98	c) Übermittlung im Fall eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)
99	d) Weiterentwicklung des Datenschutzes für zivilgesellschaftliche Träger
102	e) Zusammenfassung für Fachkräfte außerschulischer politischer Bildung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit
104	Schlussgedanke: Staying with the trouble
108	Literaturverzeichnis

Herausforderungen

In der schulischen sowie außerschulischen politischen Bildungsarbeit kommt es immer wieder zu tiefgreifenden Verunsicherungen über den Umgang mit rechtsextremen, diskriminierenden und antidemokratischen Sichtweisen. Dürfen politische Bildner*innen und Lehrer*innen im Zuge ihrer Arbeit etwa gegen derartige Äußerungen von Schüler*innen Stellung beziehen (→ Kapitel II. 3)? Wie lässt sich insbesondere angesichts des Attac-Urteils¹ des Bundesfinanzhofs (BFH) politische Bildungsarbeit mit Gemeinnützigkeit vereinbaren (→ II. 4)? Inwieweit muss in politischen Bildungskontexten der Parteienproporz eingehalten werden bzw. gibt es die Möglichkeit, Parteien, deren Programme den eigenen Zielsetzungen und Satzungszwecken widersprechen, auszuladen (→ Kapitel III. 3)? Wenn das Tragen von rechtsextremer bzw. nationalsozialistischer Symbolik aus rechtlichen Gründen verboten ist, darf eine Schule dann auch T-Shirts mit dem Antifa-Symbol verbieten (→ Kapitel III. 4)? In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, was Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus leisten kann und darf. Ist es einer Schule gestattet, einen Projekttag explizit gegen Rechtsextremismus durchzuführen (→ Kapitel IV)? Welche Formate gibt es, um mit Kindern und Jugendlichen, die rechtsextreme Einstellungen vertreten, in einen recht-mäßigen und zugleich gelungenen Kontakt zu kommen (→ Kapitel IV und V)? Inwiefern ist dafür eine Zustimmung von Seiten der Erziehungsberechtigten erforderlich?

Eine Wurzel dieser verworrenen und daher mitunter konfusen Kontroverse ist das politische Neutralitätsgebot des Staates. Jedoch kommt es diesbezüglich immer wieder zu Verunsicherungen bzw. zum Teil auch bewusst betriebenen Verschiebungen seines Bedeutungsgehalts. Dies reicht so weit, dass aus dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot die Annahme abgeleitet wird, dass politische Bildung an sich »politisch neutral« sein müsse. Diese falsche Behauptung entstammt im Wesentlichen zwei Diskurskontexten:

- zum einen der Instrumentalisierung und Fehldeutung des sogenannten »Beutelsbacher Konsenses« durch die Partei Alternative für Deutschland (AfD) sowie
- zum anderen der von staatlicher Seite erhobenen Forderung nach »politischer Neutralität« bei der Vergabe von öffentlichen Fördermitteln an außerschulische politische Bildner*innen.² Dabei ist es wiederum insbesondere das politisch rechte bis rechtsextreme Spektrum, welches die gegenwärtige Stimmungslage und Verunsicherung über die Bedeutung des Neutralitätsgebots nutzt, indem es dieses eigenmächtig umformuliert und dadurch politischen Druck erzeugt.

So trägt beispielsweise das von der AfD ins Leben gerufene Meldeportal »Neutrale Schule«³ den Verweis auf die hoheitliche Pflicht bereits im Namen, um sie dann aber einer – wie zu zeigen sein wird – der Verfassung zuwiderlaufenden Fehlinterpretation zu unterziehen. Auf ihren für verschiedene Bundesländer betriebenen Portalen rief die AfD Schüler*innen, Eltern, aber ebenso auch andere Lehrer*innen dazu auf, Verstöße von Lehrer*innen gegen das staatliche Neutralitätsgebot anonym zu melden. Die AfD würde diese Beschwerden dann gegebenenfalls an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterleiten. Zwar wurde mittlerweile die Funktion zur Anzeige auf den im Übrigen weiterhin bestehenden Webseiten aufgrund von Verstößen gegen den Datenschutz (vorläufig) gerichtlich gestoppt.⁴ Aber dennoch haben die Plattformen die intendierte Wirkung ge-

1 BFHE 263, 290.

2 Lösch 2020, S. 384.

3 Siehe etwa für die AfD Mecklenburg-Vorpommern <https://afd-mv.de/neutrale-schule/> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2022); für die AfD Hamburg <https://afd-fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg/> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2022); für die AfD Berlin <https://www.afd-fraktion.berlin/neutrale-schule> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2022).

4 Vgl. VG Schwerin, Urteil vom 26.11.2020 – 1 A 1598/19 SN.

zeigt und bei Lehrkräften bundesweit zu Verunsicherungen geführt.⁵ Zur Begründung für die Initiative »Neutrale Schule« verweist etwa die Hamburger AfD auf »plumpes AfD-Bashing«, »fehlerhaftes und unsachliches Unterrichtsmaterial«, Pädagog*innen, die mit »FCK AfD«-T-Shirts Unterricht betrieben sowie Aushänge in Schulen, in denen zu Demonstrationen gegen die AfD aufgerufen würde.⁶ Darüber hinaus gäbe es an Hamburger Schulen bereits ausreichend »Ideologieprogramme«, welche den Schüler*innen vorschrieben, was diese zu denken hätten und was nicht. Zwar verfange diese »politische Indoktrination« nicht bei allen, schüchtere aber gegebenenfalls ein, weshalb sie einige nicht mehr trauten, ihre Meinung frei zu äußern. Demgegenüber solle laut der AfD »kein Schüler in Hamburg Angst haben, im Unterricht seine Meinung zu sagen«. Weiterführend kritisiert etwa die AfD Sachsen, dass der Verein Aktion Courage e.V. mit seinem Projekt »Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage« unter dem »Deckmantel des Antirassismus« seit Jahren einen Kampf gegen die AfD sowie ihre politischen Positionen führe.⁷ Diesen und vergleichbaren Formen »ideologischer/politischer Indoktrination« gegenüber Schüler*innen müsse der Zugang zu Schulen verwehrt werden und zudem dürften sie keine Steuermittel erhalten. Vielmehr solle der Schwerpunkt der Schulen darauf liegen, »Heimatliebe« gegenüber Deutschland zu vermitteln. Dementsprechend solle etwa auch der Sachkundeunterricht wieder in »Heimatkunde« umbenannt werden.

Darüber hinaus problematisiert die AfD regelmäßig in parlamentarischen Anfragen auf kommunaler, Landes- sowie Bundesebene die mit öffentlichen Geldern betriebene Förderung bestimmter zivilgesellschaftlicher Organisationen, da diese aufgrund ihrer Aktivitäten das Neutralitätsgebot bzw. den »Beutelsbacher Konsens« verletzen.⁸ Auch Träger der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich gegenüber der AfD oder rechtspopulistischen Positionen kritisch äußern, werden zum Angriffsziel der Partei.⁹ Ganze Jugendringe werden von dieser als »linksextrem« bzw. »linksradikal« eingestuft und damit diffamiert. Ebenso spricht die AfD Gewerkschaften, Kirchen und Sportverbänden ihr Recht ab, sich dieser Partei sowie ihren Haltungen und Zielen gegenüber zu positionieren. Darüber hinaus legte die sächsische AfD im Mai 2019 dem Landtag einen Gesetzesentwurf vor, welcher die staatliche Finanzierung politischer Bildung in Sachsen vollständig unterbinden sollte.¹⁰ Mit dem eingebrachten Gesetz sollte sichergestellt werden, dass die »ungeregelte, >wilde< Politikfinanzierung, die die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb verletzt, so schnell wie möglich in Sachsen unterbunden wird und dass der Einfluss der Förderung aus dem Ausland, vom Bund und aus anderen Bundesländern bestmöglich gekappt wird.«¹¹

Diese Vorgänge entsprechen dem gängigen Schema der »Neuen« Rechten sowie Rechtspopulist*innen, berechnete gesamtgesellschaftliche Anliegen zur Verfolgung der eigenen, zumeist konträr liegenden Absichten zu instrumentalisieren. Unter dem Bezug auf politische Bildungsarbeit werden ein vielfältiges Meinungsspektrum und die nach demokratischen Grundsätzen geführten Diskurse attackiert. Dem vermeintlichen Pochen auf politische Neutralität liegt ein performativer Widerspruch zugrunde: Die demokratischen Prinzipien werden benutzt bzw. missbraucht, um politische Meinungsvielfalt einzuschränken und anderen ihre Legitimation zur politischen Positionierung abzuerkennen.¹²

5 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 97.

6 Vgl. AfD-Fraktion des Hamburger Senats <https://afd-fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg/> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2022).

7 AfD Sachsen 2019, S. 33.

8 Waldmann 2019, S. 26; vgl. ebenso Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, S. 6; bspw. zur parteipolitischen Neutralität des Deutschen Olympischen Sportbundes (BT-Drs. 19/22011, S. 1 ff.); zur Bildungsstätte Kurt Löwenstein e.V. sowie Sozialistische Jugend Deutschland (LT Brandenburg Drs. 7/1980, S. 1 ff.).

9 Drücker & Seng 2019, S. 42.

10 Sächsische LT-Dr. 6/17601.

11 Sächsische LT-Dr. 6/17601, S. 2.

12 Vgl. Reinhardt 2017, S. 283.

Politischer Druck auf etablierte Institutionen politischer Bildung kommt dabei nicht nur aus dem rechtspopulistischen bzw. rechtsextremen, sondern auch aus dem rechtskonservativen Spektrum.¹³ So wurde die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) im Jahr 2015 vom damals amtierenden Bundesinnenminister Thomas de Maizière aufgefordert, die Herausgabe kritischen Materials für die schulische sowie die außerschulische politische Bildung einzustellen. Es handelte sich dabei um das Buch »Ökonomie und Gesellschaft«, welches die ökonomischen Verhältnisse Deutschlands multiperspektivisch in den Blick nimmt und dabei explizit auch auf die Problematik der Ausbeutung durch marktwirtschaftlich begründete Abhängigkeitsverhältnisse eingeht. Der Anweisung de Maizières war dabei ein Brandbrief Peter Clevers, dem Geschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), vorausgegangen. Auf den sodann folgenden medialen Druck hin nahm de Maizière seine Entscheidung zurück, sodass das Material weiterhin unverändert vertrieben werden darf. Demgegenüber ereignete sich ein weiterer Fall direkter Einflussnahme durch den damaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer auf die BpB im Jahr 2019. Dieser versagte dem Aktionskünstler Philipp Ruch vom Zentrum für politische Schönheit die Teilnahme am Bundeskongress für Politische Bildung. Dieser Kongress wird von der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), dem Bundesausschuss politische Bildung (bap) sowie der BpB veranstaltet. Ruch und das Zentrum für politische Schönheit waren zuvor durch regierungskritische öffentlichkeitswirksame Aktionen in Erscheinung getreten. Bezüglich beider Vorgänge lässt sich festhalten, dass die BpB als Bundesbehörde zwar im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums liegt, der*die zuständige Bundesminister*in bei Ausübung seiner*ihrer Befugnisse jedoch ebenfalls an das politische Neutralitätsgebot gebunden ist.

Gerade für diejenigen gemeinnützigen Träger der politischen Bildung in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), welche von staatlicher Förderung abhängig sind, führen die geschilderten Umstände zu erheblichen Unsicherheiten. Verstärkt wurden diese in jüngerer Vergangenheit, weil der globalisierungskritischen Organisation Attac der Status der Gemeinnützigkeit und die damit einhergehenden steuerlichen Privilegierungen entzogen worden waren (→ Kapitel II. 4). Der Grund dafür war ein zu weitreichendes politisches Engagement. Im öffentlichen Diskurs scheint diesbezüglich oftmals unklar zu sein, wo die Grenzen des rechtlich Zulässigen verlaufen. In der Folge nehmen politische Bildner*innen und Schulen vermehrt Abstand von dieser heiklen Materie und verbannen jegliche politischen Inhalte in vorauseilendem Gehorsam aus ihren Räumen. Mithin scheinen Aktionen, wie sie von der AfD betrieben werden, die gewünschte Wirkung zu zeitigen. Unsicherheiten der politischen Bildungsarbeit im Umgang mit dem Gebot staatlicher Neutralität haben sich verschärft. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil – anders als für den Bereich der staatlichen Exekutive – keine gefestigte Rechtsprechung zum zulässigen Umgang politischer Bildung in der Jugendarbeit vorliegt und diese Frage auch in der Rechtswissenschaft bislang kaum Beachtung findet.¹⁴ Zurückgegriffen werden kann an dieser Stelle jedoch auf die gerichtlichen Entscheidungen zu den Bereichen Schule und allgemeine politische Bildungsarbeit.

Um deren Grenzen und Potenziale auszuloten, bedarf es folglich sowohl zunächst eines besseren Verständnisses des staatlichen Neutralitätsgebots als auch aufbauend darauf Lösungsansätze für die konkrete Arbeit vor Ort (→ Kapitel II). Diese Expertise setzt sich daher mit den verfassungsrechtlichen Wurzeln des politischen Neutralitätsgebots auseinander – namentlich dem Demokratieprinzip, der Menschenwürde sowie dem Parteienprivileg. Ausgehend von diesen Grundlagen wird das Neutralitätsgebot in seiner eigentlichen Bedeutung erschlossen und dabei von der Forderung nach einer politisch (wert)neutralen Bildung deutlich abgegrenzt. Hierzu wird das Prinzip auch in den Kontext der Schulgesetze der Länder sowie verschiedener internationaler Menschenrechtsabkommen gesetzt. Wichtig und gleichzei-

13 Zu den zwei folgenden Beispielen Kenner 2020, S. 43 f.

14 Melle 2020, S. 41.

tig lohnenswert ist in diesem Zusammenhang die kritisch-reflexive Einordnung des sogenannten »Beutelsbacher Konsenses«, aus dem mitunter fälschlicherweise ein eigenständig wirkmächtiges Neutralitätsgebot abgeleitet wird, welches seinerseits politische Bildung zur Wertneutralität verpflichten soll (→ Kapitel III. 1).

Ausgehend von diesen grundlegenden Betrachtungen stellt sich sodann die Frage, inwieweit es rechtlich zulässig ist, Angebote indizierter Prävention gegen Rechts-Extremismus in den schulischen Kontext zu integrieren (→ Kapitel IV). Naheliegender erscheint dies zunächst aufgrund der allgemeinen Schulpflicht. Sie ermöglicht es an dieser Stelle, insbesondere Kinder und Jugendlichen aus geschlossenen rechtsextremen Szenen zu adressieren, die über andere Wege nur schwer bis gar nicht zu erreichen sind. Hingegen ist zu beachten, dass die Verfassung die politisch-weltanschauliche Erziehung ihres Kindes zunächst vorrangig den Eltern in Form eines spezifischen Grundrechtes zuordnet (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Dieses jedoch findet seine Grenzen einerseits im Wohlergehen des Kindes und andererseits in den (Grund-)Rechten Dritter. Erziehungsmodelle gemäß rechtsextremer bzw. rechtspopulistischer Weltbilder sind dagegen geprägt von sozialer Isolation, physischem wie psychischem Drill, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und pauschalisierenden Abwertungskonstruktionen. Davon gehen in verschiedenster Form Gefährdungen für die Rechtsgüter der eigenen, aber auch anderer Kinder und Jugendlicher sowie für Lehrer*innen und politische Bildner*innen aus.¹⁵ Gleichzeitig ordnet die Verfassung dem Staat im Rahmen der Schule einen eigenständigen, dem elterlichen gleichrangigen Auftrag zu, die Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (Art. 7 Abs. 1 GG). Dies impliziert das Recht, eigene Erziehungsvorstellungen zu formulieren, welche den elterlichen nicht entsprechen müssen, um somit den Schüler*innen die Wahl zwischen alternativen Lebensmodellen zu ermöglichen.¹⁶ Folglich ist auch die Integration indizierter Präventionsangebote in den schulischen Kontext rechtlich grundsätzlich zulässig. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Haltungen vertreten bzw. familiär in entsprechenden Szenen verortet sind, benötigt neben dem erforderlichen Fachwissen über diese Kontexte aber auch spezifische pädagogische Ansätze. Dementsprechend erscheint es angezeigt, dass Schulen auf bereits bestehende Angebote spezialisierter Träger der Präventions- und Distanzierungsarbeit zurückgreifen.

Auch im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und somit jenseits des schulischen Bereichs ist eine Integration von Präventions- und Distanzierungsarbeit denkbar (→ Kapitel V). In diesem Zusammenhang treten neben der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit (§ 11 SGB VIII) insbesondere die Jugend- und Schulsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII), der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), die Hilfen zur Erziehung (HzE) (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in den Fokus. Es handelt sich dabei um vielfältige Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche unterschiedliche Formen politischer Bildung enthalten oder auf spezifische Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen reagieren.

Im Kontext rechtsextremistischer bzw. rechtspopulistischer erzieherischer Kontexte können diese Bedarfe auf vielfältige Weise entstehen. So führen etwa die Reproduktion von Feindbildern und Hass sowie das Anerziehen von Misstrauen ebenso wie die Vermittlung verzerrter Darstellungen des Weltgeschehens zur Unterdrückung kindgerechter Bedürfnisse nach Neugierde, Wissen und Bildung. Starre Vorgaben zu Kleidungsstil und sozialem Verhalten können die Kinder und Jugendlichen in Schule, Ausbildung und Freizeit zudem stark isolieren. Inwiefern Angebote politischer Bildung bzw. Primärprävention sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit in diese Kontexte integriert werden können, ist im Einzelnen zu prüfen.

¹⁵ Vgl. Hechler 2020, S. 36 ff.; Gollan et al. 2018, S. 34 ff.; Lang 2010, S. 46 f.

¹⁶ BVerfGE 52, 223 (Rn. 41); VG Hamburg, Beschluss vom 14.4.2005 – 11 E 1044/05 (Rn. 18).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass erzieherische Maßnahmen vom Jugendgericht angeordnet werden. Insofern kann auch das delinquente Verhalten eines*iner Jugendlichen den Anlass für die verpflichtende Teilnahme an einem Angebot der Präventions- oder Distanzierungsarbeit liefern. In diesem Zusammenhang bedarf insbesondere die Frage, inwieweit eine solche gerichtliche Weisung in das Erziehungsgrundrecht der Eltern eingreift, einer eingehenden Betrachtung. Wäre dem so, müssten die Erziehungsberechtigten der vom Jugendgericht angeordneten Maßnahme im Einzelnen zustimmen, damit diese für den*die Jugendliche*n eine Wirkung entfaltet. Gerade bei Jugendlichen aus rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Elternhäusern ist zu befürchten, dass es an einer entsprechenden Einwilligung in der Regel fehlen wird.

Sowohl politische Bildungs- und noch mehr Distanzierungs- sowie Ausstiegsarbeit basieren auf einem vertraulichen Verhältnis zwischen dem jungen Menschen und der Fachkraft. In besonderer Weise belastet wird dieses, wenn die zuständigen Fachkräfte in Kooperationskontexten mit dem Jugendamt oder Sicherheitsbehörden Informationen austauschen wollen. Dies kann erforderlich sein, weil eine Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im Raum steht oder weil von diesem*dieser selbst eine Gefahr ausgeht. Hier stellt sich sowohl für die Schule als auch die Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere, nicht in diese Kontexte unmittelbar eingebundene Angebote der politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit die Frage nach dem Datenschutz (→ Kapitel VI). Wenngleich insbesondere jene Fachkräfte aus dem letztgenannten Bereich sich nicht unmittelbar auf eine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht berufen können, müssen sie keinesfalls jegliche in ihrem Arbeitskontext erlangten Informationen preisgeben. Vielmehr lassen sich für dieses Feld die bestehenden Neuregelungen zum Datenschutz im Kontext des Kinderschutzes, insbesondere das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), fruchtbar machen. Die dort entwickelten Grundsätze lassen sich in analoger Form auf die außerschulische politische Bildungs- sowie die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit übertragen. In Kombination mit den vor allem europäischen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) lassen sich so Leitlinien herausarbeiten, an denen sich die Fachkräfte in ihrer Arbeit orientieren können.

Damit diese Prinzipien letztlich erfolgreich umgesetzt werden können, bedarf es zudem insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern einer stärkeren Anerkennung der Leistungen des jeweils anderen Tätigkeitsfeldes. So sind zwar die Herangehensweisen bei der Lösung des Problems unterschiedliche, die von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern verfolgte Zielsetzung ist (jedenfalls teilweise) dieselbe: der Schutz von Allgemeinheit und Individuen.





Staatliches Neutralitätsgebot vs. politisch-neutrale Bildung

Lehrer*innen, Schulleitungen und politische Bildner*innen bewegen sich beruflich in einem Spannungsfeld: Auf der einen Seite sind sie in unterschiedlicher Form dazu angehalten, dem verfassungsrechtlichen Gebot politischer Neutralität Rechnung zu tragen. Gleichsam sollen sie auf der anderen Seite die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) nicht nur repräsentieren, sondern auch verteidigen. Diese doppelte Verpflichtung auf das politische Neutralitätsgebot und die fdGO trifft aber nicht nur Lehrer*innen. Denn politische Bildung darf nicht nur außerhalb der Schule stattfinden, sondern muss es auch. Aus diesem Grund bildet sie auch einen Schwerpunkt der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei der fdGO um eine Ordnung, »die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt«. ¹⁷ Zu den grundlegenden Prinzipien dieser durch das Grundgesetz etablierten Ordnung zählt das Gericht jedenfalls die Achtung vor den Grundrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip sowie die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. ¹⁸ Die fdGO beschreibt folglich die Gesamtheit dieser zentralen verfassungsrechtlichen Elemente und zugleich die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertentscheidung des Grundgesetzes für Demokratie und Menschenrechte.

Neutralität meint nicht Wertefreiheit.

Die vermeintliche Widersprüchlichkeit zwischen der auf die fdGO bezogenen Wertevermittlung und der Forderung nach politischer Neutralität geht maßgeblich auf einen irreführenden Gebrauch des Neutralitätsbegriffs zurück, wie er gegenwärtig insbesondere von Seiten des rechtspopulistischen bzw. rechtsextremen Spektrums betrieben wird. Neutralität im Kontext der deutschen Verfassung meint hingegen keinesfalls absolute Zurückhaltung im Sinne einer Wertefreiheit. Vielmehr verkörpert gerade das Grundgesetz Werte, denen gegenüber der Staat nicht neutral sein darf. Dazu zählen insbesondere die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). ¹⁹ Politische Bildung hat sich an diesen Wertvorstellungen zu orientieren. Von den Bildner*innen verlangt dies, über politische Sachverhalte nicht nur ausgewogen und sachlich zu informieren bzw. zu diskutieren, sondern sich auch Auseinandersetzungen mit (sozial)politischen Themen wie bspw. Rassismus zu stellen und sich etwa im Kontext von Diskriminierung für die Wahrung der Grundwerte und Grundrechte einzusetzen.

Politisches Neutralitätsgebot, Parteienprivileg und Volkssouveränität

Der Grundsatz politischer Neutralität ist verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau verschiedener Artikel und Prinzipien des Grundgesetzes. ²⁰ Dazu zählen insbesondere das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG), das Parteienprivileg (Art. 21 GG), die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) sowie die Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG). In der vom Grundgesetz etablierten fdGO geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von diesem in Wahlen, Abstimmungen und durch besondere Organe der Legislative,

Exekutive und Judikative ausgeübt (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). ²¹ Damit Wahlen die ihnen zugedachte demokratische Legitimation im Sinne der verfassungsrechtlichen Prinzipien vermitteln können, müssen sie frei sein. Dies verlangt hingegen nicht nur, wie in Art. 38 Abs. 1 GG ausdrücklich festgehalten, dass die eigentliche Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck erfolgt, sondern auch, dass die Bürger*innen ihre Meinung und Entscheidung in einem freien sowie offenen Prozess bilden und fällen können. ²² In seiner Rechtsprechung hält das Bundesverfassungsgericht fest: »Im Wahlakt muss sich die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin.« ²³

Um diesen verfassungsrechtlich vorgesehenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung durch das Volk zu ermöglichen, bedarf es politischer Parteien, welchen im Wettbewerb um die Stimmen der Wähler*innen gleiche Chancen gewährleistet werden. ²⁴ Im gesamtgesellschaftlichen Diskurs bündeln die Parteien bestimmte Positionen und verleihen diesen insbesondere auf der parlamentarischen Ebene Ausdruck. Dadurch sollen sie gleichzeitig die Meinungen ihrer Wählerschaft repräsentieren.

Unter Parteien versteht das Gesetz dabei »Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten« (§ 2 Abs. 1 PartG). Das Grundgesetz verleiht den Parteien in Art. 21 GG ausdrücklich verfassungsrechtlichen Status und erkennt damit ihre herausragende Bedeutung an. ²⁵ Diese spezifische Gleichheit gilt dabei nicht nur für den eigentlichen Wahlvorgang sowie für die Wahlvorbereitung, ²⁶ sondern auch für »sämtliche Betätigungen der Parteien, die auf die Erfüllung des ihnen durch Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG zugewiesenen Verfassungsauftrags gerichtet sind«. ²⁷ Dazu zählt das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung insbesondere von einer Partei veranstaltete Demonstrationen.

Das Parteienprivileg schützt mithin aber nicht die Parteien um ihrer selbst willen, sondern stets mit Bezug zu ihrer Rolle im gesamtgesellschaftlichen demokratischen Prozess der freien Meinungsfindung und Willensbildung. Greift ein Staatsorgan in diesen ein, indem es sich entweder zugunsten oder zulasten einer politischen Partei positioniert, wird dadurch nicht nur deren Gleichheitsrecht, sondern auch die Integrität der Willensbildung durch das Volk durch Wahlen und Abstimmungen verletzt. ²⁸ Die strikte Beachtung des Parteienprivilegs zielt in der Konsequenz folglich auf den Schutz des Wahlrechts des*der einzelnen Bürger*in sowie auf das Demokratieprinzip im Ganzen ab.

Art. 20 GG
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) 1 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. 2 Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
[...]
Art. 38 GG
(1) 1 Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (...)

¹⁷ BVerfGE 2, 1 (Ls. 2, Rn. 37 f.).

¹⁸ BVerfGE 2, 1 (Rn. 38).

¹⁹ BVerfGE 144, 20 (Rn. 538 ff.).

²⁰ Dişçi, 2019, S. 20.

²¹ BVerfGE 138, 102 (Rn. 27).

²² BVerfGE 20, 56 (97); 44, 125 (Rn. 46); 30, 56 (Rn. 55); 148, 11 (Rn. 40).

²³ BVerfGE 138, 102 (Rn. 28); 44, 125 (Rn. 49).

²⁴ BVerfGE 138, 102 (Rn. 28); 44, 125 (Rn. 58).

²⁵ BVerfGE 138, 102 (Rn. 28).

²⁶ BVerfGE 138, 102 (Rn. 30); 44, 125 (Rn. 61).

²⁷ BVerfGE 148, 11 (Rn. 46).

²⁸ BVerfGE 138, 102 (Rn. 31); 44, 125 (Rn. 56); 148, 11 (Rn. 45).

Greifen staatliche Organe unter Nutzung ihrer spezifischen amtlichen Autorität und Ressourcen in den Prozess politischer Meinungs- und Willensbildung ein, muss dieses Verhalten stets am Neutralitätsgrundsatz gemessen werden. Ein Eingriff liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht erst vor, wenn ein Staatsorgan unmittelbar zum Boykott einer politischen Veranstaltung oder Kundgebung aufruft oder für den Fall der Teilnahme rechtliche bzw. tatsächliche Sanktionen androht. Vielmehr beeinträchtigt jede negative Bewertung einer politischen Veranstaltung, die geeignet ist, eine abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch potenzielle Teilnehmer*innen der Veranstaltung zu beeinflussen, die gleichberechtigte Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung.²⁹ Dadurch greift bereits ein solch bewertendes Verhalten staatlicher Organe in das Recht auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG) der betroffenen Partei ein. In diesem Sinne verlangt der politische Neutralitätsgrundsatz von den staatlichen Organen, dass sie sich jeglicher Form der offenen sowie der versteckten Werbung für bzw. gegen »einzelne miteinander konkurrierende Parteien enthalten«.³⁰ Politische Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet folglich Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionlosigkeit in politischen Fragen.

Zu klären ist zunächst, wann es sich um ein staatliches Organ handelt bzw. wann eine einzelne Person im Rahmen ihrer hoheitlichen Autorität agiert. So haben insbesondere Parteipolitiker*innen, die ein staatliches Amt bekleiden (bspw. Bundesminister*innen), eine doppelte Rolle: Sie können als Staatsorgan handeln oder als schlichtes Mitglied ihrer Partei, wobei ihnen dann keine Hoheitsrechte zukommen. Bei der Bewertung ihrer Aussagen zu einer Partei kommt es daher maßgeblich darauf an, in welcher Rolle sie auftreten. Während diese Klitterung zunächst künstlich erscheinen mag, sind die diesbezüglich vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fälle in der Regel recht eindeutig: Nimmt ein*e Inhaber*in eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teil und beansprucht dafür die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen, ist sie*er an das Neutralitätsgebot gebunden.³¹ Dies war etwa der Fall, als die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung, Johanna Wanka, 2015 auf der Website ihres Bundesministeriums einen Aufruf gegen die AfD veröffentlichte und darin forderte, man müsse dieser Partei die »rote Karte« zeigen.³² Diesen Aufruf wertete das Bundesverfassungsgericht als einen Verstoß gegen das Parteienprivileg, weil Wanka ihn auf der Website des Bundesministeriums veröffentlicht und folglich die Autorität des staatlichen Amtes zur Untermauerung ihres Anliegens in Anspruch genommen hatte.

Die erforderliche Differenzierung lässt sich zudem an einem anderen Fall veranschaulichen: In diesem gab der Bundesinnenminister Horst Seehofer 2018 der Deutschen Presseagentur (dpa) ein Interview, in welchem er sich seinerseits kritisch zur AfD äußerte. Da Seehofer in diesem Zusammenhang zunächst lediglich als Parteipolitiker auftrat, lag im Interview selbst noch kein Verstoß gegen das Parteienprivileg. Diesen erkannte das Bundesverfassungsgericht hingegen darin, dass das vollständige Interview auf der Seite des Bundesinnenministeriums unter Verwendung des zugehörigen Copyrights veröffentlicht wurde.³³

Von Bedeutung sind das Parteienprivileg bzw. der daraus abzuleitende Gleichheitsgrundsatz auch für die Praxis der öffentlichen Verwaltung. Träger öffentlicher Gewalt sollen den Zugang zu ihren Einrichtungen bzw. zu von ihnen gewährten öffentlichen Leistungen allen politischen Parteien gleichermaßen eröffnen (§ 5 Abs. 1 S. 1 PartG). Dies betrifft unter anderem die Bereitstellung von Versammlungsorten

29 BVerfGE 148, 11 (Rn. 48).

30 BVerfGE 148, 11 (Rn. 49); BVerfGE 44, 125 (Rn.70).

31 BVerfGE 138, 102 (Ls. 2).

32 BVerfGE 148, 11.

33 BVerfGE 154, 320.

wie Stadthallen oder Bildungszentren.³⁴ Erlaubt beispielsweise eine Kommune einer politischen Partei, öffentliche Räume für eine Tagung oder Versammlung ihrer Mitglieder zu nutzen, muss sich diese Möglichkeit grundsätzlich auch allen anderen politischen Parteien eröffnen. Dabei gilt jedoch, dass die Entscheidungen und Praxis der jeweiligen Vergabe durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein müssen. So sieht auch das Parteiengesetz vor, dass der Umfang der Gewährleistung nach der »Bedeutung der Parteien« bis zum für die Erreichung des von ihnen erfolgten Zweckes erforderlichen Mindestmaßes abgestuft werden kann (§ 5 Abs. 1 S. 2 PartG). Diese Bedeutung bemisst sich dabei insbesondere nach den Ergebnissen vorausgegangener Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen (§ 5 Abs. 1 S. 3 PartG). Auf Grundlage dieser Argumentation kann insbesondere kleineren sowie Kleinstparteien der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt werden. Andernfalls lässt sich der Grundsatz der Unparteilichkeit nur wahren, wenn der betreffende Ort überhaupt keiner Partei zur freien Nutzung überlassen wird.

Bindung schulischer und außerschulischer politischer Bildner*innen an Neutralitätsgebot und freiheitlich-demokratische Grundordnung

Nicht nur Parteipolitiker*innen sind an das politische Neutralitätsgebot gebunden. Dieses betrifft in unterschiedlicher Form auch und insbesondere den Bereich der politischen Bildung. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Art der rechtlichen Bindung und die sich daraus ergebenden Forderungen nach Beschäftigungsverhältnis bzw. Tätigkeitsfeld zu unterscheiden. Insbesondere der schulische und der außerschulische Bereich bedürfen einer näheren Differenzierung.

So bilden zunächst für verbeamtete Lehrer*innen insbesondere § 60 BBG (Bundesbeamt*innen) und § 33 BeamStG (Landesbeamt*innen) die wesentlichen rechtlichen Regelungen. Diesen gemäß dienen sie als Beamt*innen nicht einer bestimmten Partei, sondern immer dem »ganzen Volke«. Dies bedeutet einerseits, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben unparteiisch ausüben und sich in diesem Zusammenhang andererseits durch ihr gesamtes Verhalten zu der fdGO im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen. Bezeichnet wird diese Verpflichtung auch als »Mäßigungsverbot«. Verbeamtete Lehrer*innen sind verpflichtet, im Rahmen politischer Betätigungen innerhalb und außerhalb ihres Dienstes »diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben«.³⁵ Ein derartiges Mäßigungsgebot ist zwar für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht ausdrücklich formuliert, sie sind aber im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gleichermaßen an die freiheitlich-demokratische Grundordnung gebunden (§ 41 S. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung [TVöD-BT-V]; § 3 Abs. 1 S. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]; § 8 Abs. 1 S. 2 Bundesangestelltenta-

§ 60 BBG (Bundesbeamt*innen)/§ 33 BeamStG (Landesbeamt*innen)
(1) 1 Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volke, nicht einer Partei.
2 Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.
(2) Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

34 Melle 2020, S. 42; vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9.9.2017 – 1 S 2058/17;

VG Gießen, Urteil vom 3.9.2019 – 8 K 2064/18.GI; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.05.2021 – 15 B 605/21.

35 BAGE 38, 85 (Rn. 25).

rifvertrag [BAT]). Etwa für tarifbeschäftigte Lehrer*innen gilt das Neutralitätsgebot³⁶ folglich ebenso und in vergleichbarer Weise das Mäßigungsgebot.³⁷

Demgegenüber sind zivilgesellschaftliche Träger und politische Bildner*innen rechtlich gesehen zunächst als private Personen zu behandeln. In dieser Rolle genießen sie grundsätzlich das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) und sind aus diesem Grunde vorerst nicht verpflichtet, das verfassungsrechtliche Parteienprivileg in gleicher Weise wie staatliche Organe zu berücksichtigen. Die Verpflichtung auf die Berücksichtigung des politischen Neutralitätsgebots wird auch nicht bereits durch die Finanzierung ihrer Tätigkeiten durch öffentliche Gelder begründet.³⁸ Vielmehr bedarf es hierfür entsprechender Klauseln in den diese Förderung begründenden Verträgen. Die öffentliche Hand ist ihrerseits rechtlich dazu verpflichtet, eine derartige Regelung im Rahmen der Mittelvergabe vorzusehen, da sie andernfalls ihrerseits gegen das Neutralitätsgebot verstoßen würde. Es handelt sich dabei folglich um eine staatliche Pflicht. Wichtig für die Frage der Bindung zivilgesellschaftlicher Träger und politischer Bildner*innen an das politische Neutralitätsgebot sind also nicht die eingeworbenen öffentlichen Gelder, sondern die in diesem Zusammenhang eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

In der Regel wird zu erwarten sein, dass die staatlichen Stellen ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Zuge der Mittelvergabe an zivilgesellschaftliche Träger nachkommen, sodass in der Folge auch diese zur Berücksichtigung des politischen Neutralitätsgebots verpflichtet sind.

Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes in der politischen Bildung

Die zentrale Frage ist, in welchen Formen sowie in welchem Ausmaß Lehrer*innen sowie außerschulischen politischen Bildner*innen politische Äußerungen und Betätigungen erlaubt bzw. geboten sind. Neben ihrer Bindung an das Neutralitätsgebot sowie die fdGO ist dabei auch deren Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) in den Blick zu nehmen. Wenngleich Lehrer*innen und politische Bildner*innen selbstredend als Privatpersonen dieses Grundrecht genießen, wird dessen Gebrauch im Arbeitskontext der Schule dennoch stark eingeschränkt. Maßgeblicher Grund dafür sind die gesetzlich statuierten Verhaltenspflichten, welche eine verfassungsrechtlich zulässige Schranke der Meinungsfreiheit bilden (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG).³⁹

Die Neutralitätspflicht bedeutet aber auch für Lehrer*innen kein generelles Verbot politischer Betätigung außerhalb der Amtsführung.⁴⁰ Das sie treffende Mäßigungsverbot gilt hier lediglich in deutlich abgeschwächter Form und dann als verletzt, wenn Lehrkräfte verfassungsfeindliche (insbesondere menschenverachtende) Positionen vertreten oder demokratische Institutionen verunglimpfen.⁴¹ Ebenso wenig wird von schulischen und außerschulischen Bildner*innen innerhalb der Schule eine vollumfassende politische Neutralität gefordert.⁴² Hierbei handelt es sich um einen »Mythos«,⁴³ der regelmäßig zu Verwirrungen führt. Die strikten, von der Rechtsprechung gegenüber Amtsträger*innen in Ministerien und Verwaltung gestellten Anforderungen können nicht ohne Weiteres auf Pädagog*innen übertragen werden.⁴⁴

36 WD6 – 3000 – 045/19, S. 7 f.; diese Bindung ergibt sich auch aus den jeweiligen Landesgesetzen, vgl. für das Land Berlin § 67 Abs. 3 und 4 iVm §§ 1–3 SchulG Berlin.

37 BAGE 38, 85 (Rn. 25).

38 Wissenschaftlicher Parlamentsdienst Berliner Senat 2018, S. 6.

39 BK/Wißmann 2015172, Art. 7–III Rn. 113.

40 Vgl. Franz 2013, S. 269 f.

41 Avenarius & Hanschmann 2019, S. 640.

42 Wrase 2020, S. 10.

43 Vgl. Wieland, 2019.

44 Wrase, 2020.

Ausgehend vom grundlegenden Bedeutungsgehalt des Neutralitätsgebotes lässt sich bezogen auf den Bereich der – durch öffentliche Mittel finanzierten – politischen Bildung festhalten: Unzulässig sind Angebote, die sich ausdrücklich gegen eine bestimmte Partei richten oder für diese einsetzen. Gleichsam soll die Kernaufgabe politischer Bildungsarbeit, auf Missstände und Fehlentwicklungen innerhalb der Gesellschaft, wie etwa Rassismus, hinzuweisen, diese zu kritisieren und zu bearbeiten, nicht gefährdet werden.⁴⁵ Anders formuliert liegt der aufzulösende Grundkonflikt in der Aufgabe politischer Bildung darin, einerseits Kinder sowie Jugendliche im Kontext eines gegebenenfalls kontroversen Austausches zu kritischem Denken und eigener Meinungsbildung zu befähigen und dabei andererseits die Grundregeln des grundlegenden demokratischen Miteinanders zu respektieren. Im schulischen Kontext bezieht sich politische Bildungsarbeit dabei nicht nur auf Wahlen oder kontroverse politische Parlamentsdebatten – wenngleich diese ein guter Anlass sein können, um politische Prozesse und Standpunkte zu reflektieren.⁴⁶ Sie behandelt vielmehr ein breites Spektrum gesellschaftlicher und politischer Themen. Zu den demokratischen Grundregeln der Wissensvermittlung zählt wiederum die Verpflichtung, gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. pauschalisierende Abwertungskonstruktionen⁴⁷ Stellung zu beziehen. Diese Phänomene beschreiben Situationen und Grundhaltungen, in denen andere Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit diskriminiert werden. Dies kann sich etwa auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, den Phänotyp, die Geburts- oder Aufwachsensherkunft, den Glauben oder den sozialen Status einer Person bzw. Personengruppe beziehen.

Der doppelte Auftrag politischer Bildung, zu eigenständig-kritischem Denken und Meinungsbildung zu erziehen und dabei demokratische Grundregeln zu beachten, ist kein Widerspruch. Entscheidend ist, das Neutralitätsgebot im Sinne der deutschen Verfassung nicht als Aufforderung zur Indifferenz, sondern als Auftrag zum Einsatz für die verfassungsrechtlichen Werte zu interpretieren. Zum Kernbestand der fdGO, an welche auch schulische sowie außerschulische Fachkräfte gebunden sind, zählt das Bundesverfassungsgericht drei verfassungsrechtliche Prinzipien: die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratie- sowie das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).⁴⁸ Eindeutig erkennbar wird an dieser Stelle, dass diese drei Prinzipien in einem Zusammenhang miteinander zu denken, zu interpretieren und anzuwenden sind. Dabei findet die fdGO ihren Ausgangspunkt im Leitprinzip der deutschen Verfassung: der Menschenwürde.⁴⁹ Inhaltlich umfasst diese Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Gleichheit vor dem Recht.⁵⁰ Verstanden wird der Mensch als Person, die in Freiheit über sich selbst bestimmt und ihr Schicksal eigenverantwortlich gestaltet.⁵¹ Dem Menschen als Subjekt gebührt ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch, welcher es verbietet, ihn zum »bloßen Objekt« staatlichen Handelns zu machen.⁵² Vielmehr ist jede Person als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft anzuerkennen.⁵³ Gleichzeitig ist die Menschenwürde egalitär, d.h. sie gründet ausschließlich in seiner Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung und ist damit unabhängig von jedweden Merkmalen wie Herkunft, Lebensalter oder Geschlecht.⁵⁴

Unvereinbar mit der Menschenwürde sind ein rechtlich abgewerteter Status oder eine demütigende Ungleichbehandlung des*der Einzelnen. Hierbei ist insbesondere

45 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021, S. 2.

46 Niendorf & Reitz 2019, S. 1.

47 Küpper & Zick, 2015.

48 BVerfGE 144, 20 (Ls. 3).

49 BVerfGE 144, 20 (Rn. 538).

50 BVerfGE 144, 20 (Rn. 539).

51 BVerfGE 45, 187 (Rn. 145); 49, 286 (Rn. 35).

52 BVerfGE 109, 279 (Rn. 120); 122, 248 (Rn. 69).

53 BVerfGE 144, 20 (Rn. 541).

54 BVerfGE 144, 20 (Rn. 541).

an die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG zu erinnern: »Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie pauschalisierende Abwertungskonstruktionen gehören daher zu genau jenen Konzepten, welche die Menschenwürde verletzen und folglich nicht mit der fdGO vereinbar sind.⁵⁵ Sich gegenüber Verletzungen der Menschenwürde wertneutral zu verhalten, würde daher das politische Neutralitätsgebot missachten, statt es zu wahren.

Die aus der Menschenwürde resultierenden Verpflichtungen gelten somit auch für den Prozess der freien Meinungsbildung und Willensfindung im Kontext der politischen Bildung an und außerhalb von Schulen.

Das Neutralitätsgebot hält die Lehr- und Fachkräfte zwar dazu an, diesen Prozess primär anzuleiten und zu moderieren, um dabei weder für noch gegen eine Partei zu werben. Gleichzeitig dürfen bzw. müssen sie in der Sache gegen Positionen Stellung beziehen, welche den Kerngehalt der fdGO angreifen.⁵⁶ Dies gilt nicht nur für Verhaltensweisen aus der Schüler*innenschaft, sondern auch bezogen auf Verhaltensweisen oder Positionen von Parteien bzw. deren Repräsentant*innen. Folglich kann ein*e politische Bildner*in auch gegenüber der menschenverachtenden Äußerung eines*einer Parteipolitiker*in kritisch Position beziehen.

Das politische Neutralitätsgebot der deutschen Verfassung meint gerade ausdrücklich nicht Wertneutralität. Synchron zu dieser rechtlichen Wertung wird auch in der politdidaktischen Diskussion darauf hingewiesen, dass eine absolute Neutralität von Lehrpersonen im Sinne gesellschaftspolitischer Indifferenz an die Schüler*innen das fatale Signal senden könnte, sich herauszuhalten und nicht Stellung beziehen zu wollen.⁵⁷ Insofern kann es nicht nur zulässig, sondern im Sinne des politischen Bildungs- und Erziehungsauftrages auch sinnvoll sein, wenn Pädagog*innen in den entsprechenden Situationen Haltung zeigen. Wenn sie ihre eigene Position vertreten, darf dies aber nicht zu einer einseitigen Beeinflussung der Schüler*innen führen.

a) Neutralitätsgebot und Meinungsfreiheit

Politische Bildner*innen haben somit nicht nur das Recht, sondern gegebenenfalls auch die Pflicht, gegenüber diskriminierenden Positionen Stellung zu beziehen. Wichtig ist dies zum einen, wenn konkrete Äußerungen einzelner Politiker*innen oder Auszüge aus einem Parteiprogramm diskutiert werden sollen, die etwa rassistische Bezüge aufweisen. Zum anderen erstreckt sich diese Pflicht aber auch auf diskriminierende bzw. beleidigende Aussagen oder Verhaltensweisen von Schüler*innen. Hier tritt deren Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) gegebenenfalls in einen Konflikt mit Grundrechten anderer Schüler*innen, insbesondere dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Als spezifische Ausprägung der Menschenwürdegarantie schützt dieses insbesondere einen autonomen Bereich privater Lebensführung zur Entfaltung der eigenen Individualität.⁵⁸

55 Vgl. BVerfGE 144, 20 (Rn. 541).

56 Vgl. hierzu auch Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW-Sektion zur AfD-Meldeplattform „Neutrale Schulen“. Online abrufbar unter http://gpje.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme_Meldeplattform_GPJE_DVPB_DVPW-Sektion_101813595.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.07.2022).

57 Overwien 2019, S. 29.

58 BVerfGE 117, 202 (Rn. 59).

Gelöst wird ein solcher Grundrechtskonflikt vor dem Hintergrund des politischen Neutralitätsgebots durch das sogenannte »Prinzip der Einheit der Verfassung«.⁵⁹ Demgemäß ist das Grundgesetz als ein Ganzes, als eine in sich geschlossene Einheit zu verstehen und zu interpretieren. Daraus folgt, dass weder ein einzelnes Grundrecht noch eine andere verfassungsrechtliche Bestimmung für sich absolute Geltung beanspruchen kann. Dementsprechend werden widerstreitende, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter im Konfliktfall so miteinander in Ausgleich gebracht, dass diese sich gegenseitig beschränken. Die Suche nach einem geeigneten Kompromiss folgt dabei der verfassungsrechtlichen Prämisse der »praktischen Konkordanz«⁶⁰. Diese besagt, dass nicht ein bestimmtes Grundrecht bzw. ein bestimmtes Verfassungsprinzip (bspw. das Demokratieprinzip oder die Rechtsstaatlichkeit) von vorneherein den Vorrang vor allen anderen genießt, sondern diese vielmehr in immer wieder neue Wechselwirkungen miteinander treten. Dementsprechend sind in der konkreten Situation sämtliche konfliktierende Positionen in einen möglichst schonenden Ausgleich miteinander zu bringen. Im Ergebnis soll dadurch allen Rechtspositionen die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Geltung zuteilwerden.⁶¹ Die einzige Ausnahme vom Prinzip der praktischen Konkordanz bildet die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Menschenwürde kann als oberstes Leitprinzip der deutschen Verfassung weder durch widerstreitendes Verfassungsrecht noch durch andere rechtliche Regelungen eingeschränkt werden.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm, welcher von der »Unantastbarkeit« der Menschenwürde spricht.

Um den Ausgleich widerstreitender Positionen zu ermitteln, werden diese ins Verhältnis miteinander gesetzt und geprüft, inwiefern die Einschränkung der einen zugunsten der anderen als gerechtfertigt erscheint.

Im Kontext politischer Bildung in der Schule kann es immer wieder darum gehen, zwischen der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verschiedener Schüler*innen abzuwägen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Umstände des Einzelfalls mit in die Abwägung einbezogen. Dabei ist neben der generellen Bedeutung der in Rede stehenden Verfassungsrechtsgüter auch deren akuter Gefährdungsgrad zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird für die konkrete Situation eine bedingte Vorrangrelation zwischen den widerstreitenden Schutzgütern geschaffen. Gerade weil die so getroffene Abwägung nur für den jeweiligen Fall gilt, ist diese Abwägung jedes Mal aufs Neue und unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umstände vorzunehmen. Im Grunde verpflichtet das Neutralitätsgebot somit die Lehr- und Fachkräfte in der politischen Bildung dazu, im Rahmen des Unterrichts bzw. von Veranstaltungen allen Schüler*innen eine Ausübung ihrer Grundrechte zu ermöglichen, die *verhältnismäßig* gerecht ist.

Mit Verhältnismäßigkeit wird an dieser Stelle eine spezifische Rechtsfigur bezeichnet, welche sich aus dem Prinzip der praktischen Konkordanz ergibt. Um die Verfassung stets als eine in sich geschlossene Einheit zu interpretieren, müssen deren Vorgaben im Einzelfall so interpretiert werden, dass sie sich nicht gegenseitig widersprechen. Ein Grundrecht bzw. ein Verfassungsprinzip darf demgemäß zugunsten eines anderen nur *eingeschränkt*, nicht aber durch dieses *verletzt* werden. Eine solche Einschränkung bedeutet nur dann keine Verletzung, wenn sie verhältnismäßig ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch den Eingriff in das Grundrecht bzw. das Verfassungsprinzip (1) ein legitimer Zweck verfolgt wird. Zugleich muss der Eingriff (2) geeignet sowie (3) erforderlich sein, um den so verfolgten Zweck zu erreichen. So müsste etwa die Einschränkung der Meinungsfreiheit eines*einer einen Schülers*Schülerin gebo-

59 Vgl. Hesse, 1999.

60 Fachbegriff der deutschen Rechtswissenschaft, bedeutet »praktische Übereinstimmung«, von lat. concordare = übereinstimmen.

61 Hesse 1999, S. 142.

ten sein, um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines*iner anderen zu gewährleisten. Außerdem muss der Eingriff (4) angemessen, d.h. im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Dies ist nur dann gegeben, wenn Nachteile, die mit dem in Rede stehenden Eingriff verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die er bewirken soll. Hierbei wäre etwa zu überlegen, wie schwer die Beeinträchtigung wiegt, die jene*r Schüler*in erleidet, dessen*deren Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, und ob dies in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch bewirkten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der anderen Person steht.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive zählt die Meinungsfreiheit, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, zu den »vornehmsten Menschenrechten überhaupt« und entfaltet einen entsprechend weiten Schutzbereich.⁶² Grundsätzlich wird die Kommunikation in sämtlichen Lebensbereichen unabhängig vom Thema geschützt. Eine Meinung wird dabei durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens charakterisiert – es handelt sich folglich um subjektive Aussagen.⁶³ Abzugrenzen von subjektiven Meinungen sind sogenannte Tatsachenbehauptungen, die zumindest theoretisch beweisbar sind.⁶⁴ Diese Unterscheidung unterliegt in der Praxis jedoch gewissen Schwierigkeiten, weil einerseits die Einordnung einer Aussage als wahr oder unwahr nicht immer möglich ist und andererseits Tatsachen die Grundlage von Meinungen sein können, mit ihnen verknüpft sind und in diese einfließen.⁶⁵ Aus Sicht des Bundesverfassungsgericht sind folglich auch Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt, insofern sie mit den subjektiv-wertenden Elementen einer Aussage untrennbar verbunden sind und die Tatsachenbehauptung eine Voraussetzung der konkreten Meinungsbildung ist.⁶⁶ Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein*e Schüler*in behauptet, ausländische Personen würden nach Deutschland einwandern, um vom Sozialstaat zu profitieren und deswegen sei sie*er für schärfere Einwanderungsgesetze. Die so von dem*der Schüler*in behauptete Tatsache kann als umstritten gelten. Da diese Behauptung aber die essenzielle Grundlage der Meinung des*der Schüler*in bildet, hat er*sie das von der Meinungsfreiheit geschützte Recht, sie zu äußern. Gerade weil es sich aber um eine *Tatsachenbehauptung* handelt, darf dieser Aspekt anschließend von allen Beteiligten diskutiert werden. Das in einer sachlichen Auseinandersetzung zwischen den Schüler*innen liegende Potenzial über eine zunächst als problematisch erlebte Aussage kann somit von den politischen Bildner*innen im Rahmen des Unterrichts bzw. der eigenen Angebote nutzbar gemacht werden.

Meinungen bzw. Tatsachenbehauptungen können diskutiert werden. Erwiesene und bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen fallen jedoch aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Hier bedarf es der deutlichen Grenzziehung durch Pädagog*innen.

Folglich fallen jedenfalls von vorneherein erwiesenermaßen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit.⁶⁷ Dies bezieht sich auch auf geschichtliche Tatsachen – wie beispielsweise die Shoah –, welche wahrheitsgemäß wiedergegeben werden müssen.⁶⁸ Darüber hinaus gibt es Formen der Meinungskundgabe, deren Untersagung jedenfalls gerechtfertigt ist, weil sie einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen – dazu zählen sämtliche Beleidigungsdelikte (§§

62 Vgl. BVerfGE 7, 198 (Rn. 32); 12, 113 (Rn. 49); BVerfGE 61, 1 (Rn. 16); 69, 315 (Rn. 63).

63 BVerfGE 7, 198 (Rn. 37); 33, 1 (Rn. 34); 61, 1 (Rn. 15); 90, 241 (Rn. 26); 124, 300 (Rn. 49).

64 Stern 2006, S. 1393.

65 Stern 2006, S. 1393.

66 BVerfGE 65, 1 (Rn. 144); 66, 116 (Rn. 87); 85, 1 (Rn. 45); 85, 23 (Rn. 42); 90, 1 (Rn. 57); 90, 241 (Rn. 27); 94, 1 (Rn. 25).

67 BVerfGE 61, 1 (Rn. 14); 85, 23 (Rn. 41); 90, 241 (Rn. 28); 99, 185 (Rn. 52).

68 Stern 2006, S. 1395.

185 ff. StGB), aber ebenso das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und die Volksverhetzung (§ 130 StGB).⁶⁹

Während den Schüler*innen im Kontext der politischen Bildungsarbeit folglich ein entsprechend weiter Raum zur Äußerung ihrer Meinungen zu gewährt ist, bedarf es an den einschlägigen Stellen einer ebenso deutlichen Grenzziehung. Gerade strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, etwa das Zeigen des Hitlergrußes oder die Verwendung nationalsozialistischer Symboliken wie des Hakenkreuzes, müssen und dürfen von den Lehrkräften nicht toleriert werden. Dasselbe gilt für rassistische, diskriminierende und beleidigende Äußerungen. Wesentlich ist an dieser Stelle, dass die Kritik sachlich vorgetragen wird und sich ausschließlich auf die in Rede stehende Aussage – nicht aber auf die Person selbst – bezieht.

Zudem gelten gerade hinsichtlich des Grundrechts der Meinungsfreiheit im Konfliktfeld zwischen politischer Bildung und Rechtsextremismus einige Besonderheiten. Rechtspopulistische Parteien und Gruppierungen sowie die »Neue« Rechte arbeiten gezielt mit Verfremdungs- und Verunsicherungstechniken. Begründete Kritik an rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen wird von ihnen als Sprachverbot umgedeutet. Dadurch werden jedoch der mit dem sensiblen Sprachgebrauch verbundene Schutzcharakter sowie die Solidarisierung mit schwächeren Gruppen bewusst verdrängt.⁷⁰ Indem »Neue« Rechte und Rechtspopulist*innen zugleich bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse konsequent ausblenden und jene Privilegien negieren, über welche z.B. weiße, heterosexuelle Männer mit deutschem Pass strukturell und lebensweltlich verfügen, kehren sie die Argumentation zu ihren Gunsten um. Das Machtgefälle wirkt sich auch auf die ungleiche Repräsentation der verschiedenen Positionen im Diskurs aus.

Beruft sich eine Person von ihrer privilegierten Position aus auf das staatliche Neutralitätsgebot und interpretiert dieses im Sinne einer Wertneutralität, ist dies nicht nur inhaltlich falsch, sondern begrenzt zudem die Möglichkeit zur Kritik für weniger machtvolle Akteur*innen zusätzlich.⁷¹

Zwar sind unterschiedliche Meinungen verfassungsrechtlich nicht nur ausdrücklich geschützt, sondern für eine plurale Diskussion auch unabdingbar. Deshalb ist auch unliebsamen kritischen Stimmen grundsätzlich ein Raum zu bieten. Jedoch darf dieser Umstand nicht dazu genutzt werden, die sozial ungleichen Bedingungen der Teilnehmenden im Diskurs auszublenden, da dieser andernfalls in eine Schieflage zu rutschen droht. Diese wird dann zumeist von rechtspopulistischen und »neurechten« Personen genutzt, um das fälschliche Bild einer Bevorzugung jener gesellschaftlichen Personengruppen und Minderheiten zu erzeugen, die strukturell ohnehin benachteiligt sind und in einem solchen Diskurs zusätzlich diskriminiert werden. Neben dieser individuellen werden auf einer übergreifenden Ebene Positionen, die auf die demokratische Partizipation und die Einhaltung sowie Umsetzung der Menschenrechte abzielen, als »parteiisch« diffamiert, um ihnen so die Legitimation zu entziehen. Bei Äußerungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen wird deren Förderung mit öffentlichen Geldern in Frage gestellt.⁷²

Der so betriebenen »Täter-Opfer-Umkehr« und der Verzerrung des Diskurses kann jedoch effektiv durch einen Abgleich rechtspopulistischer Dichtung und verfassungsrechtlicher Wahrheit entgegengewirkt werden. Rechtspopulist*innen ebenso wie die »Neue« Rechte berufen sich zur Verteidigung ihrer diskriminierenden Positionen und Äußerungen regelmäßig auf die Grundrechte, namentlich die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG). Wenngleich auch ihnen dieses Recht ohne weiteres zusteht, schützt es hingegen ihr Verhalten nicht vor Kritik.

69 Dazu umfassend Klausmann 2019, S. 101 ff.

70 Drücker 2016, S. 126.

71 Niggemann 2020, S. 3.

72 Niggemann 2020, S. 3.

b) Schulgesetze der Länder und Menschenrechte

Das dargelegte Verständnis der grundgesetzlichen Neutralität ergibt sich für den schulischen Bereich zudem aus den Regelungen der Landesschulgesetze.⁷³ Diese enthalten zumeist klare Vorgaben zu den Zielen und Aufgaben von Bildung, welche wiederum Bezüge zu den Grund- und Menschenrechten herstellen, um somit gleichsam die Tätigkeit der Lehrkräfte normativ zu rahmen.⁷⁴

Zu den allgemeinen Bildungszielen gehören insbesondere gesellschaftliche Partizipation, Chancengerechtigkeit sowie die Förderung einer konstruktiven Diskussionskultur.

Letztlich geht es darum, das Interesse der Schüler*innen an Politik zu stärken und sie zu befähigen, Sachverhalte kritisch zu reflektieren, damit sie schließlich ihre eigene Meinung bilden und in demokratisch geführten Settings einbringen können. Diese gesetzlichen Vorgaben können jedoch nicht durch ein neutrales – im Sinne eines wertfreien – Verhalten der politischen Bildner*innen erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird erneut deutlich, wie paradox die etwa mit der Kampagne »Neutrale Schule« verfolgte Forderung ist, politische Bildung müsse an sich neutral sein. Unter dem Grundgesetz kann und darf sie dies nicht. Um gesellschaftliche, kulturelle sowie politische Entwicklungen überhaupt reflektieren und sodann im Kontext politischer Bildung bearbeiten zu können, müssen die Bildner*innen sich mit den verfassungsrechtlich sowie gesetzlich begründeten Bildungszielen identifizieren und diese im Kontext ihrer Arbeit aktiv leben.⁷⁵

So sieht auch der aktuelle Präsident der Kultusminister*innenkonferenz Helmut Holter eine der zentralen Aufgaben schulischer sowie außerschulischer Bildung darin, junge Menschen in ihrem Engagement für den demokratischen Rechtsstaat und gegen antidemokratische sowie menschenfeindliche Haltungen zu stärken.

Demgegenüber kritisierte er die von der AfD betriebene Initiative »Neutrale Schule« als Denunziation und Vergiftung des Schulklimas.⁷⁶ Das spezifische Wirkungs- und Bedeutungspotenzial der Schule besteht für Holter darin, dass diese die einzige gesellschaftliche Institution sei, welche sämtliche Kinder und Jugendliche – mithin auch jene aus demokratiefernen Haushalten – erreichen könne. Darüber hinaus seien Klassenzimmer sowie andere Orte politischer Bildung »keine politisch sterilen Räume« und politische Bildner*innen »keine politischen Neutra«.⁷⁷ Die kritisch-reflexive Analyse und Auseinandersetzung mit den Zielen sowie Inhalten von Parteien seien ebenso wenig ein Eingriff in das Neutralitätsgebot wie das Besprechen von Zitaten aus Parteiprogrammen oder von einzelnen Politiker*innen.⁷⁸ Die Beschäftigung mit den ideologischen Grundlagen politischer Parteien und Gruppierungen gerade im Kontext schulischer und außerschulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen ist folglich möglich und erforderlich. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Phänomenen wie Extremismus und Radikalisierung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, dem kapitalistischen Wirtschaftssystem sowie Fragen zur demokratischen Weiterentwicklung der Gesell-

73 Vgl. etwa § 2 Abs. 2 HessSchulG; Art. 1 Abs. 1 BayEUG; § 3 Abs. 3 BlnSchulG; § 2 Abs. 1 ThürSchulG.

74 Waldmann 2019, S. 27.

75 Vgl. Waldmann 2019, S. 28.

76 Vgl. Kultusministerkonferenz (2018): Demokratie braucht überzeugte und engagierte Demokraten – Empfehlungen zur Demokratie und Menschenrechtsbildung in der Schule vorgestellt. <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/demokratie-braucht-ueberzeugte-und-engagierte-demokraten-empfehlungen-zur-demokratie-und-menschenr.html> (abgerufen am 29.4.2021).

77 Waldmann 2019, S. 28.

78 Hufen 2018, S. 218 f.

schaft und zu politischen Systemen.⁷⁹ Wichtig ist jedoch, dass diese Themen – bei allem Engagement im Einzelfall – sachlich und ausgewogen diskutiert werden.

Die spezifische Interpretation des politischen Neutralitätsgebots entspricht zudem den in verschiedenen UN-Verträgen festgeschriebenen Menschenrechten. Hierzu zählen insbesondere der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK). Es handelt sich dabei sämtlich um von Deutschland ratifizierte völkerrechtliche Verträge, welche im Rang eines einfachen Bundesgesetzes Gesetzeskraft haben (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG).⁸⁰ Gemäß dieser Abkommen zielt (schulische) Bildung auf die umfassende Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie des Bewusstseins der eigenen Würde (vgl. Art. 13 IPwskR, Art. 28 KRK, Art. 24 BRK). In diesem Kontext ist sie insbesondere als Grundlage für eine wirksame Teilhabe sowie ein verantwortungsvolles Leben in einer freien Gesellschaft zu begreifen. Gerade deshalb erscheinen wesentliche Bildungsziele wie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der menschlichen Vielfalt unterstützungswürdig. Das allgemein in diesen Verträgen verankerte Recht auf Bildung enthält folglich auch ein »Recht auf Menschenrechtsbildung«.⁸¹ Dieses Bildungsziel korrespondiert mit den in unterschiedlicher Form in den deutschen Schulgesetzen verankerten Leitvorgaben.⁸² Ebenso gehören aus Sicht der Kultusminister*innenkonferenz die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Bildung sowie die Verwirklichung der Kinderrechte zum »Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule«.⁸³

In verschiedenen UN-Menschenrechtskonventionen ist die Achtung der Menschenrechte sowohl als inhaltliches als auch als *handlungsleitendes* Bildungsziel verankert. Der Schutz vor Diskriminierung jeglicher Form ist daher nicht nur eine Garantie der Menschenrechte, sondern zugleich auch ein diese strukturierendes Prinzip. Da das Ziel des so gewährleisteten Diskriminierungsschutzes die tatsächliche Gleichberechtigung aller ist,⁸⁴ müssen diese Rechte jedem Menschen in einer *diskriminierungsfreien* Ausprägung gewährleistet werden.⁸⁵ Lehrer*innen, Schulleitungen sowie Fachkräfte in der politischen Bildungsarbeit setzen den staatlichen Lehrauftrag um und sind folglich Pflichtenträger*innen der Menschenrechte. Sie müssen diese praktizieren und für ihre Einhaltung sorgen, um so Schüler*innen zu schützen sowie diskriminierungsfreie Strukturen und Lernumgebungen zu schaffen.⁸⁶ Menschenrechtsbildung hat folglich drei Funktionen:

- die Bildung über Menschenrechte (Vermittlung von Wissen und Werten),
- die Bildung durch Menschenrechte (Formen des Lernens und Lehrens, welche die Menschenrechte der Lehrenden und Lernenden gleichermaßen achten) und
- Bildung für Menschenrechte (Befähigung, sich für die eigenen Menschenrechte und für die anderer einzusetzen).⁸⁷

79 Waldmann 2019, S. 28.

80 Vgl. hierzu eingehend Cremer 2019, S. 12.

81 Niendorf & Reitz 2019, S. 2 f.

82 Cremer 2019, S. 13.

83 Ständiges Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 11.10.2018), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.07.2022).

84 Follmar-Otto 2020, S. 25.

85 Niendorf & Reitz 2019, S. 2.

86 Niendorf & Reitz 2016, S. 62 ff.

87 Cremer 2019, S. 13; Reitz & Rudolf 2014, S. 17 f.; vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 118.

c) Politische Bildung als wertebasierte Bildung

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass politische Bildungsarbeit auch und gerade vor dem Hintergrund des Neutralitätsgrundsatzes weder wertneutral ist noch sein kann.⁸⁸ Dieses Verfassungsprinzip gebietet es, dass staatliche Organe den Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes nicht beeinflussen, um somit dessen Souveränität nicht zu gefährden. Verbeamtete sowie angestellte Lehrkräfte und Schulleitungen sind ebenso an diese Vorgabe gebunden wie politische Bildner*innen, die im Zuge ihrer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln entsprechende vertragliche Bindungen eingehen. Es handelt sich dabei aber keinesfalls um eine verabsolutierte Pflicht zum Gewähren lassen. Der eigentliche Inhalt dieser Neutralitätspflicht für den Raum schulischer und außerschulischer Bildung ergibt sich hingegen erst, wenn man sie in den Kontext zur fdGO setzt, insbesondere der Menschenwürdegarantie, den Menschenrechten sowie den Vorgaben zu den Bildungszielen in den Landesschulgesetzen.

Politische Bildung ist in diesem Zusammenhang immer wertebasierte Bildung. Lehrer*innen sowie politische Bildner*innen haben die Aufgabe, junge Menschen für demokratische Werte zu sensibilisieren, für ein diskriminierungsfreies Miteinander sowie einen antitotalitären Grundkonsens einzutreten und verantwortungsvolle Wege einer deutschen Erinnerungskultur zu pflegen.⁸⁹

So versteht auch die Bundesregierung unter Demokratieförderung Angebote, Strukturen sowie Verfahren, welche das demokratische Denken und Handeln stärken, »eine demokratische politische Kultur auf der Grundlage der wertgebundenen Verfassung fördern« und schließlich entsprechende Bildungsprozesse sowie Formen des Engagements anregen.⁹⁰ Um Demokratie als Herrschaftsform zu legitimieren, reicht es eben nicht aus, sich allein auf den Willen einer Mehrheit zu berufen. Vielmehr bedarf es immanenter Bezüge und Bindungen an verfassungsrechtliche Prinzipien wie Menschenwürde, Gewaltenteilung und Minderheitenschutz sowie entsprechende rechtsstaatliche Verfahren, um diese Werte zu sichern.⁹¹ Der politischen Bildung kommt in diesem Zusammenhang eine herausgehobene Stellung zu, da sie nicht nur das Grundgerüst der Demokratie sowie die Prinzipien demokratischer Entscheidungsfindung vermittelt, sondern auch eine aktive Beschäftigung mit und eine Steigerung der Akzeptanz humanitärer sowie demokratischer Grundwerte befördert.

Dieses Verständnis des Neutralitätsgebots ermöglicht politischen Bildner*innen zum einen die Thematisierung politisch kontroverser Themen und gesamtgesellschaftlicher Fragen.

Zum anderen gebietet das Neutralitätsgebot aber auch, dass Lehr- und Fachkräfte denjenigen Verhaltensweisen von Schüler*innen entgegenzutreten, welche Grundrechte anderer verletzen.

Es bedarf Maßnahmen und Positionierungen, die demokratieförderliche Rahmenbedingungen sowie Strukturen aufrechterhalten. Dazu zählt der Ausbau von Strukturen und Verfahren der Partizipation. Ebenso müssen Kinder und Jugendliche gestärkt werden in ihrer Urteilskraft und Teilhabe in demokratischen Prozessen, ebenso wie in ihrer Handlungskompetenz gegenüber demokratiefeindlichen Haltungen.⁹²

Des Weiteren können politische Bildner*innen Kindern und Jugendlichen die Nutzung von Symbolen oder bestimmten (bspw. rassistischen) Begrifflichkeiten untersagen. In diesem Zusammenhang darf die Pflicht zur Stellungnahme aber keineswegs

88 Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 9.

89 Besand 2020, S. 5.

90 Bundesregierung 2016, S. 11.

91 Kultusministerkonferenz 2009, S. 2.

92 Vgl. Bundesregierung 2016, S. 11.

mit einem Zwang zur Loyalität gegenüber den Werten der Verfassung verwechselt werden. Wenngleich politische Bildner*innen die Möglichkeit bzw. Pflicht haben, antidemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten, müssen schulische und außerschulische Bildungsangebote grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen aus demokratiefeindlichen Haushalten offenstehen.⁹³ Im gegebenen Einzelfall bedarf es folglich einer Abwägung zwischen den Rechten und Bedürfnissen jener Person, die diskriminiert wird, und den Rechten, Bedürfnissen sowie dem Ziel der diskriminierenden Person und den Ressourcen des*der politischen Bildner*in.



93 Vgl. Richter 2015, S. 487 f.

Politische Bildungsarbeit und Gemeinnützigkeit

Zahlreiche Träger in der außerschulischen politischen Bildung haben den Status einer gemeinnützigen Körperschaft, welcher neben rechtlichen auch steuerliche Privilegien mit sich bringt. Grundlage dieses Sonderstatus ist jedoch die strikte Trennung entsprechend organisierter Vereine von politischen Parteien. Gemeinnützig sind dementsprechend die von einer Körperschaft verfolgten Zwecke, »wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern« (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO). Selbstlos handelt die Körperschaft nur, wenn sie mit ihren Mitteln politische Parteien weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt bzw. fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO). Ein politischer Zweck kann folglich weder als alleiniger und ausschließlicher noch als überwiegender in der Satzung festgelegt werden. Ebenso wenig ist es der Körperschaft gestattet, mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend politische Zwecke zu verfolgen.⁹⁴ Die Tätigkeit der Organisation darf somit weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung ausgelegt sein.⁹⁵ Davon ausgehend stellt sich immer wieder die Frage, wo die Grenze zwischen politischer Bildung und politischer Tätigkeit bzw. Einflussnahme verläuft, wann also die Schwelle zur Parteinahme überschritten ist. Besonders virulent wurde diese Frage in jüngerer Vergangenheit u.a. durch den 2015 von PEGIDA gestellten Antrag auf erstmalige Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie den 2014 erfolgten Entzug der Gemeinnützigkeit gegenüber der globalisierungskritischen Organisation Attac durch die hessische Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde mit einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2019 bestätigt. Anders als es jedoch zunächst scheinen mag, hat der BFH mit dieser Entscheidung die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts keineswegs revidiert, sondern vielmehr bestätigt und in einer Weise konkretisiert, die letztlich dem Demokratieprinzip Rechnung trägt. Die von ihm in seinem Urteil erneut vorgenommene Differenzierung von gemeinnützigen und politischen Aktivitäten soll die rechtlich unzulässige, weil intransparente Förderung politischer Parteien unterbinden und damit einen fairen Wettbewerb unter diesen garantieren. Zur Unterscheidung von politischer Bildung und politischer Willensbildung benennt der BFH dabei insbesondere die Auswahl der Themen sowie deren konkrete Bearbeitung durch die in Rede stehende Organisation.

a) Grundlagen der Gemeinnützigkeit

Erforderlich ist die grundlegende Differenzierung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit vor allen Dingen, weil Spenden an gemeinnützige Körperschaften steuerlich privilegiert werden und demgegenüber etwa politische Parteien strikteren Transparenzregelungen unterliegen.⁹⁶ Diese strengeren Rahmenbedingungen sind auch eine Folge der Spendenaffären der 1980er bis 1990er Jahre.⁹⁷ Um die Chancengleichheit zwischen den politischen Parteien aufrechtzuerhalten, wurden Grenzen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Parteien eingeführt, die unterhalb jener an gemeinnützige Organisationen liegen (vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG iVm §§ 23 ff. PartG).⁹⁸ Hierbei geht es insbesondere darum, dass gemeinnützige Körperschaften nicht als »Spendenwaschanlagen« zur Weiterleitung von Mitteln an politische Parteien missbraucht werden können (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO).⁹⁹ Könnten Vereine politische Parteien finanzieren, würde dies in der Folge möglicherweise zu einer Verschleierung der Herkunft dieser Mittel führen. So geriet zuletzt die AfD in die Kritik, weil sie im Wahlkampf

94 BFHE 142, 51 (Rn. 29), BStBl. II 1984, 844.

95 BFHE 155, 461 (Rn. 29), BStBl. II 1989, 391.

96 Melle 2020, S. 43.

97 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1499.

98 Weitemeyer & Kamp, S. 2624.

99 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1499.

in Bayern mittelbare Unterstützung vom Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten erhalten haben soll.¹⁰⁰ Dieser soll der Partei Plakate mit indirekter Wahlwerbung sowie die hauseigene Zeitschrift *Deutschlandkurier*, welche AfD-Gedankengut verbreitet, kostenlos zum Verteilen während des Wahlkampfes zur Verfügung gestellt haben. Demgegenüber sind unter unmittelbaren Unterstützungen insbesondere direkte finanzielle Zuwendungen zu verstehen.

Wo genau die Grenze zwischen zulässigem gemeinnützigem und unzulässigem politischem Engagement zu ziehen ist, lässt sich nicht ohne Weiteres beantworten. Rechtlich geregelt ist zunächst, dass eine gemeinnützige Körperschaft »ihre Mittel weder für die mittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden« darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO). Diese Norm zielt darauf ab, eine politische Einflussnahme gemeinnütziger Organisationen in Form von unzulässigen Wahlkampfmitteln bzw. anderweitigen Unterstützungen politischer Parteien zu verhindern. Demnach müsste die Frage nach der Gemeinnützigkeit abhängig davon beantwortet werden, ob die in Rede stehende Tätigkeit geeignet ist, eine politische Partei im Wahlkampf zu unterstützen¹⁰¹ oder selbst als Partei aufzutreten.¹⁰²

Ausgangspunkt für das Verfahren des Bundesfinanzhofes (BFH) über den Gemeinnützigkeitsstatus der globalisierungskritischen Organisation Attac Trägerverein e.V. (Attac) war eine Klage des Finanzamtes Frankfurt am Main III. Dieses hatte bereits 2014 per Bescheid festgestellt, dass die Verfolgung steuer-, wirtschafts- sowie sozialpolitischer Ziele keine gemeinnützigen Zwecke verfolge.¹⁰³ Aus diesem Grund versagte das zuständige Finanzamt zugleich die steuerrechtliche Befreiung des Vereins für die Veranlagungszeiträume 2010, 2011 und 2012. Verhandelt wurde der Fall zunächst vor dem Finanzgericht Hessen, welches die einschlägigen Begrifflichkeiten »demokratisches Staatswesen« sowie »Volksbildung« weit auslegte und dadurch die Tätigkeiten von Attac weiterhin als gemeinnützig einstufte.¹⁰⁴ Eine Förderung des demokratischen Staatswesens sei gegeben, wenn eine Körperschaft sich umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien, wie sie in der Verfassung festgeschrieben sind, befasse und diese in neutraler Form würdige.¹⁰⁵ Zu diesen Grundprinzipien zähle auch das Sozialstaatsprinzip, welchem der Kerngedanke der Solidarität inhärent sei. Dieses Prinzip verpflichte den Gesetzgeber, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und mithin für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Folglich sei der von Attac in seiner Satzung vorgesehene Zweck der Förderung des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität von der in der Abgabenordnung vorgesehenen Förderung des Gemeinwesens gedeckt und mithin gemeinnützig (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24, 1. HS. AO).

Zunächst erkannte der BFH an, dass die Satzungszwecke Attacs als »politische Bildung« verstanden werden und folglich auch durch die Aufklärung über tagespolitische bzw. aktuelle Themen verwirklicht werden könnten. Demgegenüber sei der Verein seinem Selbstverständnis nach globalisierungskritisch eingestellt und bearbeite die eigenen Themen aus dieser Perspektive heraus. Darin sah der BFH einen Versuch Attacs, die eigene politische Meinung durchzusetzen, welcher nicht mehr von der Gemeinnützigkeit gedeckt sei.¹⁰⁶

100 Vgl. <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Fragwuerdige-Wahlkampffinanzierung-AfD-drohen-hohe-Strafen,afdparteienfinanzierung132.html> und <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/AfD-Interne-Mails-belegen-heimliche-Wahlkampffinanzierung,afdparteienfinanzierung100.html> (beide zuletzt aufgerufen am 14.07.2022).

101 Rackow, S. 148.

102 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1499.

103 Vgl. umfassend zum Vorgang die Selbstdarstellung von Attac http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Gemeinnutz/160601_AttacDokumentationGemeinnuetzigkeit.pdf.

104 Vgl. Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 10.11.2016 – 4 K 179/16, Rn. 89.

105 BFHE 190, 338 (Rn. 24); BStBl. II 2000, 200.

106 BFHE 263, 290 (Ls. 1), BStBl. II 2019, 301.

Vielmehr müssten für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit tagespolitische Ereignisse objektiv und neutral gewürdigt und politische Fragen »in geistiger Offenheit« diskutiert werden.¹⁰⁷

Im Wesentlichen geht es darum, dass eine in Rede stehende Körperschaft die Normen und Wertvorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie vertritt und sich um die Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie politisches Verantwortungsbewusstsein der Bürger*innen »dem Grunde nach« zu bemühen hat.¹⁰⁸ Gemäß dieser Vorgaben muss sich eine gemeinnützige Organisation im Rahmen des selbst gestellten Bildungsauftrages umfassend mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen und dabei über sämtliche relevante Aspekte aufklären. Werden jedoch die so entwickelten Ergebnisse »mittels weiterer Maßnahmen« im Sinne einer Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung durchgesetzt, wird der Bereich steuerbegünstigter politischer Bildung verlassen.¹⁰⁹

Der BFH grenzt folglich *politische Bildung* im Sinne einer Befähigung der Bürger*innen zur eigenständigen Meinungsbildung von *politischer Willensbildung* im Sinne einer Formung dieser Meinung deutlich voneinander ab.¹¹⁰ Der erforderliche förderungsfähige Bildungscharakter sei dabei nur gegeben, wenn es der Körperschaft um die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten bei – im weitesten Sinne – auszubildenden Personen ginge.¹¹¹ Unzulässig seien demgegenüber der Aufruf zu konkreten Handlungen sowie die Erhebung von Forderungen zu tagespolitischen Fragen, weil eine Organisation dadurch Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen würde.¹¹² Neben der Frage, wie die konkrete Auseinandersetzung mit den von der Organisation gewählten Themen erfolgt, spielt aus Sicht des BFH auch deren Spektrum eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der Themenvielfalt gilt, dass die Orientierung der politischen Bildungsarbeit an einem übergeordneten Metathema (bspw. Tier- bzw. Naturschutz) unproblematisch sein dürfte, solange dies nicht zu einer völligen Entgrenzung der Arbeit in »beliebig anmutende Politikbereiche« führt.¹¹³

Der BFH benennt folglich zwei maßgebliche Kriterien hinsichtlich der Frage, wie sich gemeinnützige Tätigkeiten unterscheiden lassen von einer nicht privilegierten Unterstützung für eine politische Partei bzw. der eigenen Betätigung als politische Partei: die Auswahl der Themen sowie deren konkrete Bearbeitung. Diese Punkte bedürfen nunmehr einer genauen Differenzierung. So gibt es Fälle, in denen die gemeinnützige Tätigkeit der Körperschaft zwangsläufig mit einer »gewissen« politischen Zielsetzung verbunden ist.¹¹⁴ Dies gilt insbesondere dann, wenn der gemeinnützige Zweck an sich unmittelbarer Gegenstand der allgemeinen Politik ist und durch eine bzw. mehrere Parteien unterschiedlich besetzt wird.

Die Betätigung zahlreicher gemeinnütziger Organisationen ist in diesem Zusammenhang als eine Themenanwaltschaft zu verstehen.¹¹⁵

So bilden beispielsweise Globalisierung und Globalisierungskritik die Metathemen Attacs, welche den Grundstein und Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit

107 BFHE 263, 290 (Ls. 3), BStBl. II 2019, 301.

108 BFHE 263, 290 (Rn. 24).

109 BFHE 263, 290 (Rn. 27).

110 BFHE 263, 290 (Rn. 25).

111 BFHE 263, 290 (Rn. 29).

112 BFHE 263, 290 (Rn. 31).

113 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 31).

114 Vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2010 – 6 K 1908/07 K (Rn. 22).

115 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1498.

tagespolitisch aktuellen Themen legen.¹¹⁶ Folglich würde eine nicht globalisierungskritische Beschäftigung mit diesen Fragen der Satzung des Vereins zuwiderlaufen. Tritt eine gemeinnützige Organisation anwaltschaftlich für die eigenen Metathemen und gemäß der eigenen Satzung auf, darf für die Bewertung dieser Tätigkeit zunächst nicht maßgeblich sein, ob sich diverse Schnittmengen mit spezifischen parteipolitischen Positionen ausmachen lassen.¹¹⁷ Andernfalls wäre es ihnen nicht länger möglich, sich konsequent gemäß der eigenen Auffassung zu positionieren. In der Folge wäre die Gemeinnützigkeit bei jeder Körperschaft auszuschließen, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit aktuelle politische Fragen berührt. Dies wiederum wäre mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht vereinbar.¹¹⁸ Die bloße Überschneidung von Standpunkten darf nicht bereits als Unterstützung gewertet werden, solange sie nicht mit der Werbung für oder gegen eine bestimmte Partei verbunden ist.

Davon zu unterscheiden sind jedoch Fälle, in denen eine Organisation »umfassend zu allgemeinpolitischen Themen und Fragen« Stellung nimmt und dabei über die Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke deutlich hinausgeht.¹¹⁹ So lehnte das FG Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahr 2010 das Begehren eines Vereins ab, den Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt zu bekommen.¹²⁰ Die Körperschaft führte in der eigenen Satzung zwar den gemeinnützigen Zweck der Völkerverständigung an, stellte aber gleichsam Forderungen auf wie »Weg mit Agenda 2010 und Hartz IV, kein Abbau von Sozialleistungen, Gegen Arbeitszwang, Für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, Keine EU-Verfassung und Abschaffung der WTO.«¹²¹ Die ablehnende Entscheidung wurde anschließend auch vom BFH bestätigt. Dieser hielt in seinem diesbezüglichen Urteil fest, dass eine Körperschaft auch dann ihren gemeinnützigen Satzungszweck fördere, »wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt, sofern die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Körperschaft dient.«¹²² Dabei handelt es sich um eine konsequente Fortführung der Rechtsprechungstradition des obersten deutschen Finanzgerichts. Bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1988 hielt dieses fest, dass die in Rede stehende Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft »weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet« sein dürfe.¹²³ Darüber hinaus sah der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 1999¹²⁴ vom Begriff der »Volksbildung« auch politische Bildung umfasst, welche auf die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie politischen Verantwortungsbewusstseins abziele. Diese Form der Bildung könne gegebenenfalls auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Demgegenüber sei in »einseitiger Agitation«, »unkritischer Indoktrination« sowie »parteilich motivierter Einflussnahme« keine Form politischer Bildung zu sehen.¹²⁵ Für die Bewertung für wesentlich hält der BFH in diesem Zusammenhang auch die Umstände des Einzelfalles, insbesondere von wem die politische Aktion ausgeführt werde und ob sie in mit der übrigen Bildungstätigkeit in einen entsprechenden Gesamtzusammenhang gesetzt werden könne.¹²⁶

116 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1498.

117 Hornung & Vielwerth 2019, S. 1499.

118 Vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2010 – 6 K 1908/07 K (Rn. 22).

119 Vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2010 – 6 K 1908/07 K (Rn. 23).

120 FG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2010 – 6 K 1908/07 K; bestätigt von BFH, Urteil vom 9.2.2011 – I R 19/10.

121 FG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2010 – 6 K 1908/07 K (Rn. 23).

122 BFH, Urteil vom 9.2.2011 – I R 19/10 (Rn. 11).

123 Vgl. BFHE 155, 461 (Rn. 29); siehe auch BFHE 142, 51 (Rn. 29).

124 BFHE 190, 338 (Ls. 2).

125 BFHE 190, 338 (Rn. 23).

126 Vgl. BFHE 190, 338 (Ls. 27).

Die vorherrschende Rechtsprechung¹²⁷ der Fachgerichte erkennt folglich zunächst an, dass eine vollkommene Trennung zwischen (den allermeisten) gemeinnützigen Zwecken und politischen Zielsetzungen de facto nicht möglich ist. Um unzulässige Überschneidungen zwischen gemeinnützigem und primär politischem Engagement der Körperschaften zu verhindern, stellt die Jurisprudenz jedoch zwei wesentliche Voraussetzungen auf:¹²⁸

- Das politische Engagement darf nicht zum Selbstzweck werden, sondern muss der Verwirklichung konkreter satzungsgemäßer, gemeinnütziger Zwecke stets untergeordnet sein.
- Die gemeinnützige Körperschaft darf nicht zu allgemeinpolitischen oder parteipolitischen Zielen allgemein Stellung nehmen.

Diesen Voraussetzungen schließt sich auch die Finanzverwaltung an:¹²⁹ Ist eine in Rede stehende Tätigkeit (bspw. politische Bildungsarbeit) im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden und tritt die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien sowie die staatliche Willensbildung gegenüber den zu fördernden gemeinnützigen Zwecken weit in den Hintergrund, ist eine politische Tätigkeit für den Status der Gemeinnützigkeit weithin unschädlich.

b) Attac-Urteil

Von den zuvor in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen weicht der BFH schließlich im Attac-Urteil nicht ab. Vielmehr rekapituliert der 5. Senat diese Genealogie zunächst.¹³⁰ Hinsichtlich der Frage, wann das Verhalten einer Organisation als parteipolitisch zu bewerten ist, greift das Gericht auf die Definition des Parteiengesetzes (PartG) zurück und sieht in der politischen Willensbildung (§ 2 Abs. 1 S. 1 PartG) sowie in der Gestaltung der öffentlichen Meinung (§ 1 Abs. 2 PartG) die Kerninhalte parteipolitischen Engagements.¹³¹ Demgegenüber unerheblich sei, ob die Körperschaft zur Sicherstellung ihrer Einflussnahme an Wahlen teilnehme, wie es das Gesetz in seiner Definition des politischen Parteienbegriffs fordere (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 PartG). Damit gibt der BFH dem Vortrag des zuständigen Finanzamtes Frankfurt am Main III statt, welches die weite Auslegung der Förderungszwecke »Volksbildung« und »demokratisches Staatswesen« durch den Hessischen Finanzgerichtshof kritisiert hatte.¹³² Da sich dieser Interpretation gemäß die politische Bildung thematisch nicht länger beschränken lasse, könnten gemeinnützige Organisationen in der Folge »an jeder politischen Debatte teilnehmen«. Genau dies würde aber jegliche Differenzierung zwischen gemeinnütziger und politischer Betätigung unmöglich machen. Kritisiert wird die Auffassung des BFH hingegen, weil das PartG gerade einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen politischer Willensbildung sowie Meinungsgestaltung einerseits und Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen andererseits herstellt.¹³³ Das themenanwaltschaftliche Engagement einer Organisation, welches nicht auf eine eigenständige parlamentarische Partizipation und die damit verbundene Möglichkeit zur Mitwirkung an der Gesetzgebung abziele, dürfte nicht als parteipolitisches Verhalten bewertet werden.

Demgegenüber führt der BFH weiter aus, dass gemeinnützige Organisationen für die von ihnen ausgemachten Problemfelder durchaus Lösungsvorschläge entwi-

ckeln dürften. Die Grenze des nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO Zulässigen sei jedoch überschritten, »wenn die so entwickelten Ergebnisse durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen«.¹³⁴ Im Rahmen von Volks- sowie politischer Bildung dürften keine »konkreten politische[n] Forderungen zur Durchsetzung von Wahlversprechen« erhoben werden.¹³⁵ Der Begriff der politischen Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO erteile gemeinnützigen Körperschaften kein »allgemeinpolitisches Mandat«, welches die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung in »beliebigen Politikbereichen« steuerlich begünstige.¹³⁶ Andernfalls fehle es am erforderlichen Bildungscharakter.¹³⁷ Politischen Bildner*innen ist es aufgrund des Neutralitätsgebots nicht gestattet, zu »konkreten Handlungen aufzurufen und Forderungen zu tagespolitischen Fragen zu erheben«, um in dieser Weise Einfluss auf die politische Willensbildung sowie die Gestaltung der öffentlichen Meinung zu nehmen.¹³⁸ Folglich, so resümiert der BFH, könne es gemeinnützigen Körperschaften nicht möglich sein, »der eigenen – im Rahmen der steuerbegünstigten politischen Bildung entwickelten – Auffassung in beliebig anmutenden Politikbereichen zusätzlich auch noch ›Gehör zu verschaffen‹, um diese im Rahmen der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO durchzusetzen«.¹³⁹

Bezogen auf Attac listet der BFH anschließend über zehn verschiedene Kampagnen, Themen und Schwerpunkte auf,¹⁴⁰ in deren Kontext es dem Verein vorwiegend nicht um die Vermittlung von Bildungsinhalten, sondern um eine »öffentlichkeitswirksame Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen« gegangen sei. Dies führt das Gericht darauf zurück, dass Attac nicht nur Gegenvorstellungen entwickelt, sondern in vielfältiger Form und mit Bezug zu »beliebig anmutenden Politikbereiche[n]« Einfluss auf den Prozess der politischen Willensbildung sowie die öffentliche Meinung genommen habe.¹⁴¹ Der BFH nennt u.a. zahlreiche konkrete Forderungen Attacs etwa zur Steuerpolitik Deutschlands, einen Online-Appell an die Bundeskanzlerin und einen Bundesminister sowie die Organisation von Unterschriftensammlungen. Diese Tätigkeiten wiesen keinen Bezug zur Bildungspolitik auf und lägen mithin außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins.¹⁴² Diese Komplexität des politischen Engagements Attacs wird bei der Bewertung des Urteils jedoch zumeist verkannt, wodurch substantielle Kritik zu Polemik verkommt und Verwirrung über dessen Bedeutung stiftet.¹⁴³

127 Vgl. davon deutlich abweichend FG Köln, Urteil vom 19.5.1998 – 13 K 521/93; EFG 1998, 1665.

128 Vgl. Weitemeyer & Kamp, S. 2625; ebenso BFHE 263, 290 (Rn. 18).

129 AEAO Nr. 15.2 zu § 52 AO; Thüringisches Finanzministerium 23.06.1993 S 0171 A–20–2.06.1, DStR 1993, S. 1296.

130 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 18 ff.).

131 BFHE 263, 290 (Rn. 18).

132 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 9).

133 Vgl. Hornung & Vielwerth 2019, S. 1500.

134 BFHE 263, 290 (Rn. 27).

135 BFHE 263, 290 (Rn. 29).

136 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 28).

137 BFHE 263, 290 (Rn. 29).

138 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 31).

139 BFEH 263, 290 (Rn. 31).

140 Vgl. BFHE 263, 290 (Rn. 32): Kampagne »Sparpaket/Finanztransaktionssteuer/Umverteilen«; Kampagne »Verteilen statt kürzen«; Entwicklung und Werbung eines alternativen Übernahmemodells zugunsten eines finanziell bedrohten Unternehmens der Textilbranche in Form einer Genossenschaft; Themenschwerpunkte »Steuerflucht bekämpfen« und »kein Freibrief für Steuerbürger«; bzgl. Steuerflucht während der »kritischen Phase« eines geplanten Steuerabkommens mit der Schweiz; Kampagne »Demokratie statt Stuttgart 21«; Plädoyer für 30–Stunden–Woche für alle bei vollem Lohnausgleich für untere und mittlere Einkommen; Themen »bedingungsloses Grundeinkommen« sowie »feministische Ökonomie«.

141 BFHE 263, 290 (Rn. 32 f.).

142 BFHE 263, 290 (Rn. 33).

143 Vgl. Hornung & Vielwerth 2019, S. 1498 ff.; Kenner 2020, S. 44.

c) Zwischenfazit

Wenngleich Attac sich nicht als politische Partei zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen aufstellt, verfängt die oben vorgetragene Kritik an der Argumentation des BFH nicht. Selbst wenn man zu Recht anerkennt, dass politische Bildungsarbeit zwangsweise mit politischen Zielsetzungen und damit verbundenen Einwirkungen auf die staatliche Willensbildung sowie die öffentliche Meinung verbunden ist, hat der Verein durch sein Engagement eine rote Linie klar überschritten. Dies ergibt sich zum einen aus der bearbeiteten Themenvielfalt, welche der BFH als »beliebig anmutende Politikbereiche« beschreibt. Neben dem zu umfassenden Themenspektrum, welches von Attac bearbeitet wurde, kritisiert der BFH zum anderen die Unternehmungen des Vereins, die eigenen politischen Auffassungen »mittels weiterer Maßnahmen« durchsetzen zu wollen. Der erforderliche Bildungscharakter entfällt dadurch womöglich nicht gänzlich, tritt aber deutlich in den Hintergrund, während das politische Engagement des Vereins wider die Anforderung der Rechtsprechung zum Selbstzweck wird. Damit der politische Charakter der Tätigkeiten deutlich im Vordergrund steht, bedarf es einer Teilnahme an Wahlen eben nicht. Richtigerweise lässt der BFH dieses Kriterium an dieser Stelle für die Bewertung des Gemeinnützigkeitsstatus außen vor.

Diese Argumentation mag im ersten Moment politisch motiviert erscheinen. Dies zumal Attac von verschiedener Seite eine inhaltliche Nähe zu dem Programm der Partei Die Linke, wenn nicht gar eine »Förderung« der Partei vorgeworfen wird.¹⁴⁴ Demgegenüber ist es notwendig, den Kerngehalt der Entscheidung des BFH vom konkreten Fall zu abstrahieren und als allgemeinverbindliche Regelung zu betrachten. Hätte das Gericht Attac eine Form des Engagements eingeräumt, die derart weitreichend ist und sich dabei konkreter Mittel zu ihrer Durchsetzung bedient, müsste es diese Möglichkeit und die damit verbundene Einflussnahme auf die öffentliche Meinungs- und Willensbildung ebenso jeder anderen Körperschaft einräumen. Somit könnten auch Vereine aus dem rechtspopulistischen sowie dem Spektrum der sogenannten »Neuen« Rechten entsprechende Kampagnen bei gleichzeitigem Genuss gemeinnütziger Privilegien durchführen. Einzige Voraussetzung wäre, dass eine Organisation ein möglichst umfassendes Metathema verfolgt, welches unter einen der gemeinnützigen Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO gefasst werden kann.

Wird an dieser Stelle wider das Urteil des BFH außerdem als Gegenargument ins Feld geführt, dass »politisch aktive Organisationen« wie Attac letztlich nur Lobbyarbeit für Bürger*innen betreiben und damit ein Gegengewicht zum Einfluss der Wirtschaftsverbände bildeten,¹⁴⁵ geht dies am Kern der Sache vorbei. Zwar ist die Wirkmacht der Ökonomie auf die Willensbildung der Parlamentarier*innen des Bundestages in jedem Fall kritikwürdig, zumal die Verbände ihre diesbezüglichen Ausgaben steuerlich voll absetzen können.¹⁴⁶ Die Antwort darauf kann jedoch nicht die weitere Entgrenzung politischer Einflussphären sein. Zumal dies aufgrund gleichheitsrechtlicher Gesichtspunkte sodann in alle politischen Richtungen erfolgen müsste.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Attac-Urteil des BFH an den bislang geltenden Grundsätzen zum Status der Gemeinnützigkeit nichts ändert, sondern diese vielmehr fortschreibt und in gewissem Maße konkretisiert. Demgemäß ist es ausdrücklich zulässig, dass gemeinnützige Körperschaften sich gelegentlich zu (tages) politischen Themen und Fragen positionieren, solange diese Stellungnahmen in einem eindeutigen Zusammenhang zur eigenen Satzung stehen und der Verwirklichung ihrer Ziele dienen. Begrenzt wird dieser Bereich in zwei Richtungen: Zum einen dürfen die Körperschaften sich nicht allgemeinpolitisch engagieren, d.h. in Bereichen, die keine Bezüge zu ihren Satzungszwecken aufweisen. Deren genauere Interpretation ist durch Rückgriff auf die Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur im Einzelfall zu bestimmen. Zum anderen dürfen die gemeinnützigen Organisationen ihre

¹⁴⁴ So jedenfalls das Bundesministerium der Finanzen: BFHE 263, 290 (Rn. 13).

¹⁴⁵ Vgl. Hornung & Vielwerth 2019, S. 1500.

¹⁴⁶ Vgl. Hornung & Vielwerth 2019, S. 1500.

Überzeugungen ausschließlich im Rahmen zulässiger politischer Bildungsarbeit vermitteln. Folglich geht es um die Bildung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie politischen Verantwortungsbewusstseins. Um dies zu erreichen, können politische Bildner*innen den Auszubildenden bzw. Lernenden Werkzeuge wie kritisch-reflexive Techniken an die Hand geben. Davon klar abzugrenzen ist jedoch die Vermittlung von Meinungen oder Überzeugungen. Davon ausgehend lässt sich auch festhalten, dass das Gemeinnützigkeitsrecht keine Forderungen an politische Bildungsarbeit stellt, welche über jene hinausgingen, die sich aus dem politischen Neutralitätsgebot ergeben.



Wie kann es gehen – verfassungskonforme Ausgestaltung der eigenen Arbeit

Aus dem konkreten Inhalt der verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Regelungen lassen sich verschiedene Leitvorgaben für die Ausgestaltung politischer Bildungsangebote ableiten. Neben der bereits behandelten Frage, wie mit antidemokratischen, rassistischen bzw. rechtsextremistischen Verhaltensweisen von Schüler*innen im Zuge des Unterrichts bzw. einer Veranstaltung umgegangen werden kann, betrifft dies zahlreiche weitere Themenfelder, von denen im Folgenden insbesondere drei behandelt werden sollen:

- Inwiefern können konkrete politische Inhalte und Aussagen einzelner Parteien behandelt werden?
- Inwieweit dürfen politische Parteien selbst an diesen Veranstaltungen teilnehmen?
- Inwiefern dürfen Kinder und Jugendliche sowie Lehrer*innen bzw. politische Bildner*innen politische Symbole (etwa auf Kleidung) zur Schau stellen?

In diesem Kontext bedarf zunächst der sogenannte Beutelsbacher Konsens einer kritischen Betrachtung, um davon ausgehend schließlich Richtlinien für den allgemeinen praktischen Umgang mit dem politischen Neutralitätsgebot zu entwickeln.

Der »Beutelsbacher Konsens«¹⁴⁷

Der sogenannte »Beutelsbacher Konsens« bildet bis heute einen wesentlichen Referenzpunkt bildungspolitischer Arbeit und liefert dahingehend auch mögliche Ansatzpunkte für die formelle sowie inhaltliche Ausgestaltung entsprechender schulischer und außerschulischer Veranstaltungen. Der Beutelsbacher Konsens geht auf eine 1976 in Beutelsbach (Baden-Württemberg) durchgeführte Konferenz von Politikdidaktiker*innen mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen, politischen und didaktischen Schwerpunkten zurück.¹⁴⁸ Im Tagungsprotokoll wurden als die drei wesentlichen Kernprinzipien festgehalten:

- **Überwältigungs- bzw. Indoktrinationsverbot:** Die Lehrenden dürfen den Schüler*innen nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen diese in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung bilden zu können.
- **Gebot zur Kontroversität bzw. Gegensätzlichkeit:** Die Lehrenden müssen ein Thema kontrovers aufbereiten und zur Diskussion stellen können, insofern es in Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint. Die eigene Meinung so wie der eigene politische Standpunkt der*des Lehrenden sind für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schüler*innen eingesetzt werden.
- **Schüler*innenorientierung:** Dieses Prinzip soll die Schüler*innen in die Lage versetzen, sowohl die gesellschaftlich-politische sowie die eigene Position zu analysieren und sich bei Bedarf selbst aktiv am politischen Prozess beteiligen zu können.

In ihrer Gesamtheit verfolgen auch diese drei Prinzipien das Ziel, die Schüler*innen in die Lage zu versetzen, eine eigene Meinung und eigene politische Haltung zu entwickeln, um sie dadurch zu mündigen, freien und selbstbestimmten Bürger*innen heranzubilden. Der so formulierte Minimalkonsens entspricht dabei letztlich den bereits oben ausformulierten Vorgaben des Neutralitätsgebots.

Zudem ist auch der Beutelsbacher Konsens wertgebunden im Sinne des Grundgesetzes und hält seinerseits dazu an, demokratische Werte wie Pluralismus und Menschenrechte zum Mittelpunkt von Bildungsprozessen zu machen.¹⁴⁹

147 Umfassend und kritisch-reflexiv bei Widmaier & Zorn, 2016.

148 Vgl. eingehend Widmaier & Zorn, 2016.

149 Besand 2020, S. 8.

Folglich sind anti-plurale, menschenfeindliche sowie rassistische Positionen keinesfalls als im Diskurs gleichberechtigt anzuerkennen. Gleichzeitig gilt, dass der Beutelsbacher Konsens am politischen Neutralitätsgebot sowie dem Grundgesetz allgemein zu messen ist und nicht umgekehrt. Dies gilt nicht zuletzt, da er erstmalig im nachträglich zur Sitzung angefertigten Protokoll niedergeschrieben wurde und mithin keinerlei gesetzgeberische Legitimation, geschweige denn Verfassungsrang besitzt.

Die gegenwärtig zu erlebenden Schwierigkeiten im Umgang mit dem Beutelsbacher Konsens ergeben sich demgegenüber aus Unsicherheiten über die Interpretation der Begrifflichkeiten. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass mit Worten wie Überwältigung bzw. Indoktrination lediglich absolute Grenzen des Zulässigen markiert werden. Unter Indoktrination kann eine autoritär geschaffene und aufrechterhaltene Zwangslage verstanden werden, welcher sich die*der Einzelne nicht entziehen kann. Autoritär geschaffen ist die Situation im Kontext politischer Bildungsarbeit in der Regel dann, wenn sie als verpflichtender Teil des Curriculums erfolgt und deshalb von der Schulpflicht umfasst wird.

Die bloße Konfrontation mit einer anderen Meinung bzw. Überzeugung, vor der es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Schutz gibt, ist dabei vom Fall der Indoktrination klar zu unterscheiden.

Wenngleich politische Bildner*innen im Kontext ihrer Arbeit ihre eigene Meinung nicht präsentieren dürfen, können und müssen sie demgegenüber kontroverse Ansichten der Schüler*innen zulassen oder dürfen diese proaktiv ins Gespräch bringen. Gleichzeitig ist das Überwältigungsverbot ausdrücklich nur an die Lehrkräfte adressiert. Dabei wird außer Acht gelassen, dass nicht nur diese, sondern ebenso eine Situation bzw. eine Gruppe (bspw. für andere Schüler*innen) überwältigend wirken kann.¹⁵⁰ Diese Dimension macht noch einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass politische Bildner*innen erforderlichenfalls Stellung gegenüber diskriminierenden bzw. menschenverachtenden Aussagen beziehen und die Willens- sowie Meinungsbildung aller achten und schützen.

Basiert der Umgang mit dem Beutelsbacher Konsens aber vorrangig auf unklaren Begriffen, sagt dies nichts über den eigentlichen Gehalt und die Gestaltungsspielräume der politischen Bildung aus. Die Bewertung eines konkreten Bildungsangebots wird in diesem Zusammenhang vorrangig an der Negativdefinition geprüft. Fehlt es zudem an einer entsprechenden Klärung der Begriffe, kann dies schnell zu Unsicherheiten führen. Es ist eben diese Leerstelle, welche rechtspopulistische Gruppen sowie die »Neuen« Rechten bewusst ausnutzen: Mittels des Meldeportals »Neutrale Schule« wurden Schüler*innen, Eltern und auch Kolleg*innen ausdrücklich zu Bewertungen eingeladen, die auf einem (bewusst) fehlgeleiteten Verständnis des Neutralitätsbegriffs fußten.

So hat die AfD zum Teil aus dem »Beutelsbacher Konsens« selbst ein Neutralitätsgebot abgeleitet.¹⁵¹ Es handelt sich dabei aber um eine Fehlinterpretation, die bereits zuvor immer wieder in der staatlichen Lehramtsausbildung verbreitet sowie tradiert wurde und gegenwärtig auch auf den Bereich der außerschulischen politischen Bildung ausgeweitet wird.¹⁵²

Grundlegend ist bezüglich des Beutelsbacher Konsenses anzumerken, dass dessen drei Kernprinzipien oftmals genannt werden, ohne dass Bezüge zu anderweitigen, normativ verbindlichen Vorgaben hergestellt werden.¹⁵³ Es handelt sich dabei aber

150 Vgl. Reinhardt 2020, S. 49.

151 Lösch 2020, S. 384.

152 Lösch 2020, S. 385.

153 Niendorf & Reitz 2019, S. 2.

lediglich um Gestaltungsvorgaben für die politische Bildungsarbeit und nicht um inhaltliche oder thematische Orientierungen bzw. Festlegungen.¹⁵⁴

Aus dem Beutelsbacher Konsens selbst ergeben sich folglich keinerlei rechtsverbindliche Vorgaben und schon gar kein Neutralitätsgebot mit eigenständigem Gehalt. Vielmehr muss er selbst anhand der Verfassung und der einschlägigen Gesetze ausgelegt werden. Wichtig sind an dieser Stelle neben dem verfassungsrechtlich verankerten politischen Neutralitätsgebot insbesondere die Bildungsziele, wie sie von den UN-Menschenrechtskonventionen und den Schulgesetzen der Bundesländer beschrieben werden.

Zudem zielt der Beutelsbacher Konsens darauf ab, Schüler*innen bzw. die an einer politischen Bildungsveranstaltung Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, eine politische Situation sowie die eigenen Interessen analysieren zu können. Um diese Vorgabe zu erreichen, ist es zwingend notwendig, dass neben möglichen Behauptungen oder Pauschalisierungen vor allen Dingen Fakten präsentiert sowie Sachverhalte in Beziehung gesetzt und richtig eingeordnet werden.¹⁵⁵ Diese Prämissen entsprechen letztlich auch dem Kerngedanken des politischen Neutralitätsgebots: der Heranbildung mündiger Bürger*innen, welche sich in einer freien, nach gleichheitsrechtlichen Grundsätzen orientierten Gesellschaft einbringen können.

Aussagen und Inhalte von Politiker*innen sowie Parteien

Folglich können sowohl im Unterricht als auch im Kontext einer bildungspolitischen Veranstaltung konkrete Inhalte oder Aussagen einer Partei bzw. einzelner Politiker*innen zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden. Wichtig ist, dass die Auseinandersetzung in einer sachlich begründeten Form erfolgt. Dazu gehören zunächst die korrekte Wiedergabe und gegebenenfalls erforderliche Kontextualisierung eines Zitats. Auch müssen gegensätzliche Argumente und Positionen in der Debatte grundsätzlich zugelassen werden. Dies gilt aber nur, insoweit dadurch andere Personen – insbesondere anwesende Schüler*innen sowie politische Bildner*innen – nicht in ihren Grundrechten verletzt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein*e Schüler*in durch das eigene Verhalten oder eine Aussage einen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllt. Folglich ist es in diesem Zusammenhang unvermeidlich, dass die Lehr- und Fachkräfte einen gewissen Einfluss auf die Diskussion nehmen – dies aber ausschließlich mit dem Ziel, dass grundsätzlich alle Schüler*innen die Möglichkeit haben, sich in diese einzubringen. Allen Beteiligten soll es gleichermaßen zustehen, von ihren Grundrechten (insbesondere jenem auf Meinungsfreiheit) Gebrauch machen zu können. Gerade deshalb muss ein exzessiver Grundrechtsgebrauch einzelner, der zulasten anderer erfolgt, unterbunden werden.

Unzulässig wäre es demgegenüber, wenn unter Nennung von Namen auf führende Persönlichkeiten einer Partei oder die Partei als solche eingegangen wird, um gezielt deren Chancen auf Beteiligung an der politischen Willensbildung zu beeinträchtigen oder zu begünstigen. Dann läge ein Eingriff in den Wettbewerb der politischen Parteien vor.¹⁵⁶ Dies umfasst jegliche Form von Werbung für oder gegen eine Partei sowie für von dieser initiierte Veranstaltungen. Schüler*innen dürften beispielsweise nicht dazu aufgerufen werden, an einer Demonstration (nicht) teilzunehmen. Dem Gebot der sachlich-konkreten Diskussionsführung würden zudem generalisierende Aussagen zuwiderlaufen – bspw. »Die Partei XY ist verfassungsfeindlich« (mit Ausnahme bspw. der NPD, weil dies vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt

154 Waldmann 2019, S. 28.

155 Drücker 2016, S. 126.

156 Hufen 2018, 218.

worden ist)¹⁵⁷. Demgegenüber können und sollten gerade gesellschaftlich umstrittene sowie relevante Fragen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit thematisiert werden, da dies deren aus dem Neutralitätsgebot abzuleitender originärer Auftrag ist.

Im Falle von Unklarheiten oder Unsicherheiten können politische Bildner*innen sich u.a. beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Beratung einholen. Darüber hinaus bietet aber auch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) vor großen Wahlen – insbesondere jenen zum Deutschen Bundestag und auf europäischer Ebene – frei verfügbare Informationen zu allen jeweils antretenden Parteien an. Auf diese können die Lehr- und Fachkräfte ebenfalls zurückgreifen.¹⁵⁸

Angemerkt sei zudem, dass die Entscheidung, ob und wann ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt, nicht von einzelnen Personen oder Parteien, sondern allein von den staatlichen Gerichten festgestellt werden kann. Im Zweifelsfall kann sich auch eine rechtliche Beratung lohnen.

Teilnahme von Parteien an politischen Bildungsveranstaltungen

Geht es um die Teilnahme politischer Parteien an Bildungsveranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verlangt das Neutralitätsgebot die Einhaltung des Parteienproporz. Je nachdem, ob es sich um Bundes-, Landes- oder kommunale Ebene handelt, sollten Vertreter*innen der jeweils relevanten Parteien eingeladen werden – dies bezieht sich zumeist auf jene Parteien, die im jeweiligen Parlament bzw. Rat vertreten sind. Insofern es jedoch einen sachlich fundierten Grund gibt, können Ausnahmen von dieser Vorgabe gemacht werden.

Ein möglicher Anhaltspunkt kann sein, ob die in Rede stehende Partei bezüglich des zu behandelnden Themas überhaupt relevante Beiträge leisten kann. Dies ließe sich beispielsweise unter Verweis auf das jeweilige Parteiprogramm überprüfen und begründen. Neben dieser inhaltlichen ließe sich gegebenenfalls auch eine konzeptuelle Begründung für den Ausschluss anführen: die Schaffung und Erhaltung eines Schutzraumes.¹⁵⁹ Dies gilt insbesondere bei Themen wie sexueller Vielfalt, Migration, strukturellem Rassismus oder Sexismus. Tritt eine Partei hinsichtlich dieser Themen vorrangig durch diskriminierende Positionen und Äußerungen in Erscheinung, dann würden Veranstalter*innen womöglich Gefahr laufen, dieser Praxis ein Podium zu liefern. In der Folge sähen sich andere Teilnehmer*innen sowie grundlegend von diesen Diskriminierungen Betroffene in ihren Grundrechten, insbesondere in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und mithin in ihrer Menschenwürde verletzt. Dass etwa Seminare der politischen Bildung gewinnbringend verlaufen, an denen sowohl Verantwortliche aus Flüchtlingsorganisationen als auch Personen teilnehmen, die sich dahingehend rechtspopulistisch geäußert haben, scheint fraglich.¹⁶⁰ So hat etwa der Landesjugendring Brandenburg einen Unvereinbarkeitsbeschluss gegenüber der AfD gefasst.¹⁶¹ Ein Abgeordneter der Partei, der neben einer extrem rechten Vergangenheit insbesondere mit menschenfeindlichen Äußerungen zu den Themen Flucht und Asyl in Erscheinung getreten war, hatte sich zu einer Veranstaltung des brandenburgischen Jugendrings angemeldet. Er wurde zu dieser jedoch nicht zugelassen, da es in diesem Kontext um die Einbeziehung (auch traumatisierter) Geflüchteter in die Jugend- und Bildungsarbeit ging. Auch der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. grenzte sich von

157 BVerfGE 144, 20.

158 Nachweise bei Cremer 2019, S. 26 (Rn. 115).

159 Drücker 2016, S. 124.

160 Drücker 2016, S. 124.

161 Drücker & Seng 2019, S. 42.

den Positionen und dem Agieren der AfD deutlich ab,¹⁶² nachdem er von der Partei für seine Arbeit scharf kritisiert wurde¹⁶³. Die Positionen der AfD seien nicht mit den inhaltlichen Grundsätzen des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e.V. vereinbar, denn als Dachverband und Arbeitsgemeinschaft stehe er für eine offene, demokratische und vielfältige Gesellschaft. Demgegenüber seien ihm radikale Aktivitäten fremd. Die politische Zusammenarbeit mit der AfD würde in der Folge bewusst eingeschränkt.

Eine offensive kommunikative Strategie im Umgang mit rechtspopulistischen sowie rechtsradikalen Akteur*innen zu fahren, ist in dieser Hinsicht durchaus sinnvoll.¹⁶⁴ Dann geht es nicht mehr primär nur darum, diese Äußerungen abzulehnen; im Vordergrund steht dann, die Themen der eigenen Arbeit positiv zu besetzen und die damit verbundenen Werte zum Ausdruck zu bringen.

Im Ergebnis dürfen Ausschlüsse gegenüber bestimmten Parteien aber nicht zu einer völligen Blockade führen. Vielmehr muss es darum gehen, für alle Beteiligten geeignete Formen der Kooperation zu finden. Insofern also eine reale Möglichkeit besteht, derart widerstreitende Positionen im Rahmen einer Veranstaltung unterzubringen, sollte diese wahrgenommen werden.

Zudem gilt, dass ein derartiger Ausschluss einer Partei von Bildungsveranstaltungen einer fundierten Begründung bedarf, damit er gerechtfertigt ist, weil er einen entsprechend tiefgreifenden Eingriff in das Parteienprivileg und mithin in das Neutralitätsgebot bedeutet.

Politische Symbole im schulischen Kontext

Ein weiteres zentrales Problem, mit dem sich zahlreiche Schulen, aber auch andere Bildungsstätten im Kontext des politischen Neutralitätsgebots konfrontiert sehen, ist der rechtskonforme Umgang mit politischen Symbolen (etwa auf Kleidungsstücken). Fraglich ist dabei, inwiefern das Tragen derselben untersagt werden kann bzw. in welchen Fällen es zugelassen werden muss.

Ausgangspunkt jeglicher Betrachtung bildet in der Regel die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung. Dabei empfiehlt es sich, in dieser zunächst die Grundsätze für den Umgang mit politischen Symbolen zu verankern, um darauf im Konfliktfall zurückgreifen zu können. Gleichzeitig gibt es rechtliche Regelungen, die einerseits unabhängig von einer solchen Hausordnung gelten und andererseits bei deren Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.

So ist die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bereits an sich ein Straftatbestand (vgl. § 86a StGB). Dazu zählen insbesondere Symboliken und Liedgut aus der Zeit des Nationalsozialismus (bspw. Zeigen des Hitlergrußes, Hakenkreuz, SS-Runen, Horst-Wessel-Lied). Wie das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 feststellte, erfasst die Norm auch »den Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sehende Symbole«, da diese auf die öffentliche Auseinandersetzung in derselben Weise einzuwirken drohen wie die verbotenen.¹⁶⁵ Das Kriterium »zum Verwechseln ähnlich« sei dabei erfüllt, wenn ein gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit gegeben sei, es also eine objektiv vorhandene

162 Vgl. KJR Sachsen-Anhalt 2016.

163 Vgl. Bock 2016.

164 Vgl. Drücker & Seng 2019, S. 43.

165 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08 (Rn. 13).

Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten gebe.¹⁶⁶ Dem Gesamteindruck eines*einer durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters*Betrachterin müsse eine Verwechslung mit dem Original möglich sein. Im konkreten Fall hatte ein NPD-Kreisvorsitzender bei der Vorbereitung einer Parteiveranstaltung ein T-Shirt getragen, auf welchem u.a. in altdeutscher Schrift die Zeile »Die Fahnen hoch« stand. Dieser Schriftzug war in direkter Analogie zur Zeile »Die Fahne hoch« aus dem Horst-Wessel-Lied zu verstehen. Im Zuge seiner rechtlichen Bewertung bezog das Bundesverfassungsgericht insbesondere den Kontext sowie die gesamte Aufmachung des T-Shirts in die Betrachtung mit ein.¹⁶⁷

Diese Betrachtungsweise bildet letztlich auch die Grundlage für einen notwendigerweise differenzierten Umgang mit kritischen Verwendungen derselben Symbole.

Wenngleich diese Frage in Deutschland geraume Zeit für Kontroversen sorgte,¹⁶⁸ ist die Verwendung etwa durchgestrichener oder zerschlagener Hakenkreuze dennoch rechtlich zulässig.

In einem Urteil aus dem Jahr 2007 stellte der Bundesgerichtshof (BGH) diesbezüglich ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation dann dem Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht zuwiderlaufe und somit vom Straftatbestand nicht erfasst werde, wenn durch die Darstellung bzw. deren Inhalt in offenkundiger sowie eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der betreffenden Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck gebracht werde.¹⁶⁹ Die Rechtslage in Deutschland erlaubt das Tragen derartiger Symbole in dieser expliziten Form folglich mittlerweile eindeutig.

Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund, wenn Schulleitungen in voraus-eilendem Gehorsam oder zur Umgehung potenzieller Spannungslagen das Tragen jeglicher politischer Symbole in ihren Hausordnungen verbieten. Zum einen beinhaltet dieses Vorgehen stets ein Moment der Relativierung – allerdings ist ein T-Shirt bspw. mit dem Symbol der Antifa keinesfalls mit dem Zeigen des Hakenkreuzes gleichzusetzen. Zum anderen bedeuten diese Verbote in der Regel ungerichtfertigte und damit unzulässige Eingriffe in die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

So kann auch das Tragen bestimmter Kleidung als Ausdruck einer eigenen politischen Haltung bewertet und folglich nur verboten werden, wenn es dafür einen entsprechenden sachlichen Grund gibt. Dieser darf aber keinesfalls in einem falsch verstandenen Gleichheitsgrundsatz, welcher sämtliche politische Symbole auf eine Ebene hebt, gesucht werden. Dies würde das politische Neutralitätsgebot des Grundgesetzes ebenfalls in Form einer absoluten Wertneutralität ad absurdum führen.

Während Schüler*innen folglich weitreichende Freiheiten auch und gerade im schulischen Kontext genießen, gelten insbesondere für Lehrer*innen im Rahmen ihrer Arbeit strengere Vorgaben. Für sie gilt ein sogenanntes »Mäßigungsgebot«, welches sie dazu anhält, im Rahmen *politischer* Betätigungen innerhalb und außerhalb ihres Dienstes jene Mäßigung bzw. Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.¹⁷⁰ So genießen zwar auch Lehrer*innen grundsätzlich das Grundrecht auf

166 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08 (Rn. 14).

167 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08 (Rn. 2 ff., 18).

168 Vgl. AG Tübingen, Urteil vom 7.11.2005 – 12 Cs 15 Js 11522/2005; LG Tübingen, Entscheidung vom 16.3.2006, Az. 23 Ns 15 Js 11522/05; LG Stuttgart, Urteil vom 29.9.2006, Az. 18 Kls 4 Js 63331/05; BT-Drs. 16/2924, S. 16.

169 BGHSt 51, 244 (Rn. 12).

170 BAGE 38, 85 (Rn. 25).

Meinungsfreiheit, welches aber insbesondere durch das in § 8 Abs. 1 S. 1 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zum Ausdruck kommende Zurückhaltungsgebot eine verfassungskonforme Beschränkung erfährt (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG).¹⁷¹

Wie eng diese Grenzen jedoch zum Teil gezogen werden, zeigt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahr 1982.¹⁷² Ausgangspunkt des Verfahrens war, dass Lehrer*innen an einer Schule in Hamburg von der Leitung das Tragen einer Plakette mit der Aufschrift »Atomkraft? Nein danke« verboten wurde. Das BAG bestätigte diese Entscheidung schließlich, da mit dem Tragen der Plakette über die bloße Kundgabe einer politischen Meinung hinaus vordergründig Werbung für das politische Ziel und jene »Gruppe«, die dieses verfolge, betrieben würde.¹⁷³ Aus diesem Grund sowie unter Berücksichtigung der Aufmerksamkeit generierenden Aufmachung und verkürzten Inhaltsdarstellung handele es sich bei der Plakette um ein »politisches Propagandamittel«, weswegen die betroffenen Lehrer*innen durch das Tragen derselben das Mäßigungsgebot verletzten.¹⁷⁴ Dieses solle das Vertrauen der Bürger*innen in die Neutralität sowie Objektivität der Amtsführung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sichern. Bürger*innen sollten nicht den Eindruck gewinnen können, dass die parteipolitischen Bindungen eines*einer Bediensteten des öffentlichen Dienstes oder seine*ihre Einstellung zu kontroversen politischen Grundsatzen seine*ihre Amtsführung beeinflussten.¹⁷⁵

Sodann führt das Gericht aus, dass die Lehrkräfte dazu angehalten seien, die Schüler*innen zu selbstständigem Denken, Urteilen und Handeln sowie einer eigenverantwortlichen Lebensführung anzuleiten. Darüber hinaus solle die Schule durch Erziehung und Unterricht die Schüler*innen befähigen, sich selbstständig zu orientieren, an Werte zu binden sowie entsprechend zu handeln, sie zur politischen und sozialen Verantwortungsübernahme und der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzuhalten und sie schließlich in die Lage versetzen, Konflikte zu erkennen und sich mit diesen sachbezogen auseinanderzusetzen. Dementsprechend müssten Lehrkräfte bei der Einführung in politische Problembereiche sowie bei der Behandlung politischer Streitfragen Objektivität, Behutsamkeit und Ausgewogenheit in der Darstellung von Gründen und Gegengründen widerstreitender Auffassungen walten lassen. Wenngleich sie ihre eigene politische Auffassung nicht verbergen müssten, dürften sie die Autorität ihres Amtes nicht nutzen, um für bestimmte politische Gruppierungen zu werben.¹⁷⁶

Während das BAG sich bei seiner Begründung folglich auf den Kerngehalt des politischen Neutralitätsgebots stützt, mag die letztlich gefällte Entscheidung befremdlich erscheinen. Dies jedoch nicht nur, weil sich die gesamtgesellschaftliche Einstellung zur Atomkraft gewandelt hat. Auch wirkt die Brandmarkung einer solchen Plakette als »Propagandamittel« äußerst zugespitzt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das BAG noch von einer stark autoritätshörigen Situation in den Klassenräumen ausging. So argumentiert es, dass ein Großteil der Schüler*innen aus »altersbedingten Gründen« nicht dazu fähig sei, sich mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie hinreichend auseinanderzusetzen. Soweit sie sich aber aus diesem Grund keine rationale Meinung bilden könnten, würde dieser Prozess stärker auf emotionaler Ebene geschehen, wobei dem Ansehen und der Beliebtheit der Person, welche die Meinung mittels der Plakette präsentiere, eine »überragende Rolle« zukomme. Dies könne bereits im frühen Alter zu »starken gefühlsmäßigen Bindungen an oder Aversionen gegen bestimmte politische Auffassungen führen, die eine spätere sachbezogene rationale Auseinandersetzung und Urteilsbindung erschweren und

171 BAGE 38, 85 (Rn. 33); BVerfG Kammerbeschluss vom 16.10.1998 – 1 BvR 1685/92 (Rn. 18 f.).

172 BAGE 38, 85.

173 BAGE 38, 85 (Rn. 27).

174 Vgl. BAGE 38, 85 (Rn. 27 f.).

175 BAGE 38, 85 (Rn. 28).

176 BAGE 38, 85 (Rn. 30).

das Entstehen von Voreingenommenheit und Vorurteilen begünstigen«.¹⁷⁷ Doch auch ältere Schüler*innen seien »unausgereift« und bedürften der erzieherischen Anleitung und Hilfe, da es ihnen an innerer Festigkeit und geistiger Unabhängigkeit fehle, um in einem zum damaligen Zeitpunkt so aufgeladenen Problembereich wie dem der friedlichen Kernkraftnutzung zu einem »eigenen nüchternen und rational begründeten Urteil zu kommen«.¹⁷⁸

Das BAG ordnet den Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext eine extrem passive Rolle zu und verkennt dabei deren Potenzial zu einem kritisch-reflexiven Umgang mit derartig polarisierenden Themen. Zudem werden derartige Fragen von den Schüler*innen oftmals auch untereinander sowie in familiären und außerschulischen Kontexten diskutiert, sodass von einer einseitigen Einflussnahme durch die Lehrkräfte grundsätzlich nicht ohne Weiteres auszugehen ist. Insoweit bedarf die Entscheidung des BAG – jedenfalls 40 Jahre lebendigen Kinder- und Jugendrechtrediskurses später – einer kritischen Einordnung hinsichtlich der Frage der konkreten Umsetzung des Neutralitätsgebots. Teilt man demgegenüber die Überzeugung, dass Klassenzimmer sowie andere Orte politischer Bildung »keine politisch sterilen Räume« und politische Bildner*innen »keine politischen Neutra« sind,¹⁷⁹ können derartige Formen der Meinungskundgabe von Seiten der Lehrer*innen vielmehr als Ausgangspunkt für inhaltlich fundierte Auseinandersetzungen genutzt werden. Dies wiederum mit dem Ziel, dass die Schüler*innen in der konkreten Praxis erlernen, Problemlagen auszumachen und sich mit diesen – wie das BAG es formuliert – sachbezogen auseinandersetzen zu können.¹⁸⁰

Dementsprechend müsste es einem*einer Lehrer*in beispielsweise zuzugestehen sein, ein T-Shirt mit der Aufschrift »Refugees welcome« zu tragen. Die dadurch bedingten Diskussionen würden im Ergebnis dem Ziel der schulischen Bildung, die Schüler*innen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung und kritischem Denken anzuleiten, eher gerecht werden als durch die Ausparung derartiger Konfliktmöglichkeiten. Darüber hinaus überzeugt die Argumentation des BAG nicht, dass die Lehrkraft die Schüler*innen einseitig beeinflusse oder gar indoktriniere, bloß weil sie diese mit der Meinung der Lehrkraft konfrontiere. Hierfür bedürfte es im konkreten Einzelfall weiterer Umstände, die diesen Schluss nahelegen – beispielsweise, dass der*die Lehrer*in eine andere Meinung zu diesem Thema überhaupt nicht zulässt bzw. von vorneherein entwertet, um eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik zu unterbinden. Gleichzeitig wird der den Lehrer*innen auf diesem Wege eingeräumte Spielraum durch die Grundsätze des politischen Neutralitätsgebots klar begrenzt. Durch den Ausdruck der eigenen Meinung dürfen die Lehrkräfte folglich weder für noch gegen eine politische Partei werben – ausgeschlossen wäre somit beispielsweise das Tragen eines T-Shirts mit der Aufschrift »FCK AFD«.

Für außerschulische politische Bildner*innen, die in keinem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, gilt das Mäßigungsgebot aus § 8 Abs. 1 S. 1 BAT demgegenüber nicht. Folglich lässt sich ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch im Arbeitskontext auf diesem Wege nicht einschränken. Insoweit sie an das politische Neutralitätsgebot gebunden sind, markiert dies jedoch die Grenze des Zulässigen bezogen auf den Ausdruck eigener politischer Überzeugungen. Folglich ist es auch politischen Bildner*innen untersagt, sich durch ihre Kleidung mit einer politischen Partei zu identifizieren bzw. gegen eine solche Werbung zu betreiben.

177 BAGE 38, 85 (Rn. 32).

178 BAGE 38, 85 (Rn. 32).

179 Waldmann 2019, S. 28.

180 BAGE 38, 85 (Rn. 30).

Indizierte Prävention an der Schule

Die in Deutschland herrschende Schulpflicht führt dazu, dass die Schule jener Raum gesamtgesellschaftlicher Bildung und Erziehung ist, den grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen durchlaufen. Wichtig ist dies auch mit Blick auf die Präventions- bzw. Distanzierungsarbeit, weil die Schule mitunter der einzige Ort ist, an dem Kinder und Jugendliche (noch) auf einer alltäglichen Ebene erreicht werden können. Zwar sind gerade bei Kindern und Jugendlichen, die in einem etablierten rechtsextremen familiären Setting aufwachsen oder die selbst bereits mit einem gefestigten rechtsextremen Weltbild leben, im Laufe der Zeit gegebenenfalls weitere begleitende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Hingegen kann der Aufbau einer ersten tragfähigen Beziehung zu einer Person außerhalb der eigenen rechtsextremen Bezugsgruppe, welcher einen wesentlichen Baustein für das Gelingen weiterführender Angebote bildet, gerade im Kontext des schulischen Alltags einfacher gelingen. Zum einen besteht hier die Möglichkeit, dass Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Schulleitungen, aber ebenso auch außerschulische Bildner*innen etwa im Rahmen von Projekttagen Bedarfe der Schüler*innen schneller erkennen und darauf zeitnah reagieren können. Zum anderen bedarf die Auseinandersetzung mit rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Haltungen in der Regel mittel- bis längerfristiger Prozesse und damit Ressourcen, welche gerade im schulischen Kontext zumindest prinzipiell bereitgestellt werden könnten.

Die Formen indizierter Prävention im schulischen Kontext können dabei von Einzelfallgesprächen mit Schüler*innen, die durch rechtsextreme Äußerungen und Verhaltensweisen auffallen, bis hin zu intensivpädagogischen Settings reichen, die dann von außerschulischen Fachkräften aus der Präventionsarbeit durchgeführt werden. Derartige Angebote können in einen Widerspruch zu den Vorstellungen und Vorgaben der Eltern treten. Diese genießen jedoch ein ihnen von der Verfassung zugeordnetes Grundrecht auf Erziehung ihres Kindes (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Dieses erstreckt sich auf alle wesentlichen Lebensbereiche und umfasst folglich auch Fragen der politischen bzw. religiös-weltanschaulichen Erziehung.¹⁸¹ Zugleich aber steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Aus dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe wird ein eigenständiger staatlicher Erziehungsauftrag für den schulischen Bereich abgeleitet, welcher dem elterlichen Erziehungsgrundrecht gleichgeordnet wird.¹⁸² Für Fragen der Zulässigkeit sowie Ausgestaltung indizierter Präventionsangebote an Schulen ist aus einer (verfassungs)rechtlichen Perspektive folglich entscheidend, in welches Verhältnis das Recht der Eltern und der Auftrag des Staates zu setzen sind. Dabei geht es insbesondere darum, inwieweit letzterer es zulässt, dass im schulischen Kontext mit Schüler*innen deren rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Einstellungen bearbeitet werden, auch wenn dies den elterlichen Erziehungsvorstellungen widerspricht.

Elterliches Erziehungsgrundrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verfassung den Eltern die Gesamtverantwortung für die Erziehung ihres Kindes zuweist. Dementsprechend stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass eine Erziehung durch die (leiblichen) Eltern grundsätzlich dem Wohl des Kindes entspricht.¹⁸³ Wesentlich ist, dass den Eltern von der Verfassung einerseits das Recht und zugleich andererseits die Pflicht zugeordnet wird, ihr Kind zu erziehen. Diese beiden Elemente werden vom Bundesverfassungsgericht auch als »Elternverantwortung« zusammengefasst.¹⁸⁴

181 BVerfGE 41, 29 (47); 52, 223 (235 f.); 108, 282 (301, 325); 138, 296 (Rn. 106); eingehend HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 371 ff.; Stern 2006, S. 521 ff.

182 BVerfGE 47, 46 (Rn. 74).

183 Britz 2015, S. 795; BVerfGE 75, 201 (219).

184 BVerfGE 24, 119 (143); 79, 203 (210); 107, 150 (169); 108, 82 (102); v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 149.

Zugleich wird durch diese Wortwahl betont, dass das elterliche Erziehungsrecht kein Recht am, sondern stets ein Recht für das Kind begründet.¹⁸⁵ Es handelt sich dabei um ein fiduziarisches,¹⁸⁶ d.h. fremdnütziges Recht, welches die Erziehungsberechtigten im Sinne des Kindes und zu seinem Wohlergehen auszuüben haben. Diesem Erfordernis werden die Eltern gerecht, indem sie die Pflege und Erziehung des Kindes an seinen Bedürfnissen ausrichten.¹⁸⁷ Das Elternrecht findet seine Begründung, seinen Inhalt und seine Rechtfertigung in seiner notwendigen Bedeutung für die Freiheits- und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes sowie dessen Hinführung zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.¹⁸⁸ Kinder und Jugendliche brauchen im Zuge ihrer Entwicklung zu eigenständigen, selbstverantwortlichen Persönlichkeiten die Anleitung und Unterstützung durch Erwachsene. Diese Rolle wird von der Verfassung zunächst vorrangig den Eltern zugeordnet.

Inhaltlich erstreckt sich das Erziehungsrecht dabei auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und umfasst die gesamte Personen- sowie Vermögenssorge (§§ 1626 ff. BGB).¹⁸⁹ Während die *Pflege* sich im rechtlichen Diskurs auf das körperliche Wohl, mithin die Sorge für Leben und Gesundheit des Kindes erstreckt,¹⁹⁰ meint *Erziehung* die Sorge um die geistige und seelische Entwicklung, folglich Bildung bzw. Ausbildung sowie Vermittlung von Werten und Grundhaltungen.¹⁹¹ Dazu wird u.a. auch die für den Kontext der politischen Bildung besonders relevante »Unterweisung« des Kindes in politischen sowie in religiös-weltanschaulichen Fragen gezählt.¹⁹² Folglich steht es den Eltern zunächst frei, wie sie ihr Kind erziehen und welche Weltanschauung, Religion bzw. Überzeugungen sie ihm in diesem Zusammenhang vermitteln wollen.

a) Grenze I: Kindeswohlgefährdung

Hingegen wird das Erziehungsrecht in zweierlei Hinsicht begrenzt. Zum einen gebietet sein fremdnütziger Grundcharakter, dass die Eltern ihr Grundrecht stets im Sinne des Wohlergehens des Kindes ausüben und dieses nicht gefährden. Neben den allgemeinen Kontexten von Kindeswohlgefährdungen in Form von körperlicher sowie psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung verdienen in rechtsextremen Familienkontexten im Einzelfall weitere Faktoren eine spezifische Beachtung.¹⁹³ Zwar gibt es bislang keine gerichtlichen Entscheidungen, in welchen Rechtsextremismus explizit als Kindeswohlgefährdung thematisiert wird. Es lassen sich aber Parallelen zu bereits getroffenen Erkenntnissen bezüglich fundamentalistischer Gruppen bzw. religiöser Sondergemeinschaften (»Sekten«) ziehen.¹⁹⁴ Demnach sind insbesondere folgende Momente im Kontext rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Erziehung besonders zu berücksichtigen:

- **Angst/Demütigung als dominante Gefühle:** Kontrollpraktiken, körperliche Züchtigung und entwürdigende Erziehungsmethoden (bspw. in Form von Drill in vermeintlichen »Sommerferienlagern« sowie in Anlehnung an Erziehungsratgeber wie Die Mutter und ihr erstes Kind¹⁹⁵);

185 HdbVerfR/von Münch 1994, § 9 Rn. 16.

186 BVerfGE 59, 360 (376 f.).

187 Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 142; BVerfGE 99, 145 (156).

188 BK/Jestaedt/Reimer 2018/195, Art. GG 6 I, II Rn. 71; Böckenförde 1980, S. 63.

189 BVerfGE 107, 150 (173).

190 Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60.

191 Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60.; Friauf/Höfling/Burgi 2019/42, Art. 6 GG Rn. 111.

192 BVerfGE 41, 29 (47); 52, 223 (235 f.); 108, 282 (301, 325); 138, 296 (Rn. 106); eingehend HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 371 ff.; Stern 2006, S. 521 ff.

193 Siehe umfassend bei Hechler 2020, S. 36 ff.; Gollan, Riede & Schlang 2018, S. 34 ff.; Lang 2010, S. 46 f.

194 Siehe etwa Meysen et al. 2021, S. 62; m.w.N. Brandt & Meysen 2021, S. 111 f.

195 Haarer, 1949.

- **Überzogene Verhaltensregeln:** Einschränkung bzw. Behinderung der altersgerechten körperlichen und/oder psychischen Entwicklung (bspw. von Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung) sowie Unterdrückung kindgerechter Bedürfnisse (bspw. Neugierde, Wissen und Bildung) etwa durch (Re-)Produktion von Feindbildern und Hass, Anerziehen von Misstrauen sowie Simplifizierung/Verzerrung des Weltgeschehens;
- **Beträchtliche soziale Isolation:** Kinder und Jugendliche werden in eine Außenseiter*innenrolle gezwungen, müssen in der abgeschlossenen sozialisatorischen Szene bzw. Gruppe verbleiben; Unterdrückung persönlicher Bindungen, Beziehungs- und Selbstbestimmungsbedürfnisse (durch Gebote und Verbote zu Kleidung, Aussehen, Freizeitgestaltung, Sprache);
- **Verweigerung medizinisch notwendiger Versorgung:** Insbesondere bei Anhänger*innen der sogenannten Neuen Germanischen Medizin nach Ryke Geerd Hamer.¹⁹⁶

Wenngleich Trennungs- und Scheidungskonflikte zunächst an sich keine Kindeswohlgefährdung begründen, kann es hingegen beim Verlassen einer rechtsextremen Szene zu besonderen Bedrohungslagen für die Kinder der Aussteiger*innen kommen.¹⁹⁷ So ging es in einem gerichtlichen Verfahren um den spezifischen Fall einer Mutter, welche eine rechtsradikale Szene verlassen, sich von dieser distanziert und an einem Programm für Aussteiger*innen teilgenommen hatte. In der Befürchtung von Vergeltungsangriffen auf ihre eigene körperliche Unversehrtheit bzw. ihr Leben hatte sie mehrfach ihre eigene sowie die Identität ihrer Kinder und den gemeinsamen Wohnort geändert. Im Zuge eines Sorgerechtsstreites verweigerte das OLG Dresden dem Vater den Kontakt zu den gemeinsamen drei Kindern. Es argumentierte, dass im Zuge des Umgangs mit den Kindern – und zwar selbst unter Aufsicht einer dritten Person – die Gefahr bestünde, dass der Vater von diesen Informationen über die neue Identität sowie den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Mutter in Erfahrung bringen könnte. Da aber schließlich das Wohlergehen der Kinder jedenfalls mittelbar auch von jenem der Mutter abhängig sei, werde dadurch eine Kindeswohlgefährdung begründet, die einen Umgangsausschluss rechtfertige.

Diese spezifische Fallkonstellation markiert dabei zugleich einen möglichen wesentlichen Unterschied zwischen religiös begründet extremistischen und rechtsextremistischen Familienkontexten, wenn es um Trennungs- und Scheidungskonflikte geht. Insgesamt ist die einschlägige Rechtsprechung geprägt von der anspruchsvollen Suche nach einer Balance nicht nur zwischen den konfligierenden Rechten der Eltern, sondern auch der Achtung ihrer jeweiligen Glaubensfreiheit, ohne die Aspekte des Kindeswohls mit eigenen religiös-weltanschaulichen Erziehungsvorstellungen bzw. Präferenzen zu überformen.¹⁹⁸ Dementsprechend wird der Umgang des Kindes mit jenem Elternteil, der anders als der andere eine eigene, (stark) ausgeprägte Religiosität lebt und das Kind in der Zeit des Zusammenseins entsprechend erzieht, als dessen Wohl dienlich angesehen. Dem Kind wird es dadurch ermöglicht, an der Lebenswirklichkeit und den Weltvorstellungen beider Eltern teilhaben zu können – dies aber nur unter der Voraussetzung entsprechender Toleranz gegenüber der abweichenden Erziehung des jeweils anderen Elternteils.¹⁹⁹ Angesichts dessen, dass rechtsextremistische und rechtspopulistische Weltbilder in der Regel im Kern von einer Pluralität und Toleranz negierenden Grundhaltung geprägt sind, bedarf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen einer eingehenden Prüfung.

Sämtliche der oben benannten Gefährdungsmomente können kumulativ auftre-

196 Vgl. OLG München 2.12.2009 – 30 UF 390/09; vgl. auch Rafael 2015 m.w.N.

197 Siehe etwa BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12; OLG Dresden 20.12.2013 – 22 UF 53/13, 22 UF 0053/13.

198 Brandt & Meysen 2021, S. 113.

199 Gollan, Riede & Schlang 2018, S. 28; vgl. auch AG Pforzheim 21.3.2001 – 3 F 128/01.

ten bzw. ineinander übergehen. Zudem lassen sich die von Gollan, Riede & Schlang entwickelten Überlegungen, dass die Kinder keiner »übermäßigen religiösen Beeinflussung« durch die Eltern ausgesetzt sein dürfen,²⁰⁰ auch auf rechtsextreme Familien analog anwenden. Dementsprechend dürften diese ihre Kinder in *weltanschaulicher* Hinsicht nicht übermäßig beeinflussen. Dieses Kriterium wird in der Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass das Kind bzw. die*der Jugendliche durch die elterliche Einbindung in die Glaubenslehre – bzw. analog in die Weltanschauung – nicht »völlig vereinnahmt«²⁰¹, »von der Umwelt entfremdet«²⁰² oder in eine »starke Abhängigkeit«²⁰³ zur jeweiligen Gemeinschaft oder zu den Eltern gebracht werden darf.²⁰⁴ In dieser Abstraktheit für sich genommen scheinen diese Kriterien zu vage, um bereits eine Kindeswohlgefährdung zu begründen. Hierfür müsste im Einzelfall geprüft werden, ob sich eine solche »übermäßige weltanschauliche Beeinflussung« in einem spezifischen Gefährdungsmoment konkretisiert, also etwa zu einer beträchtlichen sozialen Isolation oder einer medizinischen Vernachlässigung des Kindes führt oder überzogene Verhaltensregeln bzw. Angst und Demütigung als Erziehungsmethoden zum Einsatz kommen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Erziehungseignung der Eltern nicht bereits durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft in Frage gestellt wird.²⁰⁵ Schließlich muss auch dieser Grundsatz unbedingte Berücksichtigung in der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen bzw. rechtspopulistischen Familien finden. Bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung spielt die Einstellung der Eltern folglich nur mittelbar eine Rolle.²⁰⁶ Entscheidend für diese Bewertung sind nicht deren weltanschauliche Gesinnung, sondern ihre konkreten Verhaltensweisen.

200 Gollan, Riede & Schlang 2018, S. 34.

201 OLG Karlsruhe 15.3.2002 – 2 (20) UF 106/01 = FPR 2002, 662

202 OLG Hamburg 21.6.1995 – 15 UF 215/94 = FamRZ 1996, 684.

203 OLG Oldenburg 22.1.1994 – 4 UF 135/95; vgl. dazu auch AG Tempelhof-Kreuzberg 8.8.2008 – 160 F 10520/07.

204 Vgl. Brandt & Meysen 2021, S. 112.

205 Grundlegend EGMR 16.12.2003 – 64927/01 = FamRZ 2004, 765 (Ls.); vgl. zu den Zeugen Jehovas: OLG Köln 4.11.2015 – 10 UF 123/15 = NZFam 2016, 1207; AG Helmstedt 21.3.2007 – 5 F 143/06 = FamRZ 2007, 1837; OLG Köln 25.2.2004 – 21 UF 257/03 = Kirche 45, 161; OLG Karlsruhe 15.3.2002 – 2 (20) UF 106/01 = FPR 2002, 662; vgl. zu Scientology: OLG Frankfurt 14.10.1996 – 3 UF 62/96 = FamRZ 1997, 573; vgl. zum Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung (ZEGG): OLG Hamm 30.11.1998 – 2 UF 86/98 = FamRZ 1999, 394; vgl. zu Bhagwan: OLG Hamburg 23.8.1985 – 12 UF 8/85 = FamRZ 1985, 1284.

206 Vgl. Meysen et al. 2021, S. 61.

b) Grenze II: Rechte Dritter

Dieser zentrale Grundsatz findet ebenfalls im Kontext der zweiten möglichen Beschränkung des Elterngrundrechtes Anwendung. Dieses kann – wie jedes Grundrecht – durch (Grund-)Rechte anderer begrenzt werden. Anders als im Zuge möglicher Kindeswohlgefährdungen geht es hier um Fälle, da Fachkräfte in der konkreten Situation intervenieren dürfen, um die Rechte Dritter zu schützen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Fachkräfte entweder kein oder allenfalls ein vom Elterngrundrecht abgeleitetes und damit diesem nachgeordnetes Erziehungsmandat genießen.²⁰⁷

Dennoch dürfen sie entgegen der von den Eltern bestimmten erzieherischen Grundrichtung intervenieren und pädagogisch wirken, um die Rechte Dritter gegen die rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Einstellungen dieser Familien zu schützen. Dies bezieht sich insbesondere auf Momente gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bzw. pauschalisierender Abwertungskonstruktionen.²⁰⁸

Es handelt sich dabei um Situationen, in denen andere Personen aufgrund einer tatsächlichen bzw. ihnen zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit diskriminiert werden. Dies kann sich etwa auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Hautfarbe, die Geburts- oder Aufwachsensherkunft, den Glauben oder den sozialen Status einer Person bzw. Personengruppe beziehen. Der Umstand, dass Eltern ihrem Kind in seiner Erziehung derartiges Gedankengut vermitteln, nimmt diesem nicht die Möglichkeit, seine eigene Kindheit bzw. Jugend als eine glückliche zu erleben.²⁰⁹

Gefährdet wird in diesen Fällen folglich nicht (vorrangig) das Kindeswohl, sondern es kommt zu einer möglichen Beeinträchtigung der Grundrechte Dritter, etwa anderer Kinder bzw. Jugendlicher, möglicherweise aber auch von Lehrer*innen oder politischen Bildner*innen. Sie sind es, auf welche die Eltern sowie die Kinder bzw. Jugendlichen die so erlernten diskriminierenden Vorstellungen projizieren.

Die menschenverachtenden und/oder demokratiefeindlichen Erziehungsvorstellungen der Eltern stehen damit in einem inhaltlichen Widerspruch zum Kern und Leitbild des Grundgesetzes: der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die elterlichen Überzeugungen sind damit zwar nicht von vorneherein verboten, dürfen bzw. müssen aber von den Fachkräften rechtmäßig eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. Zu differenzieren ist an dieser Stelle zwischen Ansichten bzw. Meinungen, die für sich genommen gegebenenfalls noch nicht verboten sind, und konkreten Verhaltensweisen einer Person. Dazu kann sowohl die Äußerung dieser Meinung zählen, insofern diese bereits an sich einen verletzenden Charakter entfaltet, wie dies bei Beleidigungen, rassistischen, antisemitischen, sexistischen, homo- bzw. transfeindlichen Überzeugungen der Fall wäre. Ebenso umfasst sind andere Handlungen wie beispielsweise der Ausschluss von oder Angriff auf Personen aufgrund der eigenen menschenverachtenden oder demokratiefeindlichen Haltung. Wenngleich es sein kann, dass eine Ansicht nicht an sich verboten ist, werden darauf basierende Verhaltensweisen, welche der Menschenwürde und damit dem fundamentalen Grundprinzip der Verfassung widersprechen, von dieser nicht geschützt.

207 Vgl. Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 156; vgl. Gernuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 46; umfassend bei Brandt & Meysen 2022.

208 Vgl. dazu Küpper & Zick, 2015; Lempp et al, 2017.

209 Vgl. hierzu Farokhmanesh et al., 2019.

Schulischer Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG)

Im Kontext indizierter Präventions- bzw. Distanzierungsarbeit werden gegebenenfalls jene menschenverachtenden bzw. diskriminierenden Haltungen und Weltvorstellungen, welche Kinder und Jugendliche von ihren Eltern oder anderweitig vermittelt bekommen, kritisch hinterfragt, reflektiert und bearbeitet. In diesen Fällen kann die Frage aufkommen, ob es überhaupt legitim ist, dass die Schule solche Angebote unterbreitet und durchführt. Im Grundgesetz heißt es diesbezüglich zunächst: »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.« (Art. 7 Abs. 1 GG). Daraus wird ein auf den Bereich der Schule bezogener eigenständiger staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag abgeleitet.²¹⁰ Anders als die Eltern genießt der Staat aber kein Grundrecht zur Erziehung des Kindes. Die Verfassung ordnet ihm diese – begrenzt auf den Bereich Schule – vielmehr als Auftrag zu. Daraus leitet sich seine Verpflichtung ab, »ein funktionierendes Schulsystem zu gewährleisten, das jedem Schüler entsprechend seiner Begabung eine Schulausbildung ermöglicht.«²¹¹ Dennoch ist der staatliche Erziehungsauftrag dem elterlichen Erziehungsgrundrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet.

Eltern und Schule tragen folglich gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung des Kindes sowie die Bildung seiner Persönlichkeit. Da es sich um eine Gesamtaufgabe handelt, lässt sich diese nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen, sondern nur in einem »sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken« erfüllen.²¹²

Aus der verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit des elterlichen Erziehungsgrundrechts und der staatlichen Pflicht zur Schulaufsicht folgt, dass beide einander begrenzen.²¹³ Dementsprechend kann der Staat, wenngleich diese für die Eltern nicht bindend sind,²¹⁴ eigene Erziehungsziele verfolgen.²¹⁵

Den Kindern und Jugendlichen sollen somit Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, inklusive der Option, sich gegen eine Übernahme des Lebensentwurfs der eigenen Eltern zu entscheiden.²¹⁶

Innerhalb des von der Verfassung her kooperativ angelegten Verhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und Schule soll letztere keinen Keil zwischen Eltern und ihre Kinder treiben, indem sie diese einander »entfremdet« oder aktiv Werbung gegen die elterliche Seite betreibt.²¹⁷

Dieser Umstand darf aber keinesfalls missverstanden werden: Substanzierte sachliche Kritik ist in diesem Kontext keinesfalls ausgeschlossen, sondern vielmehr erwünscht. Wird also eine entsprechende Kritik von Seiten der Schule formuliert, muss sich diese stets auf die Inhalte konkreter Überzeugungen beziehen, auch wenn diese von den Eltern vertreten werden, und darf nicht deren Person in den Fokus rücken.

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Kultusministerkonferenz bereits 2009 in einem Beschluss festhielt, dass ausgrenzende, menschenverachtende und antidemokratische Grundpositionen zu den besonderen He-

210 BVerfGE 47, 46 (Rn. 74).

211 BVerfGE 138, 1 (Rn. 80).

212 BVerfGE 34, 165 (Rn. 81).

213 Jarass/Pieroth/Jarass 2020, Art. 7 GG Rn. 6.

214 Pieroth 1994, 954.

215 BVerfGE 52, 223 (Rn. 41); VG Hamburg, Beschluss vom 14.4.2005 – 11 E 1044/05 (Rn. 18).

216 Ennuschat 2007, 276.

217 Hebel & Schmidt 2005, S. 1396.

rausforderungen für die Schule gehören.²¹⁸ Diesen müsse ebenso entgegengetreten werden wie jeder Form von Geschichtsrevisionismus. Des Weiteren gehörten der aufklärende, bewusste und sensible Umgang mit Pluralität sowie die Förderung von Empathie, Respekt, Achtung und Toleranz zu den zentralen schulischen Aufgabefeldern. Die so von der Kultusministerkonferenz formulierten schulischen Erziehungsziele stehen den menschenverachtenden, diskriminierenden sowie geschichtsrevisionistischen Inhalten rechtsextremer bzw. rechtspopulistischer Weltbilder diametral gegenüber.

Davon ausgehend lässt sich festhalten, dass die familiäre und die schulische Erziehung, welche die Kinder bzw. Jugendlichen erfahren, inhaltlich nicht übereinstimmen müssen, sondern mitunter auch deutlich divergieren können.

Um in einem solchen Fall das Elterngrundrecht zu wahren, wird Eltern ein Anspruch auf umfassende und rechtzeitige Information über die Inhalte sowie die Methoden des Unterrichts eingeräumt.²¹⁹ Dies erlaubt ihnen aber keinesfalls, auf die Unterrichtsgestaltung einzuwirken oder diese mitzubestimmen.

Wird den Schulen von der Verfassung der Auftrag zugeordnet, ihrerseits für die Entwicklung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Sorge zu tragen, und steht ihnen in diesem Kontext die Möglichkeit zu, eigenständige Erziehungsziele zu formulieren sowie zu verfolgen, müssen sie von diesen Kompetenzen auch Gebrauch machen können, um auf rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Verhaltensweisen sowie Weltvorstellungen von Schüler*innen zu reagieren.

Insoweit Ansätze der primären Prävention in Form allgemeiner politischer Bildung nicht mehr ausreichen, um dieses Problem anzugehen, muss den Schulen auch die Möglichkeit gewährleistet sein, auf die komplexeren und weitreichenderen Instrumente indizierter Präventionsangebote zurückzugreifen.

Andernfalls würde der ihnen verfassungsrechtlich zugeordnete Erziehungsauftrag an dieser entscheidenden Stelle ins Leere laufen. Dies gilt zudem, weil der Staat durch die Erfüllung seines Erziehungsauftrags die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft im Interesse ihrer Integration sicherstellen soll.²²⁰ Er dient dem Wohl des Kindes, indem er diesem gegenwärtig und für die Zukunft die Möglichkeit sichert, zwischen verschiedenen Lebenswegen zu wählen. Das staatliche Schulwesen muss als einer der gesellschaftlich bedeutenden Integrationsfaktoren zur Verwirklichung einer toleranten Gesellschaft verhindern, dass religiöse oder weltanschauliche Minderheiten ausgegrenzt werden bzw. sich selbst ausgrenzen.²²¹

Konsequenterweise geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass »die schulische Erziehung [...] nicht nur der Erlernung der grundlegenden Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten [dient]. Sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen.«²²² Rechtsextreme sowie rechtspopulistische Weltbilder wirken einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zuwider. Die ihnen inhärenten Überzeugungen widersprechen darüber hinaus dem verfassungsrechtlichen Werteverständnis der

218 KMK 2009, S. 2.

219 Ennuschat 2007, S. 285; Hebel & Schmidt 2005, S. 1370 f.

220 BK/Wißmann 2015172, Art. 7-III Rn. 59.

221 Ennuschat 2007, S. 277.

222 BVerfGE 93, 1 (Rn. 46).

freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sofern Personen im Geiste menschenfeindlicher, diskriminierender Vorstellungen erzogen werden, kann es ihnen verunmöglicht werden, ein integrativer und selbstwirksamer Bestandteil der Gesellschaft zu sein bzw. zu werden. Gerade deshalb geht es im schulischen Kontext auch darum, die Begegnung und Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen zu erlernen, da diese Bestandteil einer pluralen Gesellschaft sind.²²³ Eine zentrale Aufgabe der Schule ist es, den Dialog mit andersdenkenden sowie andersgläubigen Menschen im Sinne gelebter Toleranz zu praktizieren.²²⁴ Deshalb ist die Offenheit für ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen »eine geradezu konstitutive Voraussetzung der öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Staat«.²²⁵ Die Erziehung im Sinne des Menschenbildes des Grundgesetzes zielt darauf ab, dass das Kind bzw. die*der Jugendliche sich zu einem*einer mündigen Mitbürger*in entwickelt und sich der eigenen Verantwortung für die Gesellschaft sowie der eigenen Rechte innerhalb dieser bewusst wird.²²⁶ Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie ist, dass die*der Einzelne bereit ist, sich an der kollektiven Willensbildung und Meinungsfindung zu beteiligen.²²⁷ Präventions- und Distanzierungsangebote zielen darauf ab, scheinbar verhärtete Fronten bzw. Einstellungen bei Kindern und Jugendlichen aufzubrechen, um somit Zugänge zu schaffen und ihnen eine integrative Partizipation mit ihrem Umfeld (bspw. der Schulklasse) zu ermöglichen.

Welche hervorgehobene Bedeutung der schulischen Erziehung für die emotionale und soziale Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen zukommt, lässt sich ferner dem Verbot des sogenannten Homeschoolings – im Sinne der Organisation einer eigenständigen Beschulung jenseits staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen – in Deutschland entnehmen. So gilt zunächst grundsätzlich, dass die allgemeine Schulpflicht zwar einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht sowie in die Rechte der Schüler*innen bedeutet, dieser aber nach herrschender Auffassung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.²²⁸ Die Pflicht zum Besuch einer Schule steht in einem angemessenen Verhältnis zu jenem »Gewinn«, welchen die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen bedeuten.²²⁹ Diesen aber kann die Selbstbeschulung nicht in gleichem Maße gerecht werden, denn insbesondere soziale Kompetenzen können effektiver bzw. ausschließlich eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.²³⁰ So gesehen wird die Schulpflicht gerechtfertigt durch die Integrationsverantwortung des Staates und die Integrationsfunktion der Schule.²³¹ Dementsprechend werden die in den verschiedenen Landesschulgesetzen²³² vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten von der Schulpflicht äußerst restriktiv ausgelegt und angewandt.²³³ Wenngleich diese Grundsätze zur Be-

223 Vgl. Ennuschat 2007, S. 285.

224 Avenarius 2015, S. 344.

225 Avenarius 2015, S. 344.

226 VG Hamburg, Beschl. vom 21. März 2006 – 15 V 418/06 (Rn. 30).

227 BK/Wißmann 2015172, Art. 7-III Rn. 94.

228 BK/Wißmann 2015172, Art. 7-III GG Rn. 94 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

229 Ennuschat 2007, S. 277.

230 Avenarius 2015, S. 343.

231 Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03 (Rn. 8).

232 Vgl. 76 Abs. 1 SchulG BW; § 41 Abs. 3 S. 3 BlnSchulG; § 36 Abs. 4 BbgSchulG; § 57 Abs. 2 BremSchulG; § 39 Abs. 2 HmbSG; § 60 Abs. 2 HSchulG; § 41 Abs. 2 SchulG MV iVm § 8 SchhPflV MV; § 63 Abs. 5, § 69 Abs. 1 NSchG; § 60 SchulG RP; § 13 Abs. 1 SaarlSchulpflichtG; § 26 Abs. 3 S. 2 SächsSchulG; § 36 SchulG LSA iVm § 3 SBO; § 21 Abs. 1 SchulG SH; demgegenüber ist in Thüringen lediglich ein Ruhen, eine Befreiung jedoch ausdrücklich nicht möglich, vgl. § 17 Abs. 5 THürSchulG, so auch § 40 SchulG NW.

233 BK/Wißmann 2015172, Art. 7-III GG Rn. 93.

deutung der Schule für die umfassende Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen in der Rechtsprechung bislang vor allen Dingen mit Blick auf religiöse Gruppen formuliert worden sind, lassen sie sich ebenfalls auf rechtsextreme sowie rechtspopulistische Szenen übertragen.

Präventions- und Distanzierungsarbeit im schulischen Kontext

Folglich ist zunächst festzuhalten, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht im schulischen Kontext präventive Angebote und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Bearbeitung rechtsextremer bzw. rechtspopulistischer Haltungen von Schüler*innen nicht nur geben kann, sondern auch geben sollte und geben muss.

Gleichzeitig liegt aus einer pädagogischen Perspektive nahe, dass für deren Durchführung auch auf außerschulische Träger zurückgegriffen wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil politische Bildungsarbeit oftmals gerade bei gemäß rechtsextremistischen Überzeugungen erzogenen Jugendlichen scheitert. Denn es fehlt hierfür im Fachunterricht schon allein die erforderliche methodologische Rahmung.²³⁴ Dies hat verschiedene Ursachen. Einerseits bedeuten die extremistischen Haltungen, welche rechtsextrem erzogene Jugendliche vertreten, regelmäßig eine besondere Herausforderung für Lehrer*innen und die in der Präventionsarbeit tätigen Fachkräfte. Der Aufbau eines vertrauens- und beziehungsbildenden Umgangs angesichts Verstocktheit, Verächtlichkeit, Hass und aggressiv-menschenfeindlicher Gesten ist und bleibt schwierig. Andererseits sind die Jugendlichen selbst oftmals der Gesellschaft sowie den (sozial)staatlichen Einrichtungen gegenüber stark entfremdet und im zwischenmenschlichen Kontakt äußerst misstrauisch.²³⁵ Zudem bedarf die Auseinandersetzung mit den betreffenden Jugendlichen eingehender Kenntnisse über die Codes bzw. Ausdrucksformen, durch welche sich eine Szenezugehörigkeit markieren lässt. In diesem Kontext ist auch wesentlich, mit den genderspezifischen Handlungsmustern von Mädchen/jungen Frauen sowie Jungen/jungen Männern im Rechtsextremismus bzw. Rechtspopulismus vertraut zu sein, um somit nicht irriige Vorannahmen sowie Geschlechterrollenklichs wie insbesondere das vermeintlich unpolitische Agieren von weiblichen Personen innerhalb der Szenen zu tradieren.²³⁶ In diesem Zusammenhang geht es nicht darum, dass Lehrer*innen ihrerseits zu Expert*innen für Rechtsextremismus und Rechtspopulismus werden, sondern vielmehr auf das bereits vorhandene fundierte Wissen sowie die Kenntnisse aus der alltäglichen Arbeit der politischen Bildner*innen in der Präventions- und Ausstiegsarbeit zurückgreifen, um dieses auch im schulischen Kontext einzusetzen.

Wenngleich also Schulen eine zentrale Rolle dabei zukommt, zu verhindern, dass Menschen überhaupt in rechtsextreme Szenen abrutschen, haben sie oftmals überhaupt nicht die Möglichkeit, die dafür erforderliche nachhaltige Demokratieförderung zu betreiben.²³⁷ Aufgrund der klaren Strukturierung des Schulalltags in Form von Lehrplänen mangelt es in der Regel insbesondere an den notwendigen zeitlichen Ressourcen. Ebenso fehlt es den Lehrkräften häufig am entsprechenden pädagogischen Handwerkszeug sowie an spezifischer Fortbildung, um der überaus anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, zu den betreffenden Jugendlichen eine vertrauensbasierte Beziehung aufzubauen und gleichzeitig ihre Überzeugungen in Frage zu stellen. In der Folge bleibt im Zuge des (Fach-)Unterrichts regelmäßig nur die Möglichkeit, sich gegen rechtsextremistische und rechtspopulistische Aussagen oder Verhal-

234 Vgl. Weilnböck 2020, S. 21.

235 Baer & Weilnböck 2019, S. 6.

236 Vgl. dazu Lang & Lehnert 2011.

237 Mildner 2020.

tensweisen abzugrenzen und diese zurückzuweisen. Das Einziehen solch roter Linien kann ebenso richtig wie wichtig sein, deckt aber das Spektrum der pädagogischen Arbeit in diesem Kontext bei Weitem nicht vollständig ab. So kann insbesondere der Einsatz von Techniken wie der narrativen Gesprächsführung durch darin geschulte Fachkräfte spezifisch wirksam sein. Wesentlicher Bestandteil dieses Settings ist ein Bereich für einen vereinbarten freiwilligen und vorübergehenden Rückzug im Falle der individuellen Überforderung bzw. des eskalierten Konflikts (der »Auszeit-Bereich« bzw. »Time-Out-Bereich«²³⁸). Hierdurch wird insgesamt ein Raum geschaffen, in dem selbst menschenverachtende bzw. als skandalös geltende Aussagen Jugendlicher als authentischer Ausdruck persönlicher sowie gesellschaftlich bedingter Impulse ernst genommen, individuell tiefergehend befragt und bearbeitet werden können. »Solange ein Minimum an aufrichtiger Neugier und Interesse der jungen Person an Gespräch und Austausch vorliegt bzw. entwickelt werden kann und solange die*der Jugendliche den Grundrespekt vor dem hergestellten Setting wahr, solange gibt es keine Grenze des (Un-)Korrekten und keine roten Linien dessen, was gesagt werden darf und was nicht.«²³⁹ Anstelle von von außen gezogener roter Linien bedarf es hierfür der Möglichkeit einer weichen, temporären Unterbrechung der Teilnahme und der Vermittlung im besonderen Gesprächsraum des Auszeitbereichs. Diese temporäre Unterbrechung beruht somit nicht auf harten inhaltlichen Kriterien, sondern greift lediglich dann, wenn Teilnehmende Rückzugsbedarf anzeigen bzw. übergriffig, raumgreifend oder anderweitig gesprächsverhindernd agieren. Dadurch werden für diese Unterbrechungen Konditionen aufgestellt, die allen Schüler*innen, einschließlich der jeweils Agierenden, unmittelbar begreiflich sind, sodass keine Legitimationslücken entstehen, welche die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen und den Gruppenleiter*innen gefährden würden. Zugleich wird denjenigen, die sich vorübergehend im vereinbarten, freiwilligen Auszeit-Bereich befinden, immer die mögliche Rückkehr in die Gruppe in Aussicht gestellt.

In der Folge bedarf es extern gesetzter roter Linien nicht, weil die Teilnehmenden gewissermaßen »unter anderem unwillkürlich daran arbeiten, rote Linien für sich selbst zu entwickeln«.²⁴⁰ Narrative Gesprächstechniken setzen folglich auch einen Prozess des Selbstverstehens in Gang.²⁴¹ Dadurch findet eine »sanfte Intervention« auf der Ebene der Beziehungsarbeit mit Einzelnen und in der Gruppe statt, denn die Klient*innen werden dazu motiviert, sich ihren Erinnerungsprozessen und ihrem natürlichen Erzähltrieb zu überlassen, um dabei mit ihren lebensweltlichen Erlebensbereichen in engeren Kontakt zu kommen. Gegebenenfalls vergessene bzw. verdrängte Erinnerungen können dadurch wieder ins Bewusstsein gebracht und ihre biografische Relevanz den betreffenden Jugendlichen vergegenwärtigt werden. Dies ermöglicht schließlich eine Reinterpretation bzw. professionelle Aufarbeitung der gegebenenfalls traumatischen bzw. den eigenen Radikalisierungsprozess bedingenden Erlebnisse.²⁴² Demgegenüber dekontextualisieren solche Interventionen, die nur auf bestimmte Bereiche des Verhaltens und Denkens der Jugendlichen ausgerichtet sind, die vielschichtigen Ebenen der Entstehungsgeschichten rechtsextremer Handlungs- und Orientierungsmuster, wodurch sie zwar kurzfristige Entlastung erzeugen, aber kaum zu langfristigen Veränderungen der Einstellungen führen können.²⁴³

Um den besonders gravierenden Herausforderungen der politischen Bildung – der Begegnung mit gefestigten rechten Weltbildern und Haltungen bei Jugendlichen

238 Anders als im Kontext der Heimerziehung, wo dieser Begriff euphemistisch für Kurzzeitfreiheitsentzug und Isolation Verwendung findet, bezeichnet er in diesem Setting eine auf freiwillig vereinbartem Rückzug basierende therapeutische Methode.

239 Weilnböck 2020, S. 20 f.

240 Vgl. Weilnböck 2020, S. 21, 31, 38.

241 Köttig 2008, S. 11.

242 Loch & Schulze 2002, S. 702.

243 Köttig 2008, S. 10.

Rechtliche Grundlagen zur Bearbeitung rechtsextremer Haltungen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

– effektiv begegnen zu können, bedarf es notwendigerweise genau solcher Settings wie der narrativen Gesprächsführung in Verbindung mit einem vereinbarten freiwilligen Auszeit- oder Time-Out-Bereich. Haben Bildung und Erziehung zum Ziel, die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eines jeden Kindes bzw. eines*ener jeden Jugendlichen zu ermöglichen, müssen folglich auch Angebote geschaffen werden, welche Personen erreichen, die fest in rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Szenen verankert sind. Da die Verfassung diesen Auftrag explizit an die Schulen als gesamtgesellschaftliche Institutionen adressiert, müssen die entsprechenden Räume gerade hier geschaffen werden. Konsequenterweise und aufgrund der unabdingbaren Vertraulichkeit in pädagogischen Prozessen der Distanzierungsarbeit bedarf es an dieser Stelle auch der Integration von präventiven Angeboten außerschulischer Träger, welche neben dem Wissen über rechtsextreme und rechtspopulistische Gruppen zudem auch über die erforderlichen spezifischen pädagogischen Fertigkeiten verfügen. Auch die Kultusministerkonferenz bekennt sich zur »Bereitstellung und Stärkung von Unterstützungsangeboten für Schulen sowie Ermutigung der Schulen, auch die Unterstützungsangebote von für unsere Demokratie engagierten zivilgesellschaftlichen Akteuren wahrzunehmen«.²⁴⁴

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass das Erziehungsgrundrecht der Eltern letztlich auch im Kontext indizierter schulischer Präventionsmaßnahmen sowie schulischer Distanzierungsarbeit gewahrt werden muss, indem diese über deren Durchführung und Inhalte in Kenntnis gesetzt werden. Dabei kann es auch sinnvoll und konstruktiv sein, die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen. Dies aber nur solange, wie der Erfolg der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Im Übrigen braucht den Eltern aber kein weiterführendes Mitspracherecht eingeräumt zu werden. Dies ergibt sich aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schulen. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das elterliche Erziehungsgrundrecht zulässigerweise eingeschränkt werden kann, wenn dies zum Schutz der Rechte Dritter vor Beeinträchtigungen, etwa auf Grundlage menschenverachtender bzw. diskriminierender Grundhaltungen, erforderlich ist. Angebote, welche auf die Bearbeitung dieser Einstellungen abzielen, können folglich einen präventiven Schutz ebendieser Rechte bewirken.



244 Kultusministerkonferenz 2009, S. 11.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält eine große Bandbreite an Angeboten sowie Unterstützungsleistungen bereit, um das Recht eines jeden jungen Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) zu verwirklichen. Die rechtsextremen Einstellungen der Eltern oder der jungen Menschen selbst können wesentliche Probleme für diesen Entwicklungsprozess bereiten. Folglich werden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in entsprechenden Situationen gefordert sein, sich auch mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Davon ausgehend stellt sich im kooperativen Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit die Frage, welche Seite hier was leisten kann und sollte.

Der Arbeitsschwerpunkt sozialpädagogischer Fachkräfte liegt nicht auf der Prävention dieser Haltungen, sondern vielmehr auf der Gewährung einer dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen förderlichen Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dies beinhaltet z.B. die Förderung der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration (§§ 13, 13a SGB VIII). Ebenso werden junge Volljährige im Prozess ihrer Verselbstständigung hin zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützt (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). In diesen Zusammenhängen stellt sich den (sozial)pädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe weniger die Frage, wie sie der Gefahr einer Übernahme menschenverachtender sowie demokratiefeindlicher Überzeugungen durch die jungen Menschen vorbeugen können.²⁴⁵ Der Gefährdungsbegriff steht in diesem Feld vielmehr im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus können zwar im Kontext der Jugendarbeit auch präventive Angebote gegen Rechtsextremismus bzw. Rechtspopulismus gemacht werden. Es handelt sich dabei allerdings um ein Format unter vielen, welches die zentrale Aufgabe der Jugendarbeit verfolgen soll: junge Menschen zu bilden und zu fördern.

Demgegenüber hängt die Frage, ob und in welchem Ausmaß (sozial)pädagogische Fachkräfte Spezialwissen über extremistische Phänomene und Extremismusprävention erlangen, maßgeblich von deren ohnehin knappen Ressourcen sowie der konkreten Ausrichtung der jeweiligen Angebote ab.²⁴⁶ Die Anforderung, sich neben der alltäglichen Arbeit zusätzlich den Themen Radikalisierung und Extremismus zu stellen, erzeugt einen mitunter hohen Druck auf die Fachkräfte.²⁴⁷ Derweil erkennen die bislang kaum vernetzten Systeme der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Radikalisierungsarbeit den Wert einer Verknüpfung des in beiden Arbeitsfeldern vorhandenen Wissens. Dementsprechend wird auch ein Ruf nach mehr Austausch und Vernetzung laut.²⁴⁸

Eine gelungene Kooperation setzt folglich voraus, dass die Expertise sowie Angebote der Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen und damit Distanzierungsmaßnahmen explizit integriert bzw. an bereits bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angeschlossen werden. Fruchtbare Schnittstellenarbeit ist geprägt durch die Verknüpfung der unterschiedlichen Expertisen der beteiligten Akteur*innen. Diese ergänzen sich bestenfalls im Zuge der Fallbearbeitung mit ihrem jeweiligen Fachwissen. Dementsprechend geht es gerade nicht darum, dass (sozial)pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich zu ihrer Expertise auch noch zu Expert*innen in Fragen des Rechtsextremismus und der Distanzierungsarbeit ausgebildet werden.

Eine solche Kooperation setzt jedoch zum einen voraus, dass die unterschiedlichen Rollen und Aufträge der Partner*innen geklärt sind und diese sich zum anderen mit Offenheit und Neugierde begegnen, um festzustellen, welche Bedarfe beide

245 Meysen et al. 2022.

246 Palloks 2009.

247 Vgl. Jäger, Baer & Weilnböck 2022.

248 JFMK 2018a, 2018b; Koller 2021; Emser et al. 2022.

Seiten im konkreten Fall mitbringen. Gleichzeitig gibt es an Schnittstellen auch immer Schnittmengen hinsichtlich der Inhalte und Ziele der Arbeit, sodass die Trennung von Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten nicht immer eindeutig verläuft. Distanzierung bzw. Ausstieg einerseits sowie Bildung, Erziehung und Entwicklung andererseits sind Prozesse, die einander gegenseitig bedingen und beeinflussen.

Haben junge Menschen, welche Einzelfallhilfen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder an Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen, aufgrund ihrer bzw. der rechtsextremen Einstellungen ihrer Familien gesonderte Bedarfe, stellt sich die Frage, ob die zunächst zuständige (sozial)pädagogische Fachkraft diesen auf Grundlage ihrer Fachkenntnisse und mit denen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gebührend begegnen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre denkbar, dass die (sozial)pädagogische Fachkraft den jungen Menschen zusätzlich an spezialisierte Träger der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit vermittelt. Die Auseinandersetzung über und mit den rechtsextremen Haltungen der jungen Menschen könnte dann von den dafür ausgebildeten Fachkräften geleistet werden. Dadurch würden die erzieherischen und bildungsbezogenen Leistungen nicht durch Aufgaben der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit überlagert bzw. überfrachtet. Eine solche Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit dort, wo sie in Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe zunächst beratend hinzugezogen werden, auf die vorhandenen ergänzenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe hinweisen und ggf. entsprechend darauf reagieren.

Überblick zu Angeboten und Voraussetzungen

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt vielgestaltige Zielsetzungen. Sie fördert Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und sie berät und unterstützt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei deren entsprechenden Förderung (§ 1 Abs. 1 u. 3 SGB VIII). Das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist dementsprechend äußerst breit und enthält neben Angeboten zur Förderung auch Regelungen, welche Jugendämtern die Aufgabe und Befugnis erteilen, zum Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen familiengerichtliche Schritte einzuleiten, die in das Erziehungsgrundrecht der Eltern eingreifen (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII), oder in Eilfällen selbst entsprechend tätig zu werden (§ 42 SGB VIII). Die politisch bildende Arbeit einerseits und die Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit Jugendlichen andererseits, die rechtsextreme oder rechtspopulistische Haltungen vertreten, kann dabei in verschiedenen Zusammenhängen relevant werden; insbesondere im Kontext von:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII),
- Hilfen zur Erziehung (HzE) (§§ 27 ff. SGB VIII) oder Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII),
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Das gesamte Spektrum der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zielt dabei auf die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Herausbildung ihrer Persönlichkeit.²⁴⁹ Anders als bei den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) handelt es sich bei diesen Formaten vor allem um teilweise selbstorganisierte Freizeit- und Bildungsangebote in verbandlichen und offenen Formen, welche nicht auf eine direkte individuelle pädagogische Hilfe abstellen. Allein die Jugendsozialarbeit und in Teilen die Schulsozialarbeit

249 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII Rn. 1

kann auch gezielt individuelle Hilfen beinhalten.²⁵⁰ Aus dem Anliegen der allgemeinen Förderung junger Menschen ergeben sich für den gesamten Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zentrale Bildungsaufgaben.²⁵¹ Im Gegensatz zur schulischen Bildung umfasst dies vor allen Dingen Angebote non-formaler Bildung sowie informeller Bildungsprozesse.²⁵² Dabei geht es insbesondere um die Aneignung von Kompetenzen der allgemeinen Lebensführung sowie der Persönlichkeitsentwicklung.²⁵³ Folglich müssten Angebote der Fachberatung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder für zu integrierende bzw. ergänzende Angebote der Präventions- und Distanzierungsarbeit anschlussfähig sein. Entsprechende koordinierte Konzepte wären zu entwickeln. Deren konkrete Ausgestaltung der Angebote ist dabei den Trägern überlassen.²⁵⁴

Ein Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung entsteht, wenn eine dem Wohl des Kindes bzw. des*der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Ein entsprechender erzieherischer Bedarf liegt vor, wenn Pflege und Erziehung des*der Betroffenen hinsichtlich seiner*ihrer individuellen Lebenssituation sowie seiner*ihrer besonderen Veranlagungen nicht ausreichen, um seinen*ihren Entwicklungsaufgaben ausreichend nachzukommen, um Belastungen zu bewältigen oder um am Leben in Familie und sozialem Umfeld alters- sowie interessengerecht teilzuhaben.²⁵⁵ Die Hilfen sollen an erster Stelle zwar den Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Hingegen sind es in der Regel die Eltern, denen per Gesetz der Anspruch darauf entsteht. Das heißt, nur sie und nicht ihre Kinder können diesen überhaupt geltend machen.

Hingegen können bestimmte Formen aus dem Katalog der erzieherischen Hilfen des SGB VIII auch von jungen Volljährigen selbst – in der Regel Personen im Alter zwischen 18 bis 21 Jahren – in Anspruch genommen werden (vgl. § 41 Abs. 1 SGB VIII). Ausgangspunkt dieser Regelung bildet die entwicklungspsychologisch und jugendsoziologisch determinierte Erkenntnis, dass die Phase der Adoleszenz über das 18. Lebensjahr hinausreicht und nicht durch starre Alters- bzw. Statusübergänge abgegrenzt werden kann.²⁵⁶ Damit reagiert das Recht auf den Umstand, dass junge Menschen auch nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin Unterstützungsbedarf bei der Verselbstständigung und Persönlichkeitsentwicklung haben können, welcher am besten mit den sozialpädagogischen Methoden und Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet werden sollte. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit ist der Reifeprozess junger Erwachsener noch nicht abgeschlossen. Zudem schützt der Gesetzgeber Prozesse, die zwar bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnen haben, mit diesem aber nicht abrupt enden.²⁵⁷

250 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII Rn. 1.

251 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII Rn. 5.

252 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S. 396.

253 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII Rn. 5.

254 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII Rn. 1.

255 Vgl. Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 27 SGB VIII Rn. 22 ff.

256 FK/Tammen 2019, § 41 SGB VIII Rn. 1; umfassend Meysen, Schönecker & Wrede 2020.

257 Meysen, Schönecker & Wrede 2020, S. 8, 13 ff.

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Wenngleich Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz unter einem Titel im SGB VIII zusammengefasst werden, verfolgen die darin enthaltenen Leistungsangebote unterschiedliche Zielsetzungen. Folglich ist die Frage, inwieweit Angebote der Präventions- bzw. Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit sich radikalierenden bzw. rechtsextremen Kindern und Jugendlichen in diese Formate Eingang finden können, entsprechend differenziert zu bewerten.

a) Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Die Jugendarbeit hat die grundlegende Aufgabe, die erforderlichen Angebote zur Förderung der Entwicklung junger Menschen, d.h. aller Personen unter 27 Jahren, zur Verfügung zu stellen. Inhaltlich sind diese so auszurichten, dass die Jugendarbeit ein Sozialisationsfeld für junge Menschen ist, das die Gesamtheit ihrer Lebensbezüge ansprechen soll.²⁵⁸ Die den jungen Menschen unterbreiteten Angebote sollen dabei an ihre Interessen anknüpfen sowie von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, um sie auf diesem Wege zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen sowie auf gesellschaftliche Mitverantwortung hinzuführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die Kinder und Jugendlichen sollen im Zuge der Jugendarbeit primär selbst tätig werden, eigene Projekte sowie Aktivitäten mitsamt ihren Inhalten und Formen planen und umsetzen.²⁵⁹ Dabei wendet sich die Jugendarbeit an sämtliche junge Menschen, ohne dass es – wie etwa im Kontext der Jugend- oder Schulsozialarbeit – auf einen bestimmten Bedarf ankommt.²⁶⁰

Insgesamt beschreibt die Jugendarbeit ein Feld sozialen Lernens mit einer klaren Wertorientierung.²⁶¹ Der 16. Kinder- und Jugendbericht von 2020 erklärt die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft zum »vornehmsten Ziel politischer Bildung«.²⁶² Es handele sich dabei um einen Prozess der Bildung von Mündigkeit, welcher am »unhintergehbaren Kern« demokratischer Prinzipien wie Gleichheit, Pluralismus, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Minderheitenschutz orientiert sei.

Dementsprechend bildet die politische Bildungsarbeit einen wesentlichen Schwerpunkt der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Politische Bildung entfaltet einen übergreifenden Charakter und findet folglich in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ihren Niederschlag.²⁶³ Zugleich handelt es sich aber auch um ein eigenständiges Handlungsfeld, wobei politische Bildungsangebote mittlerweile zum Standard der Kinder- und Jugendhilfe zählen.²⁶⁴ Dies geht auf die Überlegung zurück, dass die (politische) Bildung junger Menschen keinesfalls ausschließlich von der Schule aus definiert wird, wobei diese und die Jugendhilfe in einem komplementären Ver-

258 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 11 SGB VIII Rn 22; vgl. Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 11 SGB VIII Rn. 7.

259 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 11 SGB VIII Rn. 2.

260 Vgl. BR-Drs. 177/90, S. 107.

261 Vgl. Schellhorn et al./Fischer 2017, § 11 SGB VIII Rn. 3; eingehend bei Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 11 SGB VIII Rn. 14.

262 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 9, 110.

263 FK/Schäfer/Weizmann 2019, § 11 SGB VIII Rn. 29.

264 FK/Schäfer/Weizmann 2019, § 11 SGB VIII Rn. 5.

hältnis zueinander stehen.²⁶⁵ Beispielsweise ist für das Land Berlin explizit geregelt, dass die Jugendarbeit der Demokratiebildung junger Menschen dienen und u.a. darauf abzielen soll,

- diese zu **eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln** und zur Selbstorganisation zu befähigen sowie ihre soziale Verantwortung und aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern;
- ihre **Toleranz** gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern sowie die Fähigkeit zur **selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen** anzuregen;
- die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen zu erwirken, Geschlechterstereotypen abzubauen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;
- junge Menschen zur **gewaltfreien Bewältigung und Lösung von Konflikten** zu befähigen;
- die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere bezüglich der **demokratischen Gestaltung Europas** etwa durch **vielfältige internationale Begegnungen** zu fördern (§ 6a AG KJHG Berlin).

Eben diese Zielsetzungen werden direkt oder jedenfalls mittelbar auch durch Angebote politischer Bildung bearbeitet, die sich kritisch-reflexiv mit Themenspektren wie Rechtsextremismus, Rechtspopulismus bzw. »Neue« Rechte auseinandersetzen. Ebenso könnten in diesem Zusammenhang Angebote der Primärprävention gegen rechtsradikale Haltungen unterbreitet werden. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen politischer Bildung und Primärprävention zusehends, da beide offene und allgemeine Angebote zur Auseinandersetzung mit dem politischen System sowie zur Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen bereitstellen. Hingegen kommt es innerhalb der Förderlandschaft zu einer Privilegierung präventiv orientierter Angebote. Insofern politische Bildung innerhalb dieses Rahmens stattfindet, bleibt sie zwar weiterhin universell und damit an sämtliche Kinder sowie Jugendliche gerichtet. Gleichsam verpflichtet sie sich aber einem bestimmten Zweck und kann durch die präventive Ausrichtung einen Teil ihrer Unvoreingenommenheit verlieren.²⁶⁶

Aus einer rein rechtlichen Perspektive bietet sich der Bereich der Jugendarbeit hingegen ausdrücklich für die Implementation auch primärpräventiver Angebote an.

Zumal da diese neben der politischen Bildung auch den Bereich internationaler Jugendarbeit umfasst (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Hier steht der Aspekt der Begegnung von (jungen) Menschen mit unterschiedlichen kulturellen, nationalen oder ethnischen Hintergründen im Vordergrund, wodurch aktiv Vorurteile, Rassismus und andere Formen von Diskriminierung abgebaut werden sollen.²⁶⁷

Als mögliche Anbieter der Jugendarbeit benennt das Gesetz Verbände, Gruppen sowie Initiativen der Jugend, aber auch von anderen Trägern der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Möglich sind Angebote, die nur auf die Mitglieder einer dieser Vereinigungen bzw. Organisationen beschränkt sind und darüber hinaus gemeinwesenorientierte Angebote sowie solche der offenen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus müssen die Anbieter der Jugendarbeit nicht selbst Träger der

265 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 11 SGB VIII Rn 23.

266 Vgl. Jäger, Baer & Weilnböck 2022, S. 5.

267 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 11 SGB VIII Rn. 26.

öffentlichen oder freien Jugendhilfe sein (vgl. § 75 Abs. 2 SGB VIII).²⁶⁸ Eine besondere Form bilden schließlich die eigenverantwortlich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen (vgl. § 12 SGB VIII). Innerhalb dieser wird die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dadurch werden die grundsätzlichen Ziele der Jugendarbeit – namentlich die Selbstbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in Form von Beteiligung und Verantwortungsübernahme (vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII) – in spezifischer Form verfolgt. Die zunächst im Gesetz geregelte primäre Ausrichtung der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen auf ihre Mitglieder vermag deren Arbeit nicht als Ganze zu erfassen.²⁶⁹ Vielmehr wird die Öffnung ihrer Angebote auch auf Nichtmitglieder gleichermaßen von den Verbänden und Gruppen sowie von der Politik gefordert.

b) Jugend- und Schulsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)

Die Jugend- und die Schulsozialarbeit adressieren ihre Angebote an junge Menschen, d.h. Personen unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII), die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Diesen sollen Hilfen angeboten werden, die darauf ausgelegt sind, die schulische bzw. berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt sowie die soziale Integration der jungen Menschen zu fördern. Geprägt sind diese Hilfen dabei durch ihren sozialpädagogischen und zugleich präventiven Charakter. Dementsprechend sollen die Maßnahmen die gesellschaftlichen bzw. sozialräumlichen Bedingungen der jungen Menschen im Blick behalten, um so die Ursachen der Benachteiligung zu identifizieren und diesen möglichst frühzeitig entgegenzuwirken und dabei den Kindern und Jugendlichen die für sie sinnvollste und wirksamste Unterstützung zu bieten.²⁷⁰

Die Jugendarbeit übernimmt damit eine Scharnierfunktion zu den erzieherischen Hilfen. Während letztere darauf ausgelegt sind, Erziehungsdefizite auf Seiten der Eltern auszugleichen bzw. zu beheben, adressiert die Jugendsozialarbeit vor allen Dingen jene Benachteiligungen, die Kindern und Jugendlichen aufgrund negativer gesamtgesellschaftlicher Bedingungen entstehen.²⁷¹ Zugleich können die durch die Jugendsozialarbeit unterbreiteten Maßnahmen über eine reine Ausgleichsfunktion hinausgehen und gerade jene jungen Menschen individuell fördern, deren Hilfebedarfe in den Kontexten der Jugendarbeit nicht gebührend berücksichtigt werden können.²⁷²

Während die Hilfen zur Erziehung jedoch ein erzieherisches Defizit auf Seiten der Eltern ausgleichen sollen und direkt an diese adressiert sind, richten sich Angebote der Jugendsozialarbeit unmittelbar an die jungen Menschen und zielen auf deren soziale Integration ab.²⁷³

Dies gilt auch für die Schulsozialarbeit. Zwar soll diese u.a. Jugendlichen helfen, psychosoziale Benachteiligungen und Hindernisse bei der schulischen Bildung zu überwinden.²⁷⁴ Schulsozialarbeit wird jedoch in sämtlichen in den §§ 11 ff. SGB VIII genannten sozialpädagogischen Angebotsformen geleistet, »die jungen Menschen am Ort der Schule zur Verfügung gestellt werden« (§ 13a SGB VIII). Dies umfasst neben Einzelfallberatung und -hilfe auch Projekte, offene Gruppenarbeit, Begleitung im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sowie Elternarbeit.²⁷⁵ Die Schulsozialarbeit bildet damit

268 Hauck/Noftz/Grube 2020, § 11 SGB VIII Rn. 15.

269 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 12 SGB VIII Rn. 13.

270 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 1 f.

271 Vgl. FK/Schäfer/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 15.

272 Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 13 SGB VIII Rn. 3; FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 15 SGB VIII, Rn. 3.

273 Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 13 SGB VIII Rn. 9.

274 Hauck/Noftz/Grube 2020, § 13 SGB VIII Rn. 20.

275 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 7.

ihrerseits das Bindeglied zwischen dem für junge Menschen zentralen Lern- und Lebensort Schule und den außerschulischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.²⁷⁶

- Schwerpunktmäßig ausgelegt ist Jugendsozialarbeit u.a. auf²⁷⁷:
- Jugendberufshilfe
- Eingliederung jugendlicher Aussiedler*innen
- sozialpädagogisch begleitete Formen des Jugendwohnens
- berufsbezogene Mädchen*sozialarbeit
- Angebote für jugendliche Ausländer*innen
- schulbezogene Jugendsozialarbeit

Wenngleich junge Menschen, die aus rechtsextremen Elternhäusern kommen oder die selbst rechtsextreme Einstellungen vertreten, auf den ersten Blick nicht in die genannten Zielgruppen fallen, scheint angesichts der Ausrichtung der Leistungen der Jugendsozialarbeit eine Integration bzw. der Anschluss von Angeboten der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit an dieser Stelle möglich und sinnvoll. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist, dass die jungen Menschen entweder unter sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen leiden, welche den gesteigerten Hilfebedarf indizieren.²⁷⁸

Soziale Benachteiligungen liegen demnach vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration der Jugendlichen in Familie, Schule, Ausbildung bzw. Berufsleben und Umwelt nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Davon ist etwa bei mangelnder schulischer Qualifikation, fehlenden Abschlüssen oder langer Arbeitslosigkeit auszugehen.²⁷⁹ Ebenso adressiert werden junge Menschen, die in »sozialen Brennpunkten« leben oder unter Sozialisationsdefiziten leiden.²⁸⁰ Insgesamt handelt es sich dabei um Lebenslagen, aus denen für die Betroffenen ein erhöhter personenbezogener Unterstützungsbedarf entsteht. Daraus resultiert der spezifische Auftrag der Jugendsozialarbeit, mittels gezielter, an den individuellen Bedarfen ausgerichteter, sozialräumlich ausgestaltete Unterstützungsangebote zu leisten, welche den jungen Menschen helfen, ihre Not- bzw. Krisensituation zu bewältigen.²⁸¹ Marginalisierung und gefühlte Perspektivlosigkeit können wesentliche Faktoren sein, welche eine Hinwendung junger Menschen zu rechtsextremen Einstellungen begünstigen bzw. verstärken. Auch sie können von (strukturellen) gesellschaftlichen Benachteiligungen betroffen sein – wenngleich auch in anderen Formen als beispielsweise Mädchen* sowie junge Frauen* und Menschen mit Migrationsbiografien, die oftmals als primäre Zielgruppen genannt werden.²⁸²

Durch die (präventive) Vermittlung von eigenständigen Lebens- und Zielvorstellungen im Kontext der Jugend- bzw. Schulsozialarbeit können Prozesse der Hinwendung zum Rechtsextremismus bzw. Rechtspopulismus entgegengesteuert oder aber auch Distanzierungs- bzw. Ausstiegsversuche der jungen Menschen unterstützt werden. So sind zunehmend auch Mischformen der Jugendsozial- sowie der Kinder- und Jugendarbeit möglich, welche auf die allgemeine Förderung junger Menschen abzielen.²⁸³ Diese haben eine politisch bildnerische bzw. primärpräventive Ausrichtung in Form gewaltpräventiver oder rassistiskritischer Inhalte.

276 Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 13a SGB VIII Rn. 2.

277 Hauck/Noftz/Grube 2020, § 13 SGB VIII Rn. 14.

278 Vgl. Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 13 SGB VIII Rn. 3.

279 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 13 SGB VIII Rn. 8.

280 Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 13 SGB VIII Rn. 4.

281 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005, S. 263.

282 Vgl. FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 19.

283 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S. 405; FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 3.

Insgesamt können die Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit genutzt werden, um mit jungen Menschen, die aus rechtsextremen Familien stammen oder sich selbst rechtsextrem radikalieren, trotz ihrer Belastungen Perspektiven für ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben innerhalb des grund- und menschenrechtlichen Werthorizonts zu erarbeiten. Dadurch kann schließlich auch die soziale (Re)Integration dieser Jugendlichen gefördert werden. Dementsprechend sind Jugend- und Schulsozialarbeit wichtige Partner für die Dis-tanzierungs- und Ausstiegsarbeit.

Dies gilt nicht nur mit Blick auf soziale, sondern ebenso hinsichtlich individueller Beeinträchtigungen, welche ebenfalls durch die Hilfen der Jugend- und Schulsozialarbeit ausgeglichen werden sollen (§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Darunter sind neben psychischen oder physischen Beeinträchtigungen auch Umstände wie Delinquenz zu verstehen.²⁸⁴ Insofern Jugendliche bzw. Heranwachsende mit rechtsextremen Überzeugungen wiederholt straffällig werden, lässt sich darüber gegebenenfalls ein Anknüpfungspunkt finden. So gibt es beispielsweise speziell für das Land Berlin die Form der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, welche sich an allein gelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen richtet und deren soziale Integration fördert (§ 13 S. 1 AG KJHG Berlin). Im Kontext der Arbeit mit diesen jungen Menschen könnten auch rechtsextreme Haltungen adressiert werden. Gegebenenfalls müsste dabei formal festgestellt werden, dass diese Haltungen maßgeblich ursächlich für die Delinquenz und eine damit einhergehende soziale Isolation sind.

c) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Von besonderer Bedeutung für primärpräventive Angebote gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus ist zudem der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Dessen Maßnahmen sollen junge Menschen u.a. zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen befähigen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Anders als der gesetzliche, stellt der erzieherische Jugendschutz dabei auf Bildungsangebote, Information, Aufklärung und Befähigung zur Einsicht der Kinder und Jugendlichen ab.²⁸⁵

Möglichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen soll vorgebeugt bzw. mittels Beratung sowie erzieherischen Impulsen durch die Setzung positiver Akzente entgegenwirkt werden.²⁸⁶

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfolgt damit einen präventiven Ansatz gegenüber potenziell gefährdeten jungen Menschen und unterbreitet zugleich beratende Angebote für deren Erziehungsberechtigte und andere Multiplikator*innen in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 15 SGB VIII iVm § 15 Abs. 1 AG KJHG Berlin).²⁸⁷

Die Ausgestaltung der Angebote ist gesetzlich bewusst offen gestaltet, um somit auf die stetig neuen Herausforderungen im Kinder- und Jugendschutz adäquat reagieren zu können. So bildet insbesondere der durch das Internet massiv erleichterte Zugang zu gewaltverherrlichenden und rechtsextremen Inhalten gegenwärtig eine große Herausforderung, welcher mittels entsprechend zu unterbreitender Angebote zu begegnen ist.²⁸⁸

284 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 13 SGB VIII Rn. 17.

285 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 14 SGB VIII Rn. 2.

286 BT-Drs. 11/674, S. 11; vgl. Hauck/Noftz/Grube 2020, § 14 SGB VIII Rn. 3.

287 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 14 SGB VIII Rn. 1; FK/Weitzmann/Schäfer 2019, § 14 SGB VIII Rn. 5.

288 FK/Schäfer/Weitzmann 2019, § 14 SGB VIII Rn. 7; vgl. auch Schellhorn et al./Fischer 2017, § 14 SGB VIII Rn. 7.

Erzieherische Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung (HzE) werden von der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, wenn eine dem Wohl des Kindes bzw. des*der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Anders als die Angebote der Jugendarbeit sowie der Jugend- und Schulsozialarbeit entsteht der Anspruch auf diese Leistungen nicht den Kindern, jugendlichen bzw. jungen Menschen, sondern den Eltern. Voraussetzung für eine erzieherische Hilfe ist, dass die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen hinsichtlich seiner*ihrer individuellen Lebenssituation sowie seiner*ihrer besonderen Veranlagungen nicht ausreicht, um seinen*ihrer Entwicklungsaufgaben ausreichend nachzukommen, um Belastungen zu bewältigen oder um am Leben in Familie und sozialer Umwelt alters- sowie interessengerecht teilzuhaben.²⁸⁹

a) Kindeswohlgefährdungen und Erzieherische Bedarfe bei rechtsextrem geprägten Familien

Geht es im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Überzeugungen vertreten, um die Feststellung erzieherischer Bedarfe, ist stets auch eine gewisse Differenzierung geboten. Nicht nur gibt es unterschiedliche Gruppen bzw. Ausprägungen der rechten Ideologie, auch werden diese von den Familien selbst gegebenenfalls unterschiedlich gelebt. Auch hier gibt es Patchworkfamilien, in denen gegebenenfalls ein Elternteil selbst nicht rechtsextremistisch eingestellt ist. Ebenso kann es trotz des massiven Drucks innerhalb der Szenen zu Trennungen bzw. Scheidungen und damit verbundenen Ausstiegen aus dem Rechtsextremismus kommen. Im völligen Widerspruch zu den eigenen rechtsextremen Weltbildern gibt es ebenfalls (vereinzelt) etwa homosexuelle Rechtsextremist*innen bzw. Rechtspopulist*innen.

Folglich gibt es auch innerhalb des rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Spektrums unterschiedliche Erziehungsweisen und gegebenenfalls von der Ideologie abweichende Lebensentwürfe. Dabei können – so widersinnig dies auch zunächst scheinen mag – bestimmte Elemente der Erziehung auch in diesen Familien Ressourcen für die Kinder und Jugendlichen bereithalten. Diese wachsen mitunter in Settings mit klaren Regeln und Strukturen auf und sind möglicherweise aufgrund der erlernten Pflichttreue und Leistungsbereitschaft besonders anpassungsfähig. Gleichzeitig bildet die Sozialisation in rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Überzeugungen ein zentrales und unumgängliches Moment im Leben dieser Familien.²⁹⁰ Weswegen es keinesfalls zu einer Romantisierung der problematischen und schwer belastenden Bedingungen kommen darf, unter denen diese Kinder und Jugendlichen aufwachsen. Das in rechtsextremen Szenen vorherrschende völkische Ideal, welches den Erhalt der eigenen »arischen Rasse« zum wichtigsten Ziel erklärt, kann mit einer totalen Negation des Subjekts einhergehen – Kinder und Jugendliche zählen in diesen Fällen nicht mehr als Individuen mit eigenen Bedürfnissen und Interessen, sondern nur insofern sie als möglichst tüchtige und harte Elemente den Erhalt der »Rasse«, also eines Kollektivs, ermöglichen. Gerade derartige Überzeugungen können es für (sozial) pädagogische Fachkräfte, welche erzieherische Hilfen leisten, erschweren, mit den Familien in Kontakt zu kommen. Zugleich vermag ein zwar kritischer, aber differenzierter Blick, welcher wenigstens in Teilen mögliche positive Effekte der elterlichen Erziehung anerkennt, erste Kontaktpunkte zu schaffen.

Trotz aller gebotenen Unterscheidungen im Einzelfall bildet die Vermittlung eines rassistischen, völkisch-elitären Weltbildes den Kern rechtsextremer Erziehung. Rassismus kann dabei in einer rein biologistischen Dimension auftreten, wie dies etwa bei den Völkischen Siedler*innen²⁹¹ der Fall ist. Diese definieren den Volksbegriff ethnisch, d.h.

289 Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 27 SGB VIII Rn. 7.

290 Vgl. Radvan 2016.

291 Vgl. BpB 2015, umfassend BpB 2020.

über die Zugehörigkeit zum »Volk« entscheiden biologistische Grundprinzipien. Zum »deutschen Volk« gehört demnach nur, wer »rassisch« deutsch sei.²⁹² Ebenso kann sich Rassismus aber auch in einer kulturell konnotierten Form Ausdruck verleihen, in der Gestalt des sogenannten »Ethnopluralismus«. Der Begriff wurde vermutlich erstmalig explizit 1973 vom deutschen Rechtsextremisten Henning Eichberg verwendet und dann von der französischen Nouvelle Droite aufgenommen.²⁹³ Vertreten wird dieses Konzept u.a. von der Identitären Bewegung.²⁹⁴ Hinter dem Euphemismus der »Völkervielfalt« verbirgt sich die Forderung, »Rassen« mit einem eigenen Existenzrecht in ihrer kulturellen Verschiedenheit zu bewahren. Dies bedeutet jedoch nichts anderes, als allen nicht »biologisch deutschen« Personen das Recht abzusprechen, in Deutschland zu leben. Außerdem liefert das Konzept zugleich die implizite Basis für eine Hierarchisierung der Wertigkeit der unterschiedlichen Kulturen/Völker bzw. stellt sich überhaupt die Frage, wer festlegt, welcher »Rasse« ein eigenes Existenzrecht zugedacht werden soll. Folglich geht dieser Ansatz ebenfalls axiomatisch von der Existenz verschiedener »Rassen« aus, deren Unterschiede kulturell begründet und zugleich naturalistisch determiniert werden im Sinne eines »so war es schon immer, so muss es sein und folglich auch bleiben«.

Durch diese unterschiedlich gerahmten, dabei aber gleichermaßen auf rassistischen Überzeugungen fußenden Konzepte entsteht ein Zwang zur absoluten Homogenisierung. Dieser schließt Personen aus, welche von der eigenen »völkischen Norm« abweichen bzw. nicht zur Reproduktion des »Volkes« bzw. der »deutschen Kultur« beitragen. Davon können Kinder und Jugendliche ihrerseits betroffen sein, etwa wenn sie eine Behinderung haben, homo- und/oder transsexuell sind, nicht stereotypisierten »klassischen« Rollenbildern von Männlichkeit bzw. Weiblichkeit entsprechen und/oder anderen (etwa linken) politischen Vorstellungen anhängen.²⁹⁵

Zudem führt die kollektivistische Dimension des Volksverständnisses, wie es etwa die völkischen Siedler*innen vertreten, dazu, dass vom allumfassenden »Willen des Volkes« abweichende Einzelinteressen nicht berücksichtigt und individuelle Lebensentwürfe sowie Persönlichkeitsentwicklungen abgelehnt werden.²⁹⁶ Auch Kinder und Jugendliche müssen sich in diesem Sinne dem »großen Ganzen« unterordnen, sich selbst in den Dienst des »Volkes« stellen und können davon abweichenden eigenen Interessen und Bedürfnissen nicht nachgehen. Schutzwürdig sind Kinder aus rechtsextremer Perspektive allein als Garanten des eigenen, rassistisch determinierten »Volkes« und somit stets ausschließlich in einer von der Gemeinschaft vorgegebenen Rolle, die sie zu erfüllen haben.²⁹⁷ Demgegenüber werden Personen, die nicht der »Volksgemeinschaft«, sondern dem demokratischen Umfeld angehören, als Feind*innen markiert. Dies kann etwa Erzieher*innen, Lehrer*innen und Polizist*innen betreffen. Gegebenenfalls werden die Kinder und Jugendlichen dazu angehalten, die rechtsextremen Überzeugungen gegenüber diesen (staatlichen) Autoritätspersonen zu verheimlichen. Dadurch können die Kinder und Jugendlichen in Loyalitätskonflikte geraten. Durch die Beschränkung von Kontakten zu Personen, die nicht der eigenen »Volksgemeinschaft« angehören, werden Kinder aus rechtsextremistisch geprägten Familien zudem in sozialen Räumen wie dem Kindergarten oder der Schule sowie in ihrer Freizeit gegebenenfalls isoliert. Gleichzeitig kann es zu einer verstärkten Einbindung in die rechtsextrem geprägte Peergroup kommen, indem diese Kinder an »Sommerferienlagern« rechtsextremer Gruppen teilnehmen (müssen).²⁹⁸ Diese stehen in einer direkten Traditionslinie mit der ehemaligen »Hitlerjugend« und wurden über Jahrzehnte hinweg von den mittlerweile verbotenen Organisationen »Wiking-Jugend« sowie der »Heimattreuen Deut-

schen Jugend« betrieben. Doch auch heute werden derartige Camps von wechselnden Trägern wie dem »Sturmvogel«, dem »Freibund«, dem »Jugendbund Pommern« oder der »Interessengemeinschaft Fahrten und Lager« durchgeführt.²⁹⁹

Der Drill, den die Kinder und Jugendlichen an diesen Orten neben der ideologischen Erziehung erfahren, entspricht dem autoritären bis paramilitärischen Erziehungsstil, welcher in rechtsextrem geprägten Familien vorherrscht.³⁰⁰ Die Methoden der »Abhärtung« reichen von langen Märschen mit nicht wettertauglicher Kleidung im Winter bis hin zur Verweigerung von Schutzimpfungen oder der Gabe von lebenswichtigen Medikamenten. Auch wird der von den Kindern und Jugendlichen geforderte Gehorsam mit Liebesentzug bis hin zu körperlichen Strafen durchgesetzt. Dieses »erzieherische« Vorgehen der Eltern kann dabei bis zum Tod der Kinder führen wie in einem Fall von 2009, als ein vierjähriges Mädchen, nachdem sie zuvor Blut gehustet hatte, an Heiligabend an einem Atemstillstand starb.³⁰¹ Ihre Eltern, die Teil der Völkischen Siedler*innen waren, hatten dem an Diabetes erkrankten Kind das notwendige Insulin verweigert. Grund dafür ist die generelle Abwehr von Erscheinungsformen modernen Lebens und somit auch der Schulmedizin bei den völkischen Siedler*innen. Vielmehr werden von diesen Schmerz und Leid als naturgegebene, zu ertragende Erscheinungen glorifiziert, wobei der mögliche Tod des*der Einzelnen als Notwendigkeit für den Erhalt der eigenen »Rasse« in Kauf genommen wird.³⁰²

Die erzieherischen Bedarfe, welche einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung begründen, können bei rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Familien in vielfältiger Form auftreten.

Bei der dafür zentralen Frage, ob bzw. wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist jedoch immer auf das konkrete Verhalten der Familie abzustellen, nicht auf deren ideologische Überzeugungen. Eine rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Einstellung an sich begründet noch keine Kindeswohlgefährdung.

Neben den allgemeinen Kontexten von Kindeswohlgefährdungen in Form von körperlicher sowie psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung verdienen in rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Familienkontexten im Einzelfall weitere Faktoren einer spezifischen Beachtung.³⁰³ Zwar gibt es bislang keine veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen, in welchen Rechtsextremismus explizit als Kindeswohlgefährdung thematisiert wird. Es lassen sich aber Parallelen zu bereits getroffenen Erkenntnissen bezüglich fundamentalistischer Gruppen bzw. religiöser Sondergemeinschaften (»Sekten«) ziehen.³⁰⁴ Demnach sind insbesondere folgende Momente im Kontext rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Erziehung besonders zu berücksichtigen:

Angst/Demütigung als dominante Gefühle: Kontrollpraktiken, körperliche Züchtigung und entwürdigende Erziehungsmethoden (bspw. in Form von Drill in vermeintlichen »Sommerferienlagern« sowie in Anlehnung an Erziehungsratgeber wie *Die Mutter und ihr erstes Kind*³⁰⁵);

Überzogene Verhaltensregeln: Einschränkung bzw. Behinderung der altersgerechten körperlichen und/oder psychischen Entwicklung (bspw. von Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung) sowie Unterdrückung kindgerechter Bedürfnisse (bspw. Neugierde, Wissen und Bildung), etwa durch (Re-)Produktion von Feindbildern und Hass, Anziehen von Misstrauen sowie Simplifizierung/Verzerrung des Weltgeschehens;

292 Amadeu Antonio Stiftung 2017, S. 5.

293 Stöss 2006, S. 525.

294 Vgl. Zimmermann 2018.

295 Vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2017, S. 7; Podjavorsek/DLF 2017.

296 Amadeu Antonio Stiftung 2017, S. 6 f.

297 Vgl. Wergin 2011, S. 26.

298 Vgl. Röpke 2008.

299 Rafael 2016.

300 Rafael 2016.

301 Vgl. Speit 2015; Röpke 2015.

302 Vgl. Rafael 2015.

303 Siehe umfassend bei Hechler 2020, S. 36 ff.; Gollan, Riede & Schlang 2018, S. 34 ff.; Lang 2010, S. 46 f.

304 Siehe etwa Meysen et al. 2021, S. 62; m.w.N. Brandt & Meysen 2021, S. 111 f.

305 Haarer, 1949.

Beträchtliche soziale Isolation: Kinder und Jugendliche werden in eine Außenseiter*innenrolle gezwungen, müssen in der abgeschlossenen sozialisatorischen Szene bzw. Gruppe verbleiben; Unterdrückung persönlicher Bindungen, Beziehungs- und Selbstbestimmungsbedürfnisse (durch Ge- und Verbote zu Kleidung, Aussehen, Freizeitgestaltung, Sprache);

Verweigerung medizinisch notwendiger Versorgung: Insbesondere bei Anhänger*innen der sogenannten Neuen Germanischen Medizin nach Ryke Geerd Hamer.³⁰⁶

Das Aufwachsen unter rechtsextremistischen bzw. rechtspopulistischen Erziehungsvorstellungen kann folglich die an ihren Bedürfnissen, Interessen und ihrem Wohlergehen orientierte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in vielfältiger Form behindern bzw. beeinträchtigen. Davon ausgehend scheinen Angebote, die sich kritisch-reflexiv mit den Themenspektren Rechtsextremismus und Rechtspopulismus auseinandersetzen, hier grundsätzlich gut anschlussfähig zu sein.

b) Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfen

Hilfen zur Erziehung stellen Leistungsangebote der Jugendhilfe dar, welche die Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) unterstützen sollen.³⁰⁷ Dies ist auch mit Blick auf die Integration bzw. den Anschluss von Angeboten der Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit wichtig, weil eine rechtliche Leistung immer davon abhängig ist, ob die*der Leistungsberechtigte sie von sich aus in Anspruch nimmt, sie also auch will. Eine Leistungserbringung gegen ihren*seinen Willen kann und darf die Kinder- und Jugendhilfe nicht initiieren.³⁰⁸ Sie ist allenfalls aufgrund gerichtlicher Verpflichtungen denkbar (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Zu einer solchen Inanspruchnahme aufgrund familiengerichtlicher Anordnung kommt es neben einer direkten Anordnung zur Inanspruchnahme gegenüber den Eltern auch dann, wenn aufgrund einer Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge eingeschränkt und (teilweise) auf andere Personen übertragen wird. Dabei handelt es sich regelmäßig um das Jugendamt, welches als Amtsvormund*in oder Amtspfleger*in als Personensorgeberechtigte*r für das betroffene Kind auftritt und die entsprechenden Leistungen für dieses unabhängig vom Willen der Eltern wahrnehmen kann.³⁰⁹ Im Einzelfall kann die Inanspruchnahme – auch und gerade mit Blick auf Angebote der Präventions-, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen – erhebliche Motivationsanstrengungen auf Seiten der Fachkräfte und Träger erforderlich machen, um den Kindern und Jugendlichen Zugang zu Hilfen zu ermöglichen.

Zudem müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden, weil zwar sämtliche erzieherische Hilfen den Kindern und Jugendliche zugutekommen sollen, aber von den Eltern beansprucht werden müssen. Gesetzt den Fall, dass es das eigene Kind ist, welches sich radikalisiert, können die Eltern ihrerseits ein erhebliches Interesse an erzieherischen Hilfen haben. Diese sollen sie schließlich dabei unterstützen, ihrem verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag nachzukommen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch rechtsextremen Überzeugungen gegenzusteuern. Doch auch wenn die Eltern selbst es sind, die diese Haltungen vertreten, lassen sich drei verschiedene Prototypen ausmachen, welche im Wesentlichen das Selbstverständnis und die Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten skizzieren.³¹⁰ Daraus lassen sich gegebenenfalls Rückschlüsse ziehen, welche Angebote als sinnvoll bzw. als umsetzbar erscheinen.

³⁰⁶ Vgl. OLG München 2.12.2009 – 30 UF 390/09; vgl. auch Rafael 2015 m.w.N.

³⁰⁷ Wiesner/Wapler/Wapler 2022, Vor § 27 SGB VIII Rn. 2.

³⁰⁸ FK/Münder 2019, Vorbemerkung zu 2. Kapitel (§§ 11–41 SGB VIII) Rn. 1.

³⁰⁹ FK/Münder 2019, Vorbemerkung zu 2. Kapitel (§§ 11–41 SGB VIII) Rn. 1.

³¹⁰ Vgl. dazu Meysen et. al 2021, S. 83.

Falltyp 1

Familien mit Kindern, die in geschlossenen System mit Bezügen zu rechtsextremen/rechtspopulistischen Gruppen leben. Eine Mithilfe der Eltern ist nicht zu erwarten.

Falltyp 2

Familien, in denen mindestens eine zentrale Person sich aus radikalierter bzw. extremistischer Gruppe lösen möchte bzw. dort nie aktiv beteiligt war. Die Mithilfe eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten kann erwartet werden.

Falltyp 3

Familien, die in rechtsextremen/rechtspopulistischen Gruppen gelebt haben, aber sich lösen/distanzieren wollen. Alle relevanten Familienmitglieder werden sich am Hilfeprozess beteiligen.

Die Frage der Einwilligung von Seiten der Eltern ist zudem in einem weiteren Kontext von besonderer Bedeutung. Wird ein*e Jugendliche*r straffällig, so hat das Jugendgericht die Möglichkeit, gegebenenfalls in Kooperation mit der Jugendhilfe anstelle einer Strafe eine sogenannte Weisung zu erteilen (vgl. § 10 JGG). Es handelt sich dabei um Ge- und Verbote, welche die Lebensführung des*der Jugendlichen regeln und dadurch seine*ihre Erziehung fördern sowie absichern sollen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einbindung von Angeboten der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen und Heranwachsenden möglich (vgl. ausführlich → V.4.d)).

Die unterschiedlichen Formen der Hilfen zur Erziehung sowie die auf den drei Prototypen aufbauende Darstellung ihrer Anwendungsfelder, Voraussetzungen, Vor- und Nachteile erfolgt im Folgenden in tabellarischer Form.³¹¹

³¹¹ In angepasster Form übernommen aus Meysen, Baer et al. 2021, S. 88 f.

Anwendungsfelder	Voraussetzungen	Vor- und Nachteile
Trennungs- und Scheidungskonflikte	Problemerkentnis und Bereitschaft zur Mitwirkung von mindestens einer*inem Familienangehörigen Falltyp 2	<ul style="list-style-type: none"> + Hilfeprozess wird aus der Familie heraus angeregt. - Vielfältige Trennungs- und Beziehungsdynamiken spielen in Hilfeprozess hinein. - Elternteil kann von Szene unter Druck gesetzt oder auch bedroht werden. + Erzeugt alternative Erfahrungen und Werte. + Kann sehr jugendgerecht gestaltet werden und intrinsisches Interesse, sich von Menschenfeindlichkeit zu distanzieren, bei Jugendlichen wecken. + Schafft Bindung zu neuen Ankerpersonen. - Erforderliche Gruppenkonstellation ist schwer zusammenzustellen. + Kinder können (auch unter schwierigen Bedingungen) in Familien verbleiben. + Sie können Vertrauen zu familienexternen Personen aufbauen und alternative Erfahrungen sammeln. - Widersprüche zwischen Elternhaus und der Tagesgruppe könnten sich vergrößern und sich negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken.
Kinder und Jugendliche mit radikalisierten Eltern bzw. Familienumfeld zeigen bereits eigene Auffälligkeiten in Bezug auf Rechtsextremismus.	Jugendliche sollten mindestens 14 Jahre alt sein. Spezialisiertes Gruppentraining muss zur Verfügung stehen. Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Zustimmung der Jugendlichen Falltyp 1 und 2	
Kinder aus radikalisiertem Eltern- bzw. Familienumfeld gehen unter der Woche (nach der Schule) in eine Tagesgruppe und werden dort mit hoher Fachlichkeit betreut und begleitet.	Insbesondere für Kinder zw. 6 und 15 Jahren Fachkräfte sollten mit spezialisierten Fragen vertraut sein bzw. dazu beraten werden. Erziehungsberechtigte müssen Tagesgruppe als Erziehungsunterstützung verstehen und dieser nicht entgegenarbeiten. Falltyp 2	
Fachkraft unterstützt Erziehungsprozesse innerhalb der Familie.	Fachkraft muss gelassen und versiert mit Erziehungsstil der Eltern sowie Thema Rechtsextremismus umgehen. Sie braucht enge Fall- und Fachberatung. Familie muss der Hilfe zustimmen. Falltyp 2 und 3	<ul style="list-style-type: none"> + SPFH kann Vertrauen mit mehreren Beteiligten aus der Familie aufbauen und diese unterstützen. + Sie kann die Kinder innerhalb der Familie erleben und sie pädagogisch unterstützen. +/- Gefährdungslage rund um das Thema Radikalisierung lässt sich schwer einschätzen. + Kinder erhalten (ggf. neben der Unterbringung) zusätzliche Unterstützung für ihre besonderen Lebenslagen. - Etwaige Beeinträchtigungen der Kinder bzw. Jugendlichen durch das Leben in einem radikalisierten Umfeld können durch weitere Person im Blick behalten werden. - Gefahr der Scheinanpassung und Instrumentalisierung der Hilfe
Kann Kinder und Jugendliche unterstützen, insbesondere auch wenn sie nicht bei ihren Eltern leben (z.B. weil diese gestorben oder im Strafvollzug sind).	Fachkraft braucht enge Fall- und Fachberatung bzw. muss ggf. Erfahrung haben mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Eltern verloren haben bzw. deren Eltern im Gefängnis sind. Psychotraumatologische Zusatzausbildung könnte hilfreich sein. Falltyp 1, 2 und 3	

Verbleib von Kindern und Jugendlichen in der Familie ist nicht mehr zu verantworten. Eltern sind verstorben oder im Gefängnis. Geeignete Angehörige für die Unterbringung sind nicht vorhanden.	Zusätzliche Unterstützungsleistungen sind gewährleistet, um mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht und proaktiv ihre bisherigen Erfahrungen und erlernten ideologisch aufgeladenen Wertevorstellungen und ggf. ihre Wut und Trauer bezüglich der Herausnahme aus der Familie zu bearbeiten. Falltyp 1	<ul style="list-style-type: none"> + Klarer Schritt, wenn das Wohl der Kinder in Gefahr ist + Viel Potenzial, den Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen zu ermöglichen, jenseits der engen, ideologisierten Denkmuster - Gefahr der (späteren) Ko-Radikalisierung, weil Herausnahme als ungerecht empfunden wurde - Evtl. schwierig, geeignete Pflegefamilien zu finden, die sich auf diese Gemengelage einlassen + Klarer Schritt, wenn das Wohl der Kinder in Gefahr ist + Viele Möglichkeiten, den Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen zu ermöglichen, fernab von engen, ideologisierten Denkmustern + Peers/Mitbewohner*innen können positiven Einfluss auf sie haben, ihnen neue Ideen und Interessen vermitteln. - Gefahr der (späteren) Ko-Radikalisierung, weil Herausnahme als ungerecht empfunden wurde. - Gefahr, dass Kinder und Jugendliche aus radikalisierten Umfeldern versuchen, andere Heimkinder für Radikalisierung zu gewinnen. + Unterstützung des (weitgehend) abgeschlossenen Prozesses der Abkehr durch integrative Förderung der Selbstständigkeit. - Gefahr einer Co-Radikalisierung in der Wohngruppe sowie gegenseitig verstärkender Wirkungen zwischen den Jugendlichen + Jugendliche erhalten Begleitung, Unterstützung und Kontrolle im Alltag. + Verlässliche Beziehungsangebote + Intensive Arbeit an der Entwicklung von Perspektiven - Gefahr der Scheinanpassung, Instrumentalisierung und Täuschung
Verbleib von Kindern und Jugendlichen in der Familie ist nicht mehr zu verantworten. Eltern sind verstorben oder im Gefängnis. Geeignete Angehörige für die Unterbringung sind nicht vorhanden.	Fachkräfte sollten geschult sein im Umgang mit Rechtsextremismus. Intensive Betreuung ist gewährleistet. Zusätzliche Unterstützungsleistungen sind gewährleistet, um mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht und proaktiv ihre bisherigen Erfahrungen und ideologisch aufgeladenen Wertevorstellungen und ggf. ihre Wut und Trauer bezüglich der Herausnahme aus der Familie zu bearbeiten. Falltyp 1	
Kann nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden, wenn Jugendliche schon länger in gutem Kontakt mit pädagogischen Fachkräften sind.	Jugendliche*r muss gefestigten Willen zur Abkehr, andere Jugendliche in der Wohngruppe stabilisierenden, die Abkehr unterstützenden Einfluss haben. Falltyp (2 und) 3	
Intensive, flexible Alltags- und Entwicklungsbegleitung sowie Unterstützung bei einem Lebensmittelpunkt sowohl in der Familie als auch außerhalb	Fachkraft muss belastbar, versiert und erfahren im Umgang mit Rechtsextremismus im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sein. Sie braucht enge Fall- und Fachberatung sowie fortlaufende Supervision. Falltyp 1 und 2	

c) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung handelt es sich um eine spezifische Form der Hilfen zur Erziehung (HzE). Diese soll nicht den Ausgleich eines erzieherischen Defizits bewirken,³¹² sondern zielt vielmehr darauf ab, die*den Betroffene*n im Zuge seiner*ihrer sozialen Integration sowie bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen (vgl. § 35 SGB VIII).

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an – etwa aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer kriminellen bzw. sie spezifisch gefährdenden Szene – besonders gefährdete bzw. bereits erheblich belastete Jugendliche, um ihnen eine Chance zur sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu geben.³¹³ Dementsprechend adressiert die Hilfe junge Menschen, die ihren bisherigen sozialen Bezugsrahmen (insbesondere die Familie oder das Zusammenleben in einer Einrichtung) verloren haben und aufgrund der damit einhergehenden Isolation nur noch durch die besonders intensive Einzelfallbetreuung ansprechbar sind.³¹⁴ Ziel der Maßnahme ist aber nicht die Rückkehr in die Familie bzw. den bisherigen stützenden sozialen Bezugsrahmen, sondern vielmehr die Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen.

Gerade für Jugendliche, die sich aus ihrem rechtsextremen Familienkontext lösen oder aus einer entsprechenden Szene, der sie bislang zugehörten oder nahestanden, aussteigen wollen, erscheint eine außerfamiliäre Unterbringung als notwendige Voraussetzung. Zwar ist diese theoretisch auch im Kontext einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) möglich, erfolgt in der Praxis jedoch regelmäßig durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), in einem Heim oder in einer Einrichtung des betreuten Wohnens (§ 34 SGB VIII). Zu bedenken ist, dass es sich bei rechtsextremen Szenen häufig insgesamt um geschlossene Systeme handelt, innerhalb derer ein Innendruck herrscht, der es Angehörigen erschwert bis verunmöglicht, externe beständige soziale Kontakte aufzubauen bzw. aufrecht zu erhalten. Durch die Distanzierung von der eigenen Familie bzw. der rechtsextremen Gruppe oder den völligen Ausstieg aus derselben erfahren die Jugendlichen oftmals einen umfassenden bis gänzlichen Verlust tragender zwischenmenschlicher Beziehungen. Insofern die Jugendlichen im Zuge der mit Distanzierungs- und Ausstiegsprozessen einhergehenden sozialen (Re-)Integration sowie der Ausbildung einer eigenständigen Lebensführung einen gesteigerten Unterstützungsbedarf haben, sollten sie entsprechende Hilfsangebote erhalten.

Die Unterstützung in Form einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung erfolgt dabei in ambulanter Form und kann ausschließlich von einer qualifizierten Fachkraft (in der Regel Sozialpädagog*innen sowie Sozialarbeiter*innen) erbracht werden.³¹⁵ Die damit einhergehende Intensität der Unterstützung bildet die Besonderheit dieser Hilfeform.³¹⁶ In deren Mittelpunkt steht die sich prozesshaft herauszubildende individuell-vertrauliche Beziehung zwischen der Fachkraft und dem*der Jugendlichen. Im Rahmen dieser vertraulichen Arbeitsbeziehung soll diese*r dazu befähigt werden, eigene Probleme zu erkennen, anzusprechen und dafür eigenständig angemessene Lösungen zu finden. Die intensive Hilfestellung richtet sich dementsprechend inhaltlich und zeitlich an den persönlichen Problemen und Anliegen der Klient*innen sowie deren Lebensrealitäten aus. Insofern weist die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewisse Schnittmengen zum Konzept der aufsuchenden Jugendsozialarbeit auf.³¹⁷ Darüber hinaus findet das Konzept der Sozialraumorientierung Eingang in die Ausgestaltung der Hilfe, insofern die im sozialen

312 Vgl. Wabnitz 2019, S. 75.

313 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 35 SGB VIII Rn. 1 und 3.

314 Hauck/Noftz/Stähr 2020, § 35 SGB VIII Rn. 4.

315 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 35 SGB VIII Rn. 8 f.

316 Hauck/Noftz/Stähr 2020, § 35 SGB VIII Rn. 4.

317 Hauck/Noftz/Stähr 2020, § 35 SGB VIII Rn. 9.

Umfeld des*der Jugendlichen vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen erschlossen, genutzt und gepflegt werden sollen (vgl. § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).³¹⁸ Dies entspricht schließlich auch dem für die erzieherischen Hilfen geltenden Grundsatz der Einzelfallorientierung.³¹⁹ Demgemäß sind für den konkreten Einzelfall bedarfsgerechte, »maßgeschneiderte« Angebote zu entwickeln, die auf den spezifischen Hilfebedarf der Betroffenen reagieren.³²⁰

d) Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Möglichkeiten, Angebote der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren bzw. entsprechende Bezüge herzustellen, beschränken sich nicht auf Kinder und Jugendliche, sondern erstrecken sich auch auf junge Volljährige, d.h. auf Menschen zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Sie haben Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige, wenn und soweit ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen erstreckt sich die Gewährleistung dabei i.d.R. nicht über das 21. Lebensjahr hinaus (§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Als mögliche Leistungsformate kommt dabei das Spektrum der erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht, mit der logischen Ausnahme jener Angebote, die speziell auf die Beratung sowie Erziehung Minderjähriger und auf ihren Verbleib bzw. ihre Rückkehr in die Familie ausgerichtet sind.³²¹ Form und Inhalt der Hilfeleistung orientieren sich dabei im Einzelfall am spezifischen Bedarf des*der jungen Volljährigen, sodass hier unterschiedliche Formen der Implementation von Angeboten der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit denkbar sind.

Denkbar wäre zum einen der Einsatz intensiver sozialpädagogischer Einzelfallhilfe (→ vgl. oben V. 3. c)). Möglich wäre auch das Format der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)³²². Hier ließe sich beispielsweise das von Cultures Interactive entwickelte Format der narrativen Gesprächsgruppen mit einem bereitgestellten Auszeitbereich integrieren, der in der früheren Projektliteratur »Time-Out-Bereich« genannt wurde. Anders als im Kontext der Heimerziehung, wo der Begriff des »Time-Out« euphemistisch für Kurzzeitfreiheitsentzug und Isolation Verwendung findet, bezeichnet er in diesem Setting eine sozialtherapeutische Methode, die einen auf Freiwilligkeit beruhenden, temporären Rückzug in einen vor Gesprächsbeginn vereinbarten Raum meint, um den Verbleib und die spätere Wiederaufnahme in die Gruppe zu erleichtern (→ vgl. dazu bereits oben IV.3).

Zusätzlich zu der Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen soll diese Hilfe insbesondere eine Verbesserung des Sozialverhaltens ermöglichen. Angeboten wird die Leistung in zeitlich begrenzter, aber ebenso auch fortlaufender Form. Das Gelingen dieser als Gruppenarbeit strukturierten Kurse baut auf der entsprechenden Bereitschaft und Fähigkeit der Beteiligten zur aktiven Mitwirkung auf.³²³ Die Teilnahme an einer solchen Gruppenarbeit kann auch im Falle der Straffälligkeit des*der Jugendlichen vom Jugendgericht als Weisung angeordnet werden (vgl. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG).³²⁴

In diesem Kontext sind die Mitwirkungsbefugnisse der betroffenen jungen Volljährigen im Zuge der Hilfeplanung, namentlich deren Wunsch- und Wahlrecht, zu berücksichtigen (vgl. § 36 SGB VIII). Die Verfahrensvorschriften bringen die Ausrichtung

318 Hauck/Noftz/Stähr 2020, § 35 SGB VIII Rn. 9a; Oelerich 2020, S. 849; FK/Tammen/Trenczek 2019, vor §§ 27–41 SGB VIII Rn. 5.

319 Vgl. Wabnitz 2019, S. 76 f.; FK/Tammen/Trenczek 2019, vor §§ 27–41 SGB VIII Rn. 13.

320 FK/Tammen/Trenczek 2019, § 27 SGB VIII Rn. 18.

321 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 41 SGB VIII Rn. 1.

322 Vgl. dazu insgesamt Wabnitz 2019, S. 81.

323 Vgl. Wabnitz 2019, S. 81.

324 Vgl. unten V. 4.

der Leistungen nach dem SGB VIII an ihren Empfänger*innen bzw. den Berechtigten zum Ausdruck: Diese werden nicht als Objekte, sondern Subjekte der Hilfeprozesse behandelt, da nur so die beabsichtigte Hilfe zur Selbsthilfe gelingen kann.³²⁵ Gleichzeitig ist das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen auf solche Hilfen beschränkt, auf die sie auch einen gesetzlichen Anspruch haben.

Bezüglich sämtlicher Hilfen für junge Volljährige gilt zudem, dass diese nur gewährleistet werden können, wenn sie notwendig sind. Dies hängt von der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Eigenverantwortlichkeit des*der Betroffenen ab. Wesentliche Kriterien im Zuge der Beurteilung sind der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt sowie zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.³²⁶ Ist die gesellschaftliche Integration des*der jungen Volljährigen in diesen Bereichen nicht oder nur unterdurchschnittlich gelungen, ist die Hilfe für diese*n notwendig.³²⁷ Die Einschränkungen dieser Fertigkeiten können sich aus sozialen Benachteiligungen (bspw. fehlende schulische oder berufliche Bildung) oder individuellen Beeinträchtigungen (bspw. Delinquenz) ergeben. In der Praxis werden zum Teil Fallgruppen von jungen Menschen, denen entsprechende Hilfen zu gewährleisten sind, herausgebildet. Dazu zählen u.a. junge Menschen, die sich in problembelasteten Lebenslagen befinden oder deren Biografien »gebrochen« sind (etwa aufgrund längerer Haft).³²⁸ Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss auch für junge Menschen mit rechtsextremen Überzeugungen im Einzelfall geprüft werden. Dabei ist ihr konkretes Verhalten für die Entscheidung dieser Frage maßgeblich. Demgegenüber begründet die weltanschauliche Haltung bzw. die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Szene allein den spezifischen Hilfebedarf gerade nicht.

Deshalb müssen die Hilfen, wenngleich der Wortlaut der Norm dies nicht ausdrücklich benennt, einhergehen mit einem Hilfebedarf zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Stärkung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung.³²⁹ Die adressierten Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung müssen folglich mithilfe sozialpädagogischer Mittel behoben werden können. Ausreichend ist dafür jedoch bereits eine Aussicht auf spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des*der Betroffenen sowie seiner*ihrer Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung.³³⁰

Zudem gibt es eine weitere ungeschriebene Gewährleistungsvoraussetzung, die jedoch gerade im Kontext von Distanzierungsarbeit mit rechtsextremen jungen Volljährigen regelmäßig von Bedeutung ist. Die Bewilligung der Hilfe setzt stets die Mitwirkungsbereitschaft des*der jungen Volljährigen voraus. Wenngleich die Angebote sich auch und gerade an »schwierige« oder phasenweise »desinteressierte« junge Menschen richten, somit das Wecken einer entsprechenden Bereitschaft bei den Jugendlichen

zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört, ist die letztlich bestehende Mitwirkungsbereitschaft doch eine Voraussetzung für die Gewährleistung entsprechender Maßnahmen.³³¹

§ 10 JGG

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, [...]

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,

7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter–Opfer–Ausgleich)

[...]

325 FK/Tammen/Trenczek 2019, § 27 SGB VIII, Rn. 30; vgl. eingehend FK/Schönecker/Meysen, § 36 Rn. 5 ff.

326 Hauck/Noftz/Stähr 2020, § 41 SGB VIII Rn. 6.

327 Schellhorn et al./Fischer 2017, § 41 SGB VIII Rn. 7.

328 Vgl. FK/Tammen 2019, § 41 SGB VIII Rn. 6.

329 Vgl. BVerwGE 109, 325.

330 Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 8.3.2016 – 12 B 1515/15.

331 Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 16.10.2003 – 19 L 2526/03; VG Minden, Urt. v. 21.5.2010 – 6 K 2895/09; Schellhorn et al./Fischer 2017, § 41 SGB VIII Rn. 12.

Maßgeblich ist, ob die*der junge Volljährige nach erfolgten Motivationsversuchen ihrerseits*seinerseits dazu bereit ist, in dem ihr*ihm zumutbaren Umfang an der Erreichung der Hilfeziele aktiv mitzuwirken.³³² Dies entspricht letztlich auch dem Verständnis der Hilfen als »sozialpädagogische Dienstleistungen«, d.h. als ein fachlich qualifiziertes Leistungsangebot in schwierigen Lebenssituationen, dessen Inanspruchnahme regelmäßig freiwillig und dessen konkrete Ausgestaltung im Einzelfall in Kooperation zwischen dem*der jungen Volljährigen, den Fachkräften des Jugendamtes sowie den beteiligten Einrichtungen und Diensten erfolgt.³³³

Präventions- und Distanzierungsarbeit im Kontext von Delinquenz

Wird ein*e Jugendliche*r straffällig, können ihm*ihr von gerichtlicher Seite anstelle einer Strafe Erziehungsmaßregeln auferlegt werden (vgl. § 10 JGG). Auch in diesem Zusammenhang lassen sich in verschiedener Form Angebote der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit implementieren. Bei den jugendgerichtlichen Weisungen handelt es sich um verschiedene Formen von Ge- und Verboten, welche die Lebensführung jugendlicher Delinquent*innen regeln und somit ihre Erziehung fördern sowie sichern sollen (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). So kann der*die Jugendrichter*in beispielsweise anordnen, dass der*die Jugendliche ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufnimmt, sich um einen Täter–Opfer–Ausgleich bemüht, den Verkehr mit bestimmten Personen unterlässt oder aber an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt (§ 10 Abs. 1 S. 3 JGG). Gleichzeitig lässt der Wortlaut der Norm durch die Verwendung des Begriffs »insbesondere« darauf schließen, dass die*der Jugendrichter*in andere Verhaltensmaßregeln aufstellen kann, wenn diese aus erzieherischen Gesichtspunkten besser zu der Lebensführung des*der Jugendlichen passen.³³⁴ Der vordergründig edukative und nicht strafende Charakter dieser Maßnahmen ermöglicht es, in diesen Kontext auch Angebote der Distanzierungsarbeit zu integrieren.

a) Indikationszusammenhang

Die vom Jugendgericht bestimmte Weisung muss jene erzieherisch–sozialisatorischen Problemlagen adressieren, welche in der von dem*der Jugendlichen begangenen Straftat zum Ausdruck kommen.³³⁵ Zwischen dieser und der gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßregel muss folglich ein sogenannter Indikationszusammenhang bestehen.

Die grundlegende Bedeutung dieses Indikationszusammenhangs liegt darin, dass die vom Jugendgericht erteilte Auflage – anders als im klassischen Strafverfahren – frei von jedem »sühnehaften Charakter«³³⁶ sein und ausschließlich »der durch die konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Täters mit sachgerechten und zumutbaren Mitteln Rechnung tragen« soll.³³⁷

Ziel und Zulässigkeitsvoraussetzung der Weisung ist, dass sie darauf ausgelegt und dafür geeignet ist, die Lebensführung des*der Jugendlichen im Allgemeinen oder jedenfalls partiell positiv zu beeinflussen.³³⁸ Aus eben diesem Grund muss zunächst gerichtlich die Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des*der Delinquenten

332 Vgl. VG Aachen, Urt. v. 19.5.2009 – 2 K 245/07; VG Bayreuth, Beschl. v. 28.10.2015 – B 3 E 15/718.

333 FK/Tammen/Trenczek 2019, vor §§ 27–41 SGB VIII Rn. 8.

334 Wedler 2011, S. 38 m.w.N.

335 Eisenberg/Kölbel 2021, § 9 JGG Rn. 6.

336 BT–Drs. 1/4437, S. 3 f.; HK/Diemer 2015, § 9 JGG Rn. 3.

337 BVerfGE 74, 102 (Rn. 58).

338 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 3.

ten*Delinquentin festgestellt werden.³³⁹ Diese liegt in der Regel vor, wenn Umstände in der Persönlichkeit sowie dem Lebensumfeld des*der Jugendlichen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die anzuordnenden Erziehungsmaßregeln hinsichtlich einer positiven Spezialprävention Erfolg erwarten lassen. Demgegenüber ist gerade nicht entscheidend, ob der*die Täter*in auch erziehungswillig ist.³⁴⁰ Diese Vorschriften finden zudem auch Anwendung bei Heranwachsenden (vgl. § 105 Abs. 1 JGG).

Dementsprechend sind bei Auswahl und Ausgestaltung der konkreten Weisung im Einzelfall die individuellen Gegebenheiten des*der Betroffenen von herausgehobener Bedeutung.³⁴¹ Zu den wesentlichen Faktoren zählen u.a. der Entwicklungsstand des*der Jugendlichen zur Zeit der Aburteilung, dessen*deren Bezugspersonen und -gruppen, die spezifischen sozialisatorischen Problemstellungen sowie individuell relevante Wertvorstellungen. Daher dürfen die erteilten Weisungen weder im Verhältnis zu den sie veranlassenden Vorwürfen unverhältnismäßig sein noch davon unabhängige unzumutbare Anforderungen an den*die Jugendliche*n stellen (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG).³⁴² Folglich muss die Anordnung insbesondere auch Alter und Entwicklungsstand des*der Jugendlichen entsprechen.³⁴³ Gerade diese Faktoren werden im Kontext der pädagogisch durchdachten Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit ebenfalls berücksichtigt, sodass an dieser Stelle den Jugendlichen entsprechende Angebote gemacht werden können.

Dabei können entsprechende Weisungen nur gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter zwischen 14 und 21 Jahren erteilt werden, da nur gegen sie jugendgerichtliche Strafverfahren eröffnet werden können (vgl. § 1 Abs. 2 JGG). Im Unterschied zu jenen Maßnahmen, die im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens erlassen werden können, setzen die jugendrechtlichen Weisungen die Straffähigkeit und Schuldfähigkeit des*der Jugendlichen voraus. Kinder, d.h. alle Personen unter 14 Jahren, gelten als schuldunfähig und damit strafunmündig (vgl. § 19 StGB).

Sämtliche erteilten Weisungen zur Teilnahme müssen zudem einer Leistung nach dem SGB VIII entsprechen, wenn diese vom Jugendamt bewilligt werden sollen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Hilfen zur Erziehung (HzE), welche gewährt werden, wenn unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten ein entsprechender erzieherischer Bedarf vorliegt (→ vgl. oben V.3). Dies ist der Fall, wenn eine dem Wohl des Kindes bzw. des*der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht ohne öffentliche Unterstützung gewährleistet werden kann. Dabei gilt es, zu differenzieren: Nicht bereits eine Erziehung gemäß rechtsextremer, rechtspopulistischer bzw. »neurechter« Weltanschauungen vermag an sich einen erzieherischen Bedarf zu begründen. Der Umstand, dass die Eltern ihrem Kind im Kontext seiner Erziehung derartiges Gedankengut vermitteln, nimmt diesem nicht per se die Möglichkeit, seine eigene Kindheit bzw. Jugend als eine gute zu erleben.³⁴⁴ Der erzieherische Bedarf manifestiert sich hingegen in jenem Moment, da die*der Jugendliche auf Grundlage rechter ideologischer Überzeugungen Straftaten begeht, beispielsweise indem sie*er aus rassistischen oder antisemitischen Motiven heraus eine Person beleidigt oder tätlich angreift.

b) Weisungen wider den Willen der Eltern

Hinsichtlich des Alters der Delinquent*innen ergibt sich eine weitere wichtige Differenzierung, welche die Frage betrifft, inwieweit das Erziehungsgrundrecht der Eltern vom Jugendgericht zu berücksichtigen ist. Erteilt die*der Richter*in eine Weisung, welche einen erzieherischen Bedarf beheben soll, bedeutet dies immer auch einen

339 HK/Diemer 2015, § 9 JGG Rn. 6 ff.

340 HK/Diemer 2015, § 9 JGG Rn. 8; a.A. Eisenberg/Kölbel 2021, § 9 Rn. 10.

341 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 3.

342 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 9.

343 HK/Diemer 2015, § 10 JGG Rn. 7.

344 Vgl. hierzu Farokhmanesh et al., 2019.

Eingriff in die erzieherischen Vorstellungen der Eltern, welcher einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf. Bei Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren stellt sich dieses Problem hingegen nicht mehr, denn mit Eintritt der Volljährigkeit erlischt auch das elterliche Erziehungsrecht.³⁴⁵ Folglich kann das Elterngrundrecht nicht verletzt werden, selbst wenn die erteilten Weisungen ihren erzieherischen Überzeugungen widersprechen. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren bleibt die Frage nach dem Verhältnis von jugendgerichtlicher Weisung und Erziehungsgrundrecht der Eltern allerdings bestehen.

Dabei sind zwei Fallkonstellationen grundlegend zu unterscheiden: Stellt die erzieherisch-sozialisatorische Problemlage, welche die jugendgerichtliche Weisung adressiert, eine Kindeswohlgefährdung dar, ist der Staat aufgrund seiner Schutzfunktion ermächtigt, in das Elterngrundrecht einzugreifen. In einer solchen Situation kann er die Eltern auch wider ihren Willen zur Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfe verpflichten bzw. ihnen teilweise das Sorgerecht entziehen, um diese Maßnahme durchzusetzen. Demgegenüber sind Weisungen in Fällen, in denen keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, von der Einwilligung der Eltern abhängig. Letztlich ist es das Jugendamt, welches die Maßnahme umsetzen muss. Dabei vollzieht es aber nicht einfach eine gerichtliche Weisung, sondern leistet eine der im SGB VIII katalogisierten erzieherischen Hilfen, die der Programmatik und den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet ist. Unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung setzt die Inanspruchnahme eine Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten voraus.³⁴⁶

aa) Gebot zur Inanspruchnahme bzw. Teilentzug elterlicher Sorge bei Kindeswohlgefährdung

Für die Frage, ob eine wider den elterlichen Willen erlassene Weisung einen unzulässigen Eingriff in deren Erziehungsgrundrecht darstellt, ist zu bedenken, dass das Jugendgericht bei der Erteilung einer erzieherischen Weisung als staatliche Instanz handelt. Folglich handelt es sich um einen Konflikt, welcher durch die grundlegenden verfassungsrechtlichen Regelungen zum Verhältnis von Staat und Elternrecht geregelt wird (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG). Dabei genießt der Staat – abgesehen vom Bereich der Schule – lediglich ein den Eltern nachgeordnetes Erziehungsrecht.³⁴⁷ Er agiert somit nur als »Ausfallbürge«³⁴⁸ in jenen Fällen, da die Eltern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Pflege nicht mehr gewährleisten können oder wollen. In seiner sogenannten Wächteramtsrolle kann der Staat mithin nur tätig werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ist eine solche Gefährdungslage gegeben und sind die Eltern ihrerseits nicht gewillt oder nicht in der Lage, diese abzuwenden, ist zunächst das Familiengericht dazu befähigt, einzugreifen, um das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen (§§ 1666, 1666a BGB). Diese familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben sollen in strafgerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche hingegen dem*der Jugendstrafrichter*in übertragen werden (§ 34 Abs. 2 S. 1 JGG). Da diese Vermischung der jugendstraf- und familienrichterlichen Rollen jedoch mit erheblichen Problemen einhergeht, wird sie in Regel nur selten praktiziert.

Dessen ungeachtet kann der*die Jugendstrafrichter*in im Fall einer Kindeswohlgefährdung – ähnlich wie in einem familiengerichtlichen Verfahren – die fehlende Zustimmung der Eltern zur Weisung durch seine*ihre Entscheidung ersetzen.³⁴⁹ Voraussetzung dafür ist, dass der*die Jugendrichter*in eine Kindeswohlgefährdung feststellt, d.h. eine in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weite-

345 Wedler 2011, S. 6.

346 Vgl. Wiesner/Wapler/Wapler 2022, Vor § 27 SGB VIII Rn. 2.

347 Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 175; Maunz/Dürig/Badura 2019, Art. 6 GG Rn. 24; a.A.

Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 79; vgl. auch BVerfGE 121, 69 (92); s. auch BVerfGE 24, 119 (143 f.); 31, 194 (204); 59, 360 (376); 60, 79 (88); 107, 104 (117).

348 Coester 1996, S. 1182.

349 Wedler 2011, S. 77.

ren Entwicklung im Falle eines ungehinderten Geschehensablaufes eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.³⁵⁰

Da Delinquenz bei Jugendlichen überwiegend ubiquitär und zugleich episodenhaft auftritt, sich aber häufig mit zunehmendem Alter verliert, kann in der Begehung einer einzelnen Straftat durch eine*n Jugendliche regelmäßig noch keine Kindeswohlgefährdung gesehen werden.³⁵¹ Diese kann erst dann festgestellt werden, wenn die Tat selbst auf einem erzieherischen Mangel beruht. Entsprechend besteht zwar die Möglichkeit, dass das Jugendgericht eine Weisung erteilt. Doch eine jugendgerichtliche Weisung kann überhaupt nur erlassen werden, wenn eine entsprechende Erziehungsbedürftigkeit des*der Jugendlichen vom*von dem*der Jugendrichter*in festgestellt wurde.³⁵² Ihre Umsetzung aber ist nur gewährleistet, wenn gleichzeitig das Jugendamt den entsprechenden erzieherischen Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe anerkennt. Folglich muss auf Seiten des*der Delinquenten*Delinquentin ein erzieherischer Bedarf bestehen. Soll die Weisung zur Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe gegen den Willen der Personensorgeberechtigten verpflichten, muss konsequenterweise auch eine Kindeswohlgefährdung begründet sein.³⁵³

Festzuhalten ist, dass weder bei jeder Erteilung einer Weisung die Zustimmung der Eltern einzuholen ist noch dass eine Weisung in jedem Fall wider den Willen der Eltern erteilt werden kann.³⁵⁴ Weiterhin gilt, dass das Jugendgericht unter Achtung des Erziehungsgrundrechtes eine Weisung grundsätzlich nur erteilen kann, wenn die Zustimmung der Eltern vorliegt. Eine Ausnahme gilt jedoch im Fall einer Kindeswohlgefährdung, welche diese nicht abwenden können oder wollen. In diesem Zusammenhang hat der*die Jugendrichter*in ebenfalls stets zu prüfen, ob auf Seiten der Eltern eine Erziehungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit vorliegt. Diese Frage ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu klären.

Ausschlaggebende Faktoren im Zuge der Bewertung sind u.a. die Häufigkeit und Schwere der von dem*der Jugendlichen begangenen Straftaten, die Reaktion der Eltern auf die Delinquenz ihres Kindes sowie ihre tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf dessen Lebensführung.³⁵⁵

Die gegen den elterlichen Willen erlassene jugendgerichtliche Weisung bedeutet eine zulässige Ausübung des staatlichen Wächteramtes (vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).³⁵⁶ Dies gilt jedenfalls, solange die Weisung nicht die Trennung des*der Jugendlichen von den Eltern anordnet. Dieser Eingriff in das Erziehungsgrundrecht ist der denkbar schwerwiegendste und verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das Kind zu verwehrlösen droht (Art. 6 Abs. 3 GG).

Das staatliche Wächteramt und der dadurch bewirkte Schutz des Kindeswohls würden ins Leere laufen, wäre eine jugendgerichtliche Weisung bereits aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten erteilten Befolungsverbots unwirksam. Schließlich darf das von den Sorgeberechtigten begründete Erziehungsdefizit nicht auch noch von staatlicher Seite unterstützt werden. Gäbe man an dieser Stelle dem gegenläufigen elterlichen Willen nach, würde letzten Endes der*die Jugendliche den Schaden

350 BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; BGHZ 213, 107 (Rn. 11); jüngst BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; vgl. auch BVerfGE 16, 517 (528); 19, 295 (301); BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des 1. Senates v.

22. 5.2014 – 1 BvR 2882/13 Rn. 30; v. 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13 Rn. 18; v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 28.

351 Wedler 2011, S. 141 m.w.N.; FK/Trenczek 2019, § 52 SGB VIII Rn. 22.

352 BVerfGE 74, 102 (Rn. 58); Eisenberg/Kölbel 2021, § 9 JGG Rn. 6; vgl. Lipp 2003, S. 363 f.

353 Wedler 2011, S. 143; vgl. auch VerfGH Rheinland-Pfalz Beschluss vom 13.7.2012 – VG B 10/12; HK/Diemer 2015, § 10 JGG Rn. 12.

354 Wedler 2011, S. 95.

355 Vgl. ausführlich Wedler 2011, S. 143 ff.

356 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 8.; BVerfGE 74, 102 (Rn. 61); RHPfVerfGH 2012, S. 1348 f.; kritisch demgegenüber Walter & Wilms 2004, S. 605 f.

davontragen. Gerade deshalb scheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern vielmehr geboten, das Elterngrundrecht an dieser Stelle durch die jugendgerichtlichen Weisungen zu beschränken.

bb) Zustimmungsbedürftigkeit der Eltern bei Weisungen unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung bedeutet eine jugendgerichtliche, gegen den Willen der Eltern erlassene Weisung einen zulässigen Eingriff in deren Erziehungsgrundrecht. Umgekehrt ist festzuhalten, dass eine solche Weisung unzulässig ist, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern der Maßnahme nicht zustimmen. Folglich wird die Weisungsbefolgung in diesen Fällen von einem Zustimmungsbedürfnis der Eltern abhängig gemacht.

Für das Erfordernis der elterlichen Zustimmung spricht auch, dass die erteilten Ge- bzw. Verbote an die Lebensführung des*der Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen stellen dürfen (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG). Genau eine solche Unzumutbarkeit könnte sich jedoch nach einer teilweise vertretenen Auffassung daraus ergeben, dass die Weisung, den*die Jugendliche*n in ein Dilemma bringt, wenn die Eltern von ihm*ihr von vorneherein eine Missachtung der richterlichen Verpflichtungen verlangen.³⁵⁷ Dem entspricht auch der Umstand, dass das Jugendgericht zur Durchsetzung der zuvor angeordneten Maßnahmen dem*der Jugendlichen gegenüber im Bedarfsfall Jugendarrest anordnen kann, wenn diese*r die Weisung nicht befolgt (§ 11 Abs. 3 S. 1 JGG). Voraussetzung dafür ist jedoch wiederum, dass die*der Jugendliche den zuvor erteilten gerichtlichen Weisungen schuldhaft nicht nachgekommen ist. Wurde deren Befolgung dem*der Jugendlichen durch die Eltern verboten, wird in der Regel nicht von einer schuldhaften Nichtbefolgung ausgegangen.³⁵⁸ Denn von dem*der Jugendlichen kann gerade nicht verlangt werden, sich im Fall eines Konflikts zwischen den eigenen Eltern und dem Gericht auf dessen Seite zu stellen. Dies würde nicht zuletzt auch dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Familie zuwiderlaufen (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG).³⁵⁹

Gerade im Kontext von Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit jugendlichen Rechtsextremist*innen können sich daraus erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Insofern diese Angebote zum Gegenstand einer Weisung nach § 10 JGG gemacht werden und die Jugendlichen in rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Familienkontexten aufwachsen, ist mit einem entsprechenden elterlichen Widerstand gegenüber einer solchen Maßnahme zu rechnen. Demgegenüber erschiene es als praxisfern, von den Jugendrichter*innen zu verlangen, diese dilemmatische Situation im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens in jedem Einzelfall aufzulösen, etwa durch ein Einwirken auf die Erziehungsberechtigten. Sinnvoller erscheint es demgegenüber, wenn der Konflikt zwischen dem*der Jugendlichen und seinen*ihren Eltern im Rahmen der Distanzierungs- bzw. Ausstiegsarbeit thematisiert wird.

Für die elterliche Einwilligungsbefürftigkeit entsprechender jugendgerichtlicher Weisungen sprechen zudem Zweckmäßigkeitserwägungen, die bezüglich bestimmter anderer erzieherischer Maßnahmen angeführt werden. Soll etwa die Teilnahme des*der Jugendlichen an einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur jugendgerichtlich angewiesen werden, muss zunächst das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw., insofern der*die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat, dessen*deren Zustimmung eingeholt werden (§ 10 Abs. 2 JGG). Dahinter verbirgt sich das Anerkenntnis, dass das Gelingen einer solchen Maßnahme maßgeblich vom familiären Umfeld und insbesondere der freiwillig aktiven Mitwirkung der Betroffenen selbst abhängt.³⁶⁰

357 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 9, 61.

358 Wedler 2011, S. 60.

359 Wedler 2011, S. 61.

360 Wedler 2011, S. 58.

Dasselbe Problem stellt sich bspw. mit Blick auf die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Hierbei handelt es sich in der Regel um eine sozialpädagogische Fachkraft, welche den*die Jugendliche*n unter Einbezug des sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt, dessen*deren Selbstständigkeit fördert und emotionale sowie soziale Fähigkeiten stärkt.

Somit hängt auch bei der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft der Erfolg der Maßnahme maßgeblich von der Bereitschaft des*der Jugendlichen sowie seiner*ihrer Eltern zur Zusammenarbeit und einer zugrundeliegenden Vertrauensbasis ab.³⁶¹

Das Jugendstrafrecht leiht sich diese Form der Hilfe zur Erziehung (HzE) gewissermaßen vom Jugendhilferecht und trägt dabei dem der Kinder- und Jugendhilfe zugrundeliegenden Leistungscharakter entsprechend Rechnung. Das Jugendstrafrecht erkennt dessen prägende Struktur als pädagogisch intendiertes Angebot an und darf in dieses gerade keine straf- oder ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte hineinbringen, welche dessen Grundcharakter zwangsläufig abändern würden.³⁶²

Wider derartige Zweckmäßigkeitserwägungen ist hingegen zu bedenken, dass sämtliche der benannten Maßnahmen – seien es Entziehungskur, die Einsetzung eines Erziehungsbeistandes oder die Teilnahme an einem Programm zur Distanzierungs- bzw. Ausstiegsarbeit für rechtsextreme Jugendliche – von vorneherein darauf ausgelegt sind, mit Widerständen von Seiten der Jugendlichen oder ihres Umfelds zu arbeiten. Die reflexive Bearbeitung dieser Umstände kann und sollte integrativer Bestandteil eben jener Angebote sein und dazu genutzt werden, die erforderliche Vertrauensbeziehung zu dem*der Jugendlichen aufzubauen.

Wenngleich es sinnvoll erscheint, innerfamiliäre Widerstände gegen die Weisung nicht zum Argument gegen die Maßnahme zu machen, sondern diese Vorbehalte in deren Rahmen zu thematisieren und zu bearbeiten, ändert dies doch nichts an der bestehenden rechtlichen Situation. Die vom Jugendgericht erteilte Weisung wird vom Jugendamt nicht einfach vollzogen, sondern umgesetzt. Diesem stehen dafür jedoch nur die im SGB VIII katalogisierten erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII) als Formate zur Verfügung. Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung entsteht hingegen den Eltern.

Geben die Eltern ihre Zustimmung nicht selbst, kann diese im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch eine familien- oder jugendgerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Liegt eine solche jedoch nicht vor, bedarf es einer Inanspruchnahme der Hilfe durch die Personensorgeberechtigten. Wenngleich Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Fälle unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung zum Teil anders gehandhabt werden, widerspricht ein solches Vorgehen den rechtlichen Vorgaben.

Gleichzeitig gibt es derzeit gesetzgeberische Reformprozesse, welche die Regelungen dahingehend ändern sollen, dass auch Jugendliche selbst erzieherische Hilfen beantragen können. Dann würde das Zustimmungserfordernis der Eltern wegfallen.

c) Beteiligung des Jugendamtes (Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren)

Am gesamten jugendgerichtlichen Verfahren und somit auch bei der Erteilung erzieherischer Weisungen ist zugleich auch das Jugendamt in Form der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren beteiligt (§ 52 Abs. 1 SGB VIII iVm § 38 JGG). „Jugendgerichtshilfe“ im Sinne des JGG bezeichnet dabei nicht die Einrichtung eines justiziellen Sozialdienstes, sondern vielmehr eine sozialpädagogische/-rechtliche Aufgabe der Ju-

361 Wedler 2011, S. 68 f.

362 Wedler 2011, S. 75 f.

gendämter, die den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII unterliegt.³⁶³ Deren Fachkräfte setzen sich im Rahmen jugendrechtlicher Strafverfahren für die Berücksichtigung der durch das SGB VIII definierten fachlichen Gesichtspunkte ein. Zu diesem Zweck bringen sie die erzieherischen, sozialen sowie sonstige aus Sicht der Jugendhilfe wesentlichen Gesichtspunkte in das gerichtliche Verfahren ein (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Folglich verschaffen die Vertreter*innen des Jugendamts bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren genau jenen Aspekten Geltung, welche das Wohl des jungen Menschen fördern und unterstützen sowie Benachteiligung abbauen.³⁶⁴

Zugleich leisten die Fachkräfte aus dem Jugendamt für die*den betroffene*n Jugendliche*n Hilfe und Unterstützung im Zuge des Verfahrens.³⁶⁵ Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll das Jugendamt mit jenen anderen öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Stellen zusammenarbeiten, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation des*der Jugendlichen auswirken (§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Eine jugendgerichtliche Weisung muss sich, um ihrer erzieherischen Funktion gerecht zu werden, an der Persönlichkeit des*der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden orientieren. Dahingehend ist die Unterstützung durch die Fachkräfte bei der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren von Bedeutung. Diese erstellen für das Jugendgericht insbesondere Berichte bzw. Stellungnahmen zur sozialpädagogischen Einschätzung der Situation des*der Jugendlichen.³⁶⁶ Diese basieren auf von Vertreter*innen des Jugendamts mit der*dem Jugendlichen geführten Vorgesprächen zu ihrem*seinem persönlichen Werdegang sowie den Lebensumständen.³⁶⁷ Außerdem nimmt ein*e Vertreter*in des Jugendamts regelmäßig auch am jugendgerichtlichen Verfahren selbst teil und hat dabei die Möglichkeit, auf Verlangen das Wort erteilt zu bekommen (§ 38 Abs. 4 S. 1 iVm § 50 Abs. 3 S. 2 JGG). Darüber hinaus äußert er*sie sich zu den vom Jugendgericht zu ergreifenden Maßnahmen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG). Dabei nehmen die Fachkräfte aus ihrer sozialpädagogischen Perspektive heraus Stellung zu den Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidung, insbesondere auf die Entwicklung sowie die Handlungskompetenzen des jungen Menschen. Eigene Interventionen schlagen sie nur insoweit vor, als diese dem Erziehungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen und dementsprechend auch vom Jugendamt angeboten bzw. initiiert werden können.³⁶⁸

Die aktive Einbindung des Jugendamtes in das jugendgerichtliche Verfahren ist auch deshalb sinnvoll und erforderlich, weil ersteres die praktische Umsetzung der angeordneten Weisung begleitet und kontrolliert. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der*die Jugendrichter*in dem Jugendamt gegenüber keine verbindlichen erzieherischen Hilfen anordnen kann (§ 36a Abs. 1 SGB VIII).³⁶⁹ Die jugendgerichtliche Entscheidung richtet sich direkt nur an die*den Jugendliche*n bzw. dessen*deren Eltern oder den*die Heranwachsende*n und ordnet gerade nicht die automatische Umsetzung der beschlossenen Weisung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe an.³⁷⁰

d) Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit als gerichtliche Weisung nach § 10 JGG

Geht es um die Art der Weisung, in deren Zuge den straffällig gewordenen Jugendlichen präventive Angebote unterbreitet werden können, kann von den gesetzlich katalogisierten Varianten in vielen Fällen sicherlich die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) als die geeignetste angesehen werden. Darunter ist ein breites Spektrum an verschiedenen Erziehungs-, Trainings-, Übungs-, Erfahrungs- und Stützkursen zu verstehen, die allesamt darauf ausgelegt sind, die persönliche und so-

363 FK/Trenczek 2019, § 52 SGB VIII Rn. 4.

364 FK/Trenczek 2019, § 52 SGB VIII Rn. 20.

365 Schellhorn et al./Kern 2017, § 52 SGB VIII Rn. 3.

366 Schellhorn et al./Kern 2017, § 52 SGB VII Rn. 11.

367 Schellhorn et al./Kern 2017, § 52 SGB VIII Rn. 13.

368 FK/Trenczek 2019, § 52 SGB VIII Rn. 38.

369 Wedker 2011, S. 71.

370 FK/Trammen/Trenczek 2019, Vor §§ 27–41 SGB VIII, Rn. 32; FK/Trenczek 2019, § 52 Rn. 6 f.

Besondere datenschutzrechtliche Pflichten von in der Präventions- und Distanzierungsarbeit Tätigen

ziale Verantwortung des*der Jugendlichen zu fördern, Vorteile sowie Berührungsängste abzubauen und (nach Möglichkeit) Toleranz zu erfahren.³⁷¹ Zudem soll den Jugendlichen die Möglichkeit gewährt werden, problemspezifische Konfliktverarbeitung zu erlernen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit zu stärken, Selbstwert- und Selbstbewusstsein entwickeln sowie sozialverantwortliche Verhaltensweisen einzuüben.³⁷²

Es sind genau diese Zielsetzungen der Sozialtrainings, welche auch Angebote der Präventionsarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen verfolgen. Die Methodik des Kurses kann dabei gesprächs-, handlungs- oder ebenso erlebnisorientiert ausgerichtet sein. Häufigen Einsatz erfahren in diesem Zusammenhang auch Verfahren der provokativen Pädagogik im Zuge von Antigewalt- und Antiaggressionstrainings.³⁷³ Für den Regelfall sieht das Gesetz zudem sechs Monate als Höchstdauer vor (§ 11 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 JGG). Die organisatorische Ausgestaltung ist demgegenüber grundsätzlich frei; Wochenend-, Block- oder auch kontinuierlich laufende Formate sind denkbar.³⁷⁴

Welcher Träger für die Durchführung der sozialen Trainingskurse geeignet ist, dazu macht das Recht keine konkreten Vorgaben. In der Praxis stehen Jugendgerichte jedoch häufig vor dem Problem, dass vor Ort kaum entsprechende Angebote vorgehalten werden. Werden die Hilfen als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, ist regelmäßig der Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung nach § 77 SGB VIII erforderlich. Wichtig ist hierbei, dass auch freie Träger sowie private im Rahmen der Durchführung des Trainings den Grundrechten der Jugendlichen verpflichtet sind.³⁷⁵ Folglich sind in der Auseinandersetzung mit rechtsextrem bzw. rechtspopulistisch eingestellten Jugendlichen und Heranwachsenden deren Meinungs- sowie ihre Glaubensfreiheit zu berücksichtigen (→ vgl. oben II. 3. a)).

Der soziale Trainingskurs wird dabei nur beispielhaft als eine mögliche Form erzieherischer Gruppenarbeit im JGG genannt. Andere Formate sollen durch diese Begriffswahl jedoch keinesfalls ausgeschlossen werden.³⁷⁶ Demgegenüber verweist der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 3 JGG mit dem Begriff »insbesondere« erneut auf eine bewusst offene Ausgestaltung möglicher Weisungen.³⁷⁷ Mit Blick auf die Gebote der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns sowie das der Rechtssicherheit wird argumentiert, dass der*die Richter*in auch die katalogisierten Weisungen prüft und letztlich die im Einzelfall am geeignetsten erscheinende Maßnahme auswählt, die auch eine darüber hinausgehende, gesetzlich nicht ausdrücklich normierte Maßnahme sein kann.³⁷⁸ Gegen diese implizite Hierarchisierung zwischen zunächst gesetzlich katalogisierten und erst dann auch nicht genannten Maßnahmen spricht jedoch, dass es bei den jugendgerichtlichen Weisungen nicht um die Einhaltung einer bestimmten Systematik handelt, sondern die Geeignetheit der Maßnahme für den konkreten Einzelfall von Bedeutung ist. Entscheidend ist in jedem Fall der Indikationszusammenhang, also dass in der begangenen Tat jenes erzieherische Defizit zum Ausdruck kommen muss, auf dessen Behebung die richterliche Weisung abzielt. Gleichzeitig hat der*die Richter*in die Lebenswelt des*der Jugendlichen/Heranwachsenden im Blick zu behalten.³⁷⁹ Folglich wäre es rechtlich ebenso zulässig, wenn das Jugendgericht unmittelbar die Teilnahme an einem entsprechenden Präventions- oder Distanzierungsprogramm anordnen würde.

371 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 24.

372 BT-Drs. 11/5829, S. 16.

373 Vgl. Werner 2014, S. 56 ff., 177 ff.; Ostendorf/Ostendorf 2016, § 10 JGG Rn. 18.

374 Ostendorf/Ostendorf 2016, § 10 JGG Rn. 18.

375 Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 27.

376 BT-Drs. 11/5829, S. 16.

377 Wedler 2011, S. 47 f.

378 HK/Diemer 2015, § 10 JGG Rn. 26; a.A. Eisenberg/Kölbel 2021, § 10 JGG Rn. 15.

379 Ostendorf/Ostendorf 2016, § 10 JGG Rn. 23.

Für Fachkräfte politischer Bildungsarbeit, die weder im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe noch als Lehrer*innen beschäftigt sind, gibt es bislang keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Normen auf europäischer, Bundes- sowie Landesebene. Da die Fachkräfte bei zivilgesellschaftlichen Trägern zudem sowohl an den Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe als auch zu den Sicherheitsbehörden agieren, bedarf es einer weitergehenden Differenzierung entlang der konkreten Aufgabentätigkeit sowie der Frage, an wen unter welchen Umständen in diesem Zusammenhang Informationen weitergegeben werden können und müssen.

Dabei ist in der möglichen Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Trägern mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Sicherheitsbehörden grundlegend wichtig, dass datenschutzrechtliche Regelungen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteur*innen gerade nicht verhindern, sondern vielmehr ermöglichen.

Um dem*der Einzelnen den umfassenden grund-, europa- und völkerrechtlich zugesicherten Schutz der eigenen Daten (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 GrCH, Art. 16 UN-KRK, Art. 17 UN-Zivilpakt, Art. 8 Abs. 1 EMRK) zu gewährleisten, gilt der Grundsatz: Jede Form der Verarbeitung von Daten ist verboten, außer sie ist erlaubt. Somit verhindert Datenschutzrecht – entgegen einem verbreiteten Missverständnis – nicht etwa das Erheben und Verarbeiten von Daten, sondern ermöglicht dieses. Im Kontext von Beratung und Unterstützung eröffnet Datenschutz damit gerade auch eine funktionale, vertrauensschützende Dimension, welche für den Erhalt einer tragfähiger Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Klient*in unerlässlich ist.

Wenngleich es (bislang) kein Zeugnisverweigerungsrecht für Fachkräfte bei zivilgesellschaftlichen Trägern gibt, bedeutet dies keinesfalls, dass sie sämtliche Informationen, die sie im Kontext ihrer Arbeit über ihre Klient*innen erlangen, ohne weiteres an andere Stellen wie das Jugendamt oder die Polizei weitergeben dürften.

Jenseits des Dürfens besteht eine Pflicht zur Informationsweitergabe rechtlich gesehen einzig für den Fall, dass Fachkräfte von der Begehung einer geplanten Straftat erfahren. Geben sie die einschlägigen Informationen nicht an die Sicherheitsbehörden weiter, können sie sich wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat selbst strafbar machen (vgl. § 138 StGB). Die Pflicht zur Anzeige besteht jedoch nur, wenn die Fachkraft im seltenen Ausnahmefall Kenntnis der bevorstehenden Begehung eines in der Regelung abschließend genannten Schwerverbrechens wie Totschlag, Mord, Brandstiftung u.Ä. hat.

Demgegenüber können Fachkräfte politischer Bildung oder der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, Informationen an andere Stellen weiterzugeben. Dies gilt etwa, wenn das Wohlergehen eines Kindes bzw. Jugendlichen oder Rechtsgüter anderer Personen bedroht sind. In diesem Zusammenhang geht es darum, festzustellen, wann genau den Fachkräften eine solche Befugnis entsteht und in welcher Form sie davon Gebrauch machen können.

Bedeutung des Datenschutzes für die Präventions- und Distanzierungsarbeit

a) Datenschutz in Kooperationsbeziehungen

Die Arbeit von Fachkräften der Präventions- und Distanzierungsarbeit ist immer wieder durch das Agieren an Schnittstellen geprägt. Dabei geht es vor allen Dingen sowohl um die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und mit Schulen als auch mit den Sicherheitsbehörden. Die Kooperation an den Schnittstellen dieser unterschiedlichen Felder dient insbesondere dem Austausch von Informationen, welche die jeweiligen Akteur*innen benötigen, um ihren gesetzlichen, durch Vertrag oder anderweitig begründeten Aufträgen nachkommen zu können. Während die Kinder- und Jugendhilfe dabei vor allen Dingen Fragen des Kindeswohls sowie mögliche Kindeswohlgefährdungen im Blick hat, geht es den Sicherheitsbehörden auch darum, potenzielle Schädigungen Dritter abzuwehren. Sowohl in Kontexten politischer Bildung als auch spezifischer Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit kann es von Seiten der Kinder bzw. Jugendlichen, aber auch Dritter (bspw. Eltern, Lehrer*innen, weiteren Personen) zu Aussagen und Verhaltensweisen kommen, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass entweder eine Kindeswohlgefährdung oder die Begehung einer Straftat im Raum steht.

Erfahren Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit also im Zuge ihrer Tätigkeit von solchen Umständen, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen sie diese Informationen an die entsprechenden Stellen weitergeben dürfen bzw. müssen. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive geht es folglich darum, zu differenzieren, wann für Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit die Pflicht zur Weitergabe von Informationen besteht bzw. wann sie die Möglichkeit dazu haben. Zudem regeln die einschlägigen Gesetze an dieser Stelle, wie eine solche Weitergabe ausgestaltet sein muss, um das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in gebührender Weise zu schützen.

Dabei gilt zunächst einmal, dass Datenschutz nicht gleich Datenschutz ist. Mit anderen Worten: Die Anforderungen an die Vertraulichkeit sind abhängig vom jeweiligen Kontext, denn der Schutz von Daten steht in direkter Beziehung zur Berufsausübung und zur Aufgabe sowohl der datenverarbeitenden als auch der datenempfangenden Stelle. Ab wann die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Informationsverarbeitung gegeben ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Neben dem jeweiligen Arbeitsbereich gehört dazu auch die eigene Berufsgruppe – beispielsweise gelten für staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, die es ihnen verbieten, bestimmte Informationen weiterzugeben (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Wichtig für die Beurteilung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe ist zudem, welche konkrete Aufgabe bzw. welcher Zweck damit im Einzelnen verfolgt werden soll. Je nachdem, ob durch die Datenweitergabe eine Kindeswohlgefährdung oder die Schädigung der Rechte Dritter abgewandt werden sollen, gelten andere Regelungen. So ergeben sich für die Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit unterschiedliche Schwellen zur Weitergabe von Daten, je nachdem, ob es um die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe oder mit den Sicherheitsbehörden geht. Die grundlegende Kenntnis der jeweils geltenden Regelungen ist für die Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit zugleich wesentlich, um im Rahmen der Schnittstellenkooperation ihren eigenen Auftrag im Blick behalten und wahren zu können.

b) Datenschutz als Vertrauensschutz

Bezogen auf die eigene Arbeit und den eigenen Auftrag der Präventions- und Distanzierungsarbeit sind die datenschutzrechtlichen Grundlagen zugleich wesentlich, wenn es um den Schutz der Arbeitsbeziehungen zwischen den Fachkräften und den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen bzw. ihren Familien geht. So bildet das Vertrauen innerhalb dieser Beziehungen die grundlegende Voraussetzung, damit die Fachkräfte Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen eröffnen und Begegnungen mit ihnen möglich werden, um dann auch gegebenenfalls von belastenden Umständen im Leben der jungen Menschen sowie ihrer Familien zu erfahren.³⁸⁰ Auf der Grundlage einer solchen Beziehungsebene kann es den Fachkräften gelingen, neben der erforderlichen Distanz und Abgrenzung gegenüber extrem rechten Einstellungen zugleich auch auf die Person bezogene Wertschätzung zu vermitteln. Dadurch lassen sich bestehende Widerstände abbauen und dialogische Räume eröffnen, die nicht auf die Überzeugung des Gegenübers ausgelegt sind, sondern es diesem ermöglichen, seine*ihre Einstellungen reflexiv zu hinterfragen.³⁸¹ Da der Datenschutz mitunter bereichsspezifisch ausgestaltet ist, stellt sich insbesondere die Frage, auf welche Regelungen sich Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit zum Schutz ihrer vertrauensbasierten Arbeitsbeziehung berufen können.

Die spezifische Herausforderung liegt folglich darin begründet, dass diese Fachkräfte einerseits gerade um einen gelungenen Kontakt mit den Familien bemüht sind, um mit diesen jenes Vertrauensverhältnis aufzubauen, ohne welches es keine wirksame Hilfebeziehung geben kann. Andererseits erlangen die Fachkräfte gegebenenfalls gerade im Kontext dieser Beziehung sensible Informationen über das Kind bzw. die*den Jugendliche*n, die sie an andere Stellen weitergeben müssen, weil sie entweder dessen*deren Wohlergehen oder die rechtlich schutzwürdigen Interessen anderer betreffen. Gerade diese Informationsweitergabe kann jedoch das spezifische Vertrauensverhältnis belasten bzw. gefährden.

So unternimmt beispielsweise die Methode der narrativen Gesprächsführung den Versuch, gemeinsam mit den angesprochenen Jugendlichen deren Erfahrungs- und Affektbereiche zu erkunden. Dafür werden auch explizite Nachfragen gestellt, um die Jugendlichen dazu einzuladen, ihre Vorstellungs- und Erlebniswelt im Gespräch zu ergründen und offen zu reflektieren. In diesem Zusammenhang kann es um Äußerungen und Absichtserklärungen des*der Jugendlichen gehen, eine andere Person zu verletzen, zu schädigen bzw. sogar zu töten. Die entsprechenden Fragen bilden dabei neben dem notwendigen Prozess, die Jugendlichen und ihre Hintergründe zu verstehen, Bausteine einer Kontaktfindung und Beziehungsbildung, sodass die Antworten einen zwar nicht uneingeschränkten, aber weitgehend geschützten Raum brauchen, um sie zu ermöglichen und in der Folge mit ihnen auf eine Veränderung von Denk- und Verhaltensweisen hinarbeiten zu können. Würden entsprechende Aussagen bspw. den Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, würde dies als massiver Vertrauensbruch erlebt werden, durch den die Präventions- bzw. Distanzierungsmaßnahme als solche grundlegend gefährdet bzw. konterkariert würde. Trotz der möglichen Drastik der auf diesem Wege besprochenen Inhalte zeugt es von einer beachtlichen Aufrichtigkeit und Gesprächsbereitschaft der Jugendlichen, wenn diese sich in einem entsprechenden Setting gegenüber Fachkräften derart offen äußern.³⁸² Zugleich liefern die Jugendlichen dadurch ihrerseits einen zentralen Ansatzpunkt für die zu leistende intensivpädagogische Arbeit. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen gewaltvollen Verhalten sowie die darauf fußende Erarbeitung alternativer Handlungsmuster bildet einen wesentlichen Bestandteil der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit rechts-

380 Mörsberger & Wapler 2012, S. 438.

381 Inhülsen 2020, S. 86.

382 Weilnböck 2020, S. 8.

extremen Jugendlichen.³⁸³ Es gilt jedoch einzuschätzen, inwieweit den Gewaltgedanken auch reale Gefahren zugrunde liegen und daher die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand vorliegen, der eine eigentlich nicht erlaubte Informationsweitergabe rechtfertigt (§ 34 StGB; → VI. 4. b)).

Derartige Gesprächssituationen stellen Fachkräfte vor ethische Herausforderungen. Denn auf einer strukturellen Ebene denkt Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit die Eindämmung rechter Gewalt sowie extrem rechter Einstellungen immer mit.³⁸⁴ So gesehen verfolgen sie und die zuständigen Sicherheitsbehörden dieselbe Zielsetzung. Die zunächst augenscheinlich naheliegende Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Träger mit den Sicherheitsbehörden gestaltet sich jedoch aufgrund einer ganzen Reihe von Faktoren deutlich vielschichtiger.³⁸⁵ Während Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit als ein möglichst transparenter, dialogischer und auf Unterstützung der jeweiligen Familien ausgelegter Prozess angelegt ist, betreiben Sicherheitsbehörden Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung, die gerade nicht auf die Zusammenarbeit mit den Verdächtigen bzw. Beschuldigten ausgerichtet sind. Hier erfolgen die Kontrolle und der damit verfolgte Schutzauftrag zugunsten der Gesellschaft sowie der einzelnen Bürger*innen in originärer Form im Kontext der (geheimen) Ermittlungen. Demgegenüber integriert die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit diesen Auftrag in beziehungsorientierte Beratungsangebote. Ausgehend von der grundlegend unterschiedlichen Ausgestaltung der Prozesse bei der Verfolgung derselben Ziele zum Schutz der Demokratie und vor gewalttätigen Übergriffen lässt sich als einer der wesentlichen Knackpunkte der Gestaltung der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Träger mit Sicherheitsbehörden im Kontext der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rechtspopulismus daher der Datenschutz ausmachen.

Das Gelingen von Distanzierungs- und Ausstiegsangeboten hängt davon ab, ob eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen dem jungen Menschen und der Fachkraft aufgebaut werden kann. Das gegenseitige Vertrauen und eine damit einhergehende Transparenz bilden dabei zentrale Faktoren. Auch der Gedanke der Freiwilligkeit bedarf im Kontext der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit der Reflexion. Einerseits ist insbesondere der Beginn der Zusammenarbeit aus Sicht des*der Jugendlichen nicht immer frei von externer Motivation bzw. Veranlassung, wie sich beispielsweise an der Implementierung entsprechender Angebote im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren zeigt (→ V.4), bei welcher die Teilnahme zunächst aufgrund einer Weisung des Jugendgerichts erfolgt. Andererseits besteht insbesondere im Kontext der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ein allgemeines Anerkenntnis, dass die*der Jugendliche zur Inanspruchnahme der Leistung motiviert werden muss, um Veränderungen erarbeiten zu können (→ V.3). Ob die Unterstützung schließlich gewährleistet wird, hängt jedoch maßgeblich davon ab, ob eine Bereitschaft des jungen Menschen entwickelt werden kann, sich auf die Zusammenarbeit einzulassen.³⁸⁶

Während folglich der Bedarf nach einer entsprechenden Zusammenarbeit meist gerade nicht von dem*der Jugendlichen selbst formuliert wird, hängt die Weiterführung und das Gelingen maßgeblich davon ab, ob die*der Adressat*in sich selbst dafür entscheidet und darauf einlässt.³⁸⁷ Träger der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit treten den Jugendlichen daher partnerschaftlich gegenüber, erkennen diese als mündige und zugleich hilfsbedürftige Personen an, um sie somit in ihrer (Entwicklung hin zur eigenen) Mündigkeit zu bestärken. Freiwilligkeit und Verschwiegenheit bilden die Grundlage dieser Zusammenarbeit.³⁸⁸ Werden Informationen, welche die Jugendlichen innerhalb der Beratungskontexte freiwillig preisgegeben haben, im Zuge

383 Inhülsen 2020, S. 84.

384 Inhülsen 2020, S. 82.

385 Vgl. Meysen, 2021.

386 Vgl. VG Aachen, Urt. v. 19.5.2009 – 2 K 245/07; VG Bayreuth, Beschl. v. 28.10.2015 – B 3 E 15/718.

387 Inhülsen 2020, S. 83.

388 Ehrensberger et al. 2020, S. 7.

von Kooperationsbeziehungen durch die zivilgesellschaftlichen Träger an öffentliche Sicherheitsbehörden weitergegeben und von diesen in Ermittlungen gegen die*den Jugendliche*n einbezogen, gerät das Vertrauen gegenüber der Fachkraft und, damit verbunden, das Gelingen der Distanzierungs- bzw. Ausstiegsarbeit massiv in Gefahr. Insofern die in Beratungskontexten geäußerten Inhalte grundlegend Voraussetzungen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und den betreffenden Jugendlichen bilden, gilt es grundsätzlich, sie zu schützen.³⁸⁹

Allgemeine Grundsätze: Informationelle Selbstbestimmung und Transparenz

Fachkräfte der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit können ebenso wie politische Bildner*innen an die Grenze ihrer Befugnisse und Möglichkeiten stoßen, wenn sie im Zuge eines Gesprächs mit einem*einer Jugendlichen oder Personen aus dessen*deren Umfeld von einer potenziellen Kindeswohlgefährdung bzw. einer grundsätzlichen Gewaltbereitschaft erfahren. In eben diesen Momenten kollidieren die jeweils schutzwürdigen Interessen des Vertrauens- und Beziehungserhalts im Kontext der Arbeit mit dem*der Jugendlichen einerseits und des Schutzes seines*ihres Wohlergehens oder der Rechte Dritter andererseits. Hier stellt sich nunmehr die Frage, welche Daten von den Fachkräften an das Jugendamt bzw. die Sicherheitsbehörden weitergeben werden dürfen bzw. müssen.

Befugnis & Pflicht

Dementsprechend sind aus einer rechtlichen Perspektive insbesondere drei Aspekte zu differenzieren: (1) die Aufgaben der Fachkräfte sowie ihre Pflichten und Befugnisse zur Weitergabe von Daten. Die **Aufgaben**, die von Fachkräften der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit erfüllt werden müssen, ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen, die sie mit den jungen Menschen treffen. Wenn dies im jeweiligen Kontext passt, kann es hilfreich sein, wenn diese schriftlich festgehalten werden, um zwischen den Parteien Klarheit zu schaffen und zugleich eine eindeutige, auch rechtlich maßgebliche Grundlage zu haben, auf die sie sich im Zweifelsfall berufen können. Unabhängig davon können die Aufgaben in der Beratung jederzeit mündlich oder schriftlich erweitert bzw. beschränkt werden.

(2) Eine gesetzlich normierte **Pflicht** zur Weitergabe von Daten besteht zunächst nur in jenen Fällen, da sich die Fachkraft andernfalls selbst wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat strafbar machen würde (vgl. § 138 StGB). Der Tatbestand erfasst dabei aber nur die an dieser Stelle katalogisierten Straftaten, welche in der Regel eine gewisse Schwere aufweisen (bspw. Totschlag oder Mord, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Raub oder räuberische Erpressung und gemeingefährliche Straftaten wie etwa Brandstiftung). Wichtig ist zudem, dass die Regelung sich nicht auf bereits begangene, sondern nur auf geplante Straftaten bezieht, d.h. solche, die erst noch begangen werden sollen. (3) Während Fachkräfte in diesen Fällen die entsprechenden Informationen weitergeben **müssen**, geht es im Kontext einer **Befugnis** darum, welche sie weitergeben **dürfen**. Sie können Informationen befugt weitergeben, sind dazu aber nicht verpflichtet.

389 Ehrensberger et al. 2020, S. 1.

b) Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Bezogen auf Fragen des individuellen Datenschutzes ist aus verfassungsrechtlicher Sicht insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung³⁹⁰ zu berücksichtigen. Es bildet einen festen Bestandteil des sogenannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses steht gleichermaßen Eltern wie Kindern zu und gebietet grundsätzlich, dass personenbezogene Daten, die sie einer anderen Person anvertrauen, nur mit ihrer Einwilligung oder aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis weitergegeben werden dürfen.³⁹¹ Personenbezogene Daten sind »Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person« (§ 3 Abs. 1 BDSG). Da auch unerheblich scheinende Informationen Rückschlüsse auf den*die Betroffene*n, seinen*ihrer Lebensweg und seine*ihre Persönlichkeit zulassen können, gibt es aus verfassungsrechtlicher Perspektive »kein belangloses Datum«.³⁹²

Staatliche Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn dem Schutz des*der Einzelnen ein unter Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips überwiegendes Allgemeininteresse gegenübersteht und es dafür eine gesetzlich normierte Grundlage gibt.³⁹³ In vergleichbarer Form erfolgt dieser Schutz auch auf europarechtlicher Ebene (vgl. Art. 8 GrCH).

Zudem erfährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Deutschland einen spezifischen strafrechtlichen Schutz durch die Geheimhaltungspflichten verschiedener Berufsgruppen, zu denen u.a. auch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sowie Lehrkräfte zählen (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 1 StGB).³⁹⁴

Gerade bei Minderjährigen sind die Anforderungen an den Rechtfertigungsmaßstab zusätzlich erhöht, weil in einem solchen Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form ihres Rechts auf Entwicklung zu einer Persönlichkeit – gewissermaßen das »Personwerden« – betroffen ist.³⁹⁵ Entsprechend garantieren auch die UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Zivilpakt sowie die Europäische Menschenrechtskonvention Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Privatsphäre und damit den Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben (Art. 16 UN-KRK, Art. 17 UN-Zivilpakt, Art. 8 Abs. 1 EMRK).³⁹⁶

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben ist zugleich zu berücksichtigen, dass durch einen zu freihändigen Umgang mit Daten im Einzelfall die konkrete Vertrauensbeziehung sowie das Vertrauen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen in die Fachkräfte sowie andere unterstützende Personen allgemein aufs Spiel gesetzt werden kann.³⁹⁷ Diese Gefahr muss folglich gleichsam stets abgewogen werden mit dem gegebenenfalls auf Seiten der Fachkräfte bestehenden Bedürfnis nach eigener rechtlicher Absicherung.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben ist zugleich zu berücksichtigen, dass durch einen zu freihändigen Umgang mit Daten im Einzelfall die konkrete Vertrauensbeziehung sowie das Vertrauen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen in die Fachkräfte sowie andere unterstützende Personen allgemein aufs Spiel gesetzt werden kann.³⁹⁷ Diese Gefahr muss folglich gleichsam stets abgewogen werden mit dem gegebenenfalls auf Seiten der Fachkräfte bestehenden Bedürfnis nach eigener rechtlicher Absicherung.

Verarbeitung meint umfassend jeden möglichen Vorgang im Zusammenhang mit Daten, d.h. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

390 Vgl. BVerfGE 65, 1; fortentwickelt u.a. in BVerfGE 84, 192 (194); 96, 171 (181); 103, 21 (Rn. 49); 113, 29 (Rn. 85 ff.); 115, 320 (Rn. 67 ff.); 118, 168 (Rn. 83 ff.); 120, 351 (Rn. 58 ff.); 120, 378 (Rn. 61 ff.); 125, 250 (Rn. 183 ff.).

391 Mörsberger & Wapler 2012, S. 438.

392 BVerfGE 65, 1 (45); differenzierend bei V. Mangoldt et al. /Starck 2018, Art. 2 Rn. 118.

393 Töpfer & Gerbig 2018, S. 2.

394 Vgl. Fischer 2021, § 203 StGB Rn. 3.

395 BVerfG, Beschluss vom 31.3.2009 – 1 BvR 1353/99 (Rn. 5); Beschluss vom 14.2.2005 – 1 BvR 1783/02 (Rn. 11).

396 Töpfer & Gerbig 2018, S. 2.

397 Mörsberger & Wapler 2012, S. 438.

Die gesamte Problematik betrifft dabei neben der Kommunikation mit anderen Institutionen wie den Sicherheitsbehörden, dem Jugendamt oder der Schule auch die Kommunikation mit Kolleg*innen derselben Einrichtung bzw. desselben Trägers. Für die rechtliche Bewertung der Frage, welche Informationen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen, sind neben diesen verschiedenen Kontexten auch der jeweilige berufliche Hintergrund zu berücksichtigen und zu unterscheiden.

c) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Für das grundlegende Verständnis des Datenschutzes ist, wie eingangs geschildert, zunächst einmal wesentlich, dass dieser bzw. dessen Regelungen den Austausch von Informationen nicht verhindert, sondern überhaupt erst ermöglicht. Die Faustregel des Datenschutzrechtes lässt sich dabei auf diese Formel bringen: Jede Form der Verarbeitung ist verboten, außer sie ist erlaubt. Die grundlegenden datenschutzrechtlichen Leitlinien für den Bereich der freien politischen Bildungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit lassen sich den Grundprinzipien der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entnehmen. Hier findet die Faustregel auch ihren gesetzlichen Niederschlag, indem die Datenverarbeitung zunächst als ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet wird (Art. 6 DSGVO). Dies bedeutet, dass die Verarbeitung grundsätzlich verboten ist, außer es liegt einer der in der Norm abschließend genannten Ausnahmetatbestände vor. Dazu zählen neben einer von dem*der Betroffenen erteilten Einwilligung die Konstellationen, dass der*die Verantwortliche dadurch einer gesetzlichen Pflicht nachkommt oder dass durch die Verarbeitung lebenswichtige Interessen geschützt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a), c) und d)). Es braucht in jedem Fall entweder eine gesetzliche oder eine auf dem Willen des*der Betroffenen beruhende Erlaubnis.³⁹⁸

Demnach ist es Fachkräften der Präventions- und Ausstiegsarbeit grundsätzlich erst einmal überhaupt verboten, Daten von Kindern und Jugendlichen, mit denen sie zusammenarbeiten, an andere weiterzugeben.

Liegt einer der Ausnahmetatbestände vor, entsteht ihnen in der Regel zunächst die Befugnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Gerade für die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden stellt sich die Frage, wann diese die Fachkräfte dazu anhalten können, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. In eben diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die datenschutzrechtliche Ausgestaltung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nicht missverstanden wird. Wenngleich die personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen geschützt sind, begründet dies zugunsten der Fachkräfte der außerschulischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit, die nicht einer der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen angehören, keine strafbewehrte Schweigepflicht. Sie können den Betroffenen gegenüber die Geheimhaltung ihrer Daten nicht garantieren. Gerade im Kontext vertrauensbasierter Arbeit müssen diese Grundsätze, so schwer sie die Beziehungsarbeit auch gestalten mögen, unbedingt transparent gemacht werden.

Verschärft wird der restriktive Grundsatz zur Verarbeitung bei Daten, welche die politische Meinung bzw. die weltanschauliche oder religiöse Überzeugung einer natürlichen Person offenlegen (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Da es sich hierbei um besonders sensible Daten handelt, sind die entsprechenden Ausnahmeregelungen dazu noch enger auszulegen und anzuwenden (vgl. Art. 9 Abs. 2 DSGVO).³⁹⁹

Für den Bereich der Präventions- und Ausstiegsarbeit mit rechtsextremen Kindern, Jugendlichen und Familien dürfte regelmäßig das Kriterium der »politischen Meinung« wichtig sein. Dies beschreibt einerseits die Unterstützung bzw. Ablehnung

398 Vgl. Sydow/Reimer 2018, Art. 6 DSGVO Rn. 1; Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 10.

399 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 120; Sydow/Kampert 2018, Art. 9 DSGVO Rn. 5.

bestimmter Ideen, Ideale oder parteipolitischer Überzeugungen sowie andererseits entsprechende Tätigkeiten im Sinne dieser Meinung, soweit diese im Einklang mit geltendem Recht stehen.⁴⁰⁰

Insofern die politischen Einstellungen und Verhaltensweisen nicht rechtswidrig sind, unterfallen sämtliche Informationen, welche die Fachkräfte über die Familien erfahren, dem spezifischen Datenschutz nach Art. 9 DSGVO.

Dabei umfasst die Schutzkategorie etwa die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die Mitarbeit in politischen sowie ähnlichen Stiftungen bzw. Organisationen, ebenso aber auch die Teilnahme an einer Demonstration.⁴⁰¹ Die Regelung entfaltet ihren spezifischen Schutzgehalt dabei nicht nur, wenn das sensible Datum ausdrücklich genannt wird, sondern auch wenn sich dieses mittelbar aus anderen Inhaltsdaten ergibt.⁴⁰² Dabei muss zudem, ausgehend von der in Rede stehenden Information, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die politische Meinung des*der Betroffenen geschlossen werden können.⁴⁰³ Diese Frage ist insbesondere in Abhängigkeit von der Art der Betätigung sowie dem Kontext (bspw. der in Rede stehenden Veranstaltung) zu klären.⁴⁰⁴

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) etabliert für diese ausgewählten Datenkategorien ein abgestuftes Schutzkonzept aufgrund ihrer Sensibilität und der damit für die Betroffenen verbundenen Risiken.⁴⁰⁵ Die Regelung findet ihren Ursprung folglich in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten der Betroffenen sowie dieser Personen vor Diskriminierungen aufgrund ihrer religiös-weltanschaulichen bzw. politischen Überzeugungen (vgl. Art. 21 GRCh, Art. 14 EMRK, Art. 3 Abs. 3 GG).⁴⁰⁶ Ebenso werden dadurch die spezifischen Grundrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 GRCh, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) sowie der freien politischen Betätigung (vgl. Art. 11 und 12 GRCh, Art. 5 und 9 GG) geschützt.⁴⁰⁷

d) Anonymisierung

Sämtliche datenschutzrechtliche Regelungen und Grundsätze greifen jedoch immer erst im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, d.h. solcher Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Als identifizierbar im Sinne der Norm gilt dabei eine natürlich Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann – insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, welche Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der betroffenen Person sind. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Daten nicht auf eine bestimmte bzw. bestimmbare Person bezogen, d.h. wenn sie anonymisiert sind.⁴⁰⁸

Der im europäischen Datenschutzrecht geltende Grundsatz der Datenminimierung gebietet sogar, dass Daten nur in dem Maße verarbeitet werden sollen, wie dadurch der verfolgte Zweck nicht gefährdet wird.⁴⁰⁹ Erscheint die Verarbeitung bezo-

400 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 27.

401 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 43.

402 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 26.

403 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 27.

404 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 45.

405 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 1 f.

406 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 15.

407 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 16.

408 Kühling/Buchner/Herbst 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 58.

409 Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 Rn. DSGVO 36.

gen auf diesen als inadäquat, unerheblich oder entbehrlich, ist sie unzulässig (Gebot der Zweckbindung).⁴¹⁰

Folglich sind Fachkräfte im Kontext ihrer Arbeit zunächst einmal dazu angehalten, soweit wie möglich vom Instrument der Anonymisierung Gebrauch zu machen. Die anonymisierte Fallbesprechung erspart den Fachkräften einerseits die gegebenenfalls zusätzlichen datenschutzrechtlich gebotenen Schritte. Andererseits wird dadurch dem eigentlichen Ziel dieser rechtlichen Regelungen – dem Schutz der Daten des*der Einzelnen – am besten Rechnung getragen.

Auf diese Möglichkeit können sie insbesondere zurückgreifen, wenn sie teamintern oder im Kontext einer Supervision Beratung bzw. Feedback zum Umgang mit ihrem Fall einholen wollen. Ebenso können Fachkräfte davon Gebrauch machen, wenn sie sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne von § 8b Abs. 1 SGB VIII im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder von Sicherheitsbehörden hinsichtlich des potentiellen Vorliegens einer Straftat beraten lassen wollen.

Ob – gerade im Kontext mit externen Stellen wie Jugendämtern oder Polizeibehörden – von einer Anonymisierung ausgegangen werden kann, ist nach den tatsächlichen Begebenheiten zu beurteilen.

Weiß die Fachkraft aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder die*der Polizeibeamte aus eigenen Vorkenntnissen, um welche Personen es sich handelt, etwa weil sie*er selbst mit der Person zu tun hat oder sie bereits anderweitig bekannt ist, kann nicht mehr von deren Anonymität ausgegangen werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Hilfe suchende Fachkraft aus der Präventions- bzw. Distanzierungsarbeit weder den Namen noch andere Daten nennt, aufgrund welcher die*der Betroffene eindeutig bestimmt werden könnte. Unter diesen Umständen geht es nicht mehr vorrangig um Fachberatung, also darum, dass eine Seite eine reale Konstellation in anonymer Form einbringt, um die Fachexpertise der externen Stelle in die eigene Bewertung einbeziehen zu können.

Vielmehr kommt es zu einem Informationsaustausch über die betroffenen Personen. Bei einem Austausch zwischen mehreren mit einem Fall befassten Stellen handelt es sich um eine Fallkonferenz, in deren Kontext wiederum die datenschutzrechtlichen Regelungen über die Zulässigkeit eines Datenaustausches zu berücksichtigen sind.

In der Praxis erfordert dies folglich eine ehrliche Evaluation des Einzelfalls durch die zuständige Fachkraft. Die Bewertung muss also den tatsächlichen Umständen entsprechen, auch und gerade, wenn diese dazu führen, dass der Austausch nur unter Einhaltung strengerer datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgen kann. Die notwendigen Informationen zur Bewertung jener Fälle, in denen ein anonymisierter Austausch nicht möglich ist, können die Fachkräfte der Präventions- und Distanzierungsarbeit demgegenüber im Kontext eines steten und nicht nur punktuellen, auf konkrete Fälle bezogenen Austauschs mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Sicherheitsbehörden erlangen. Nicht primär fallbezogene Kooperationen bieten die Möglichkeit, für die Arbeit der jeweils anderen wichtige Wissensbestände auszutauschen und dabei zugleich auch die Handlungslogiken der anderen Seiten besser nachzuvollziehen.

410 HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 52.

e) Datensparsamkeit, Transparenz, Zweckbindung

Ergänzend zu der Frage, wann Fachkräfte der außerschulischen politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit Daten verarbeiten dürfen, ist ebenfalls das Wie dieser Vorgänge zu berücksichtigen. So zielt der europarechtliche Datenschutz im Grunde darauf ab, jenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, dahingehend eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.⁴¹¹ Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (§ 4 Nr. 7 DSGVO), d.h. die Fachkräfte bzw. die Träger, trifft eine Pflicht zur Aufklärung und zur Transparenz (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Dementsprechend müssen die Verantwortlichen ihren Klient*innen die sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen leicht zugänglich machen, indem sie die Informationen präzise, verständlich sowie in klarer, einfacher Sprache festhalten (ErwGr. 58 S. 1 DSGVO). Aus dem Transparenzgrundsatz folgt also gerade nicht die Pflicht, die betroffene Person in kleinteiligen Informationen über jedes Detail der Verarbeitung im Voraus zu informieren.⁴¹²

Der*die für die Verarbeitung Verantwortliche ist jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Verantwortliche*r kann sowohl die Fachkraft bzw. das Team von Fachkräften sein, welche bzw. welches mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen zusammenarbeitet, oder ebenso der Träger.

Dabei korreliert mit dem Prinzip der Transparenz auch jenes der Zweckbindung, welches eine uneingeschränkte bzw. unkontrollierte Datenverwendung des*der Verantwortlichen verhindern soll.⁴¹³ Nur wenn ein konkreter Zweck vorab festgelegt ist,⁴¹⁴ kann überhaupt zutreffend festgestellt werden, ob die Verarbeitung der Daten erforderlich sowie angemessen ist und für welche Dauer die Daten gespeichert werden sollen. Der zunächst eigentliche Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich mit Bezug auf das Ziel der jeweiligen Arbeitsbeziehung. Der so festgelegte Zweck muss dabei insbesondere »eindeutig« formuliert, d.h. gerade nicht zu allgemein gehalten sein.⁴¹⁵ Da der*die Verantwortliche den konkret festgelegten Zweck gegebenenfalls auch gegenüber Dritten nachweisen können muss, ist dieser zu dokumentieren (vgl. Art. 4 Nr. 7, Art. 5 Abs. 2 DSGVO) – am

besten eignet sich hierfür die Schriftform.⁴¹⁶

Die besondere Herausforderung für die Praxis liegt darin, dass bislang kaum gefestigte Rechtsprechung zu den europarechtlichen Datenschutzprinzipien vorliegt, welche deren Gehalt konkretisiert. Dies ist jedoch wichtig, wenn es beispielsweise um die Frage geht, wie konkret ein Zweck gefasst sein muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen.

Vorerst empfiehlt es sich für zivilgesellschaftliche Träger und Fachkräfte, eine datenschutzfreundliche Grundhaltung bei der Bewertung einzunehmen und die Zwecke eher eng zu fassen.

Wurde etwa die Vereinbarung getroffen, dass die Fachkraft mit dem*der Jugendlichen dessen*deren aggressives Verhalten bearbeitet, darf erstere nur solche Daten erheben, die für diesen Kontext erforderlich sind. Ergibt sich im Laufe der Zusammenarbeit, dass es sinnvoll wäre, ebenso über die familiären Verhältnisse oder das

411 Vgl. HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 34.

412 HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 39.

413 Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 Rn. DSGVO 23.

414 Vgl. HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 44.

415 Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 Rn. DSGVO 26.

416 HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 12 und 45.

politische Engagement des*der Klienten*Klientin eingehend zu sprechen, müsste die Vereinbarung angepasst werden.

Mit Blick auf die Praxis empfiehlt es sich daher, dass ein Träger für die Zusammenarbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen einheitliche Leitlinien zur Aufklärung hinsichtlich des Datenschutzes aufstellt. In jedem Fall müssen die betroffenen Personen zu Beginn der Aufnahme der Arbeit informiert werden, und zwar in einem Format sowie einem sprachlichen Ausdruck, welcher dem Entwicklungsstand sowie der Erfahrungswelt der Adressat*innen entspricht.

Wichtig ist dabei, das Ziel des Datenschutzes im Blick zu behalten: Den Betroffenen muss als Ergebnis der Aufklärung in dem ihnen begreiflichen Maße klar sein, unter welchen Umständen die mit ihnen zusammenarbeitenden Fachkräfte Informationen beispielsweise an das Jugendamt oder die Sicherheitsbehörden weitergeben dürfen und müssen. In diesem Zusammenhang sind sie auch unbedingt darüber aufzuklären, dass sie das Recht haben, ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Dabei muss dieser Vorgang so einfach ausgestaltet sein wie die Erteilung selbst (Art. 7 Abs. 3 S. 1 und 4 DSGVO).⁴¹⁷ So reicht in der Regel eine einfache schriftliche Erklärung des*der Betroffenen bzw. seiner*ihrer gesetzlichen Vertreter*in oder eines*einer Bevollmächtigten aus. Dieser zunächst etwas technisch anmutende Vorgang kann dabei von den Fachkräften auch als vertrauensbildendes Moment genutzt werden. Gleichzeitig sollte die Datenerhebung nur für Zwecke vereinbart werden, die für die Arbeit notwendig sind. An dieser Stelle bedarf es folglich einer genauen, auf der eigenen Praxiserfahrung fußenden Abwägung von Seiten des Trägers.

Insgesamt empfiehlt sich aus rechtlicher Perspektive sowie zur Selbstvergewisserung der Fachkräfte die Schriftform. So sollten sie sich aus Gründen der Dokumentation von den Kindern oder Jugendlichen bzw. ihren Eltern gegenzeichnen lassen, dass eine entsprechende datenschutzrechtliche Information erfolgt ist.

Auch sollte eine Einwilligung mit Bezug zu den konkreten Zwecken der Datenverarbeitung unbedingt in schriftlicher Form vorliegen.

Datenerhebung

Verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Regelungen zum individuellen Datenschutz sowie die Grundsätze der Zweckbindung und Datensparsamkeit bilden den datenschutzrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich auch Fachkräfte der Präventions- und Ausstiegsarbeit bewegen. Davon ausgehend lässt sich zum einen die Frage beantworten, welche Daten sie von den Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien erheben können, mit denen sie zusammenarbeiten. Zum anderen ist zu klären, welche Daten sie unter welchen Umständen an Dritte wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Sicherheitsbehörden übermitteln dürfen und müssen.

Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen, die es den Fachkräften der Präventions- und Ausstiegsarbeit erlauben, von sich aus Daten über die Personen, mit denen sie arbeiten, zu erheben. Anders ist dies etwa bei Sicherheitsbehörden, welche unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Kenntnis und Zustimmung eines*einer Betroffenen Ermittlungen zu dieser Person anstellen können. Maßgebliche rechtliche Grundlage für die Befugnis zur Erhebung von Daten bildet folglich der Vertrag, welcher zwischen zivilgesellschaftlichem Träger und dem*der Klient*in bzw. einem*einer gesetzlichen Vertreter*in oder Bevollmächtigten geschlossen wird. Aus der in diesem Rahmen geschlossenen Vereinbarung ergibt sich auch der Zweck der Datenerhebung.

417 Vgl. HK/Schwartzmann/Klein 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 12, 31 ff.

Dieser ist wiederum maßgeblich, denn Fachkräfte dürfen nur solche Daten erheben, die für die Erfüllung der eindeutig benannten Zwecke erforderlich sind (Grundsatz der Zweckbindung → VI.2.c)). Diese Zwecke können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt verändert bzw. angepasst werden – entscheidend ist jedoch, dass es insbesondere bei einer Erweiterung der Zwecke stets eine erneute eindeutige Einwilligung durch den*die Betroffene*n geben muss.

a) Einwilligung des*der Betroffenen

Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten – einschließlich jener, welche die politische Überzeugung betreffen – ist zunächst einmal ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn der*die Klient*in in den konkreten Verarbeitungsvorgang eingewilligt hat. Eine Einwilligung beschreibt aus rechtlicher Sicht die vor der Datenverarbeitung freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Zustimmung zur selbigen (Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a), Art. 7 DSGVO). Die Einwilligung muss sich sowohl auf die konkreten Daten als auch auf die konkreten Verarbeitungszwecke beziehen.⁴¹⁸ So muss dem*der Betroffenen beispielsweise eindeutig klar sein, dass es um die Weitergabe von Daten an die Sicherheitsbehörden geht, die sich auf seine*ihre politische Überzeugung beziehen. Wichtig ist zudem, dass die Datenverarbeitung, insofern von ihr mehrere Personen betroffen sind, bezüglich jeder einzelnen von ihnen rechtmäßig sein muss.⁴¹⁹ In der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen kann dies besonders relevant werden, wenn diese über ihr persönliches Umfeld sprechen und dabei auch Informationen über Familienangehörige, Freund*innen oder andere Bezugspersonen preisgeben. Da es in der Regel an der Einwilligung dieser dritten Personen an der Verarbeitung ihrer Daten fehlen wird, dürfen sie von den Fachkräften selbst nicht aktiv – etwa durch gezielte Fragen – erhoben werden.

Wichtig ist, dass es sich unbedingt um eine ausdrückliche Einwilligung handeln muss. Ausgeschlossen sind demnach schlüssige Handlungen oder konkludente Einwilligungen, wie etwa zustimmendes Nicken.⁴²⁰ Folglich muss dem*der Betroffenen die Möglichkeit gewährleistet werden, die Zustimmung oder Verweigerung der Datenverarbeitung klar zum Ausdruck zu bringen.⁴²¹ Eine Möglichkeit dafür wäre das Ankreuzen eines »Ja«- oder »Nein«-Feldes auf einem schriftlichen Formular, das Freifelder enthalten sollte, in denen der konkrete Kontext und die betroffenen Daten eingetragen werden.

Ebenso muss die Einwilligung auch freiwillig und bewusst erfolgen, was insbesondere mit Bezug auf die besonders schutzwürdigen Daten hinsichtlich der politischen Überzeugung zu berücksichtigen ist.⁴²² Insofern ist erforderlich, dass die Fachkräfte den*die Klient*in bzw. deren Erziehungsberechtigte gesondert über die Weitergabe von Daten bezüglich der politischen Meinung oder der religiös-weltanschaulichen Überzeugung ersterer aufklären und ebenso deren spezifische Einwilligung zu diesen Verarbeitungsvorgängen einholen.

b) Einwilligungsbefugnis von Minderjährigen

Bei Angeboten politischer Bildung sowie der Präventions- und Distanzierungsarbeit, die sich an Kinder und Jugendliche richten, stellt sich die Frage, von wem die erforderliche Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt werden muss: Braucht es in jedem Fall die Zustimmung der Eltern oder reicht das Einverständnis des Kindes bzw. des*der Jugendlichen aus? Können Minderjährige folglich eigenmächtig von ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch machen, rechts-

wirksam in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen und somit ohne das Wissen bzw. gegen den Willen ihrer Eltern an politischer Bildungs- bzw. Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit teilhaben? Wichtig ist dies insbesondere, wenn Kinder und Jugendliche aus rechtsextrem geprägten Familien kommen. In solchen Situationen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Eltern der Teilnahme ihres Kindes an einem Angebot politischer Bildung oder der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit gerade nicht zustimmen bzw. diese zu verhindern versuchen würden.

Grundlegend gilt, dass die Verfassung für die Ausübung der Grundrechte – und somit auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – keine starren Altersgrenzen kennt.⁴²³ Zum Teil trifft das Recht bereichsspezifische Regelungen, welche ausdrücklich bestätigen, dass auch Minderjährige von ihren Grundrechten selbstständig Gebrauch machen können – beispielsweise ist die Beantragung von Sozialleistungen ab dem 15. Lebensjahr möglich (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB I); ab dem 12. Lebensjahr dürfen Kinder nicht gegen ihren Willen in einem anderen religiösen Bekenntnis als zuvor erzogen werden und mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht ihnen die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit zu (§ 5 RelKErzG).⁴²⁴ Aus den bestehenden Regelungen darf jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass Minderjährige in solchen Bereichen der höchstpersönlichen Rechte wie der informationellen Selbstbestimmung, in denen es an einfachgesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung ihres Grundrechts fehlt, keinen Gebrauch davon machen könnten. Sind bisher keine entsprechenden verfassungskonformen gesetzlichen Konkretisierungen für die eigenständige Grundrechtsausübung vorhanden, ist vielmehr auf die Einsichtsfähigkeit des*der Minderjährigen abzustellen.⁴²⁵ Diese wird maßgeblich bestimmt durch die Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins, den Intellekt sowie das Reflexionsvermögen des*der Einzelnen.⁴²⁶

Grundsätzlich gilt, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unter diesen Voraussetzungen auch Kindern und Jugendlichen zusteht.⁴²⁷ Sie dürfen also beispielsweise entscheiden, welche ihrer Daten sie Trägern und Fachkräften zivilgesellschaftlicher Arbeit preisgeben – vorausgesetzt, dass sie bezüglich dieser Entscheidungen die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen, d.h. dass sie ein eigenes Verständnis davon haben, was sie tun und vor allen Dingen, welche Folgewirkungen ihr Verhalten für sie und/oder Dritte haben kann.

Doch auch wenn Minderjährige bezüglich der Verfügung über ihre eigenen Daten grundsätzlich einwilligungsfähig sind, stellt sich aus rechtlicher Perspektive weiterhin die Frage, wem die Einwilligungsbefugnis zukommt: dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen, den Eltern oder beiden zusammen? Maßgeblich für die Klärung dieser Frage ist das Verhältnis zwischen elterlichem Erziehungsgrundrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) in seiner Ausprägung durch das Sorgerecht (§ 1626 Abs. 1 BGB) und dem kindlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG). Im familiären Binnenverhältnis gilt zunächst, dass Eltern die Grundrechte ihrer Kinder für diese wahrnehmen. Dieses Prinzip wurzelt im Erziehungsgrundrecht und gründet auf der Annahme der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen im Zuge ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeiten (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) – entsprechend gilt dieser Grundsatz bis zur Volljährigkeit.⁴²⁸

418 Sydow/Reimer 2018, Art. 6 DSGVO Rn. 16.

419 HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 22.

420 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 47.

421 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 123.

422 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 124.

423 Dreier/Dreier 2013, Vorb. Rn. 112.

424 Eingehend HdbStR/Rüfner 2011, § 196 Rn. 18 ff.

425 Dreier/Dreier 2013, Vorb. Rn. 113.

426 Vgl. Staudinger/Peschel-Gutzeit 2015, Vorb. zu §§ 1626 ff. Rn. 53.

427 Vgl. Dreier/Dreier 2013, Art. 2 Rn. 44.

428 BVerfG BVerfGE 79, 51 (63).

Dabei ist das erzieherische Elterngrundrecht fiduziarisch,⁴²⁹ d.h. fremdnützig ausgestaltet. Dies beutet, dass die Grundrechtswahrnehmung durch die Eltern stets im Sinne der Bedürfnisse und Interessen des Kindes erfolgen muss.⁴³⁰ Das Elternrecht begründet folglich kein Recht am, sondern für das Kind,⁴³¹ weswegen das Bundesverfassungsgericht auch von der sogenannten »Elternverantwortung« spricht.⁴³²

Steht einem*einer Minderjährigen bereits Selbstbestimmung über persönliche Angelegenheiten wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu, ist im Konfliktfall zu klären, ob das Selbstbestimmungsrecht des Kindes bzw. des*der Jugendlichen vorgeht oder das Erziehungsrecht der Eltern.⁴³³

Zunächst bestünde die Möglichkeit, dem elterlichen Erziehungsgrundrecht den generellen Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht des*der Minderjährigen oder dem Kind allenfalls ein Vetorecht gegen die elterlichen Entscheidungen einzuräumen. Dagegen spricht jedoch von vornherein der fremdnützig Grundcharakter des Elterngrundrechts. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist das Kind als »ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG« anzuerkennen.⁴³⁴ Die Eltern haben die Pflicht, auf die Einsichts- und Mitwirkungsfähigkeit des Kindes bzw. des*der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört auch, dass sie Raum schaffen, damit diese Fähigkeit sich weiterentwickeln kann. Mit zunehmendem Alter und Reife wächst dementsprechend der Teilhabeanspruch des Kindes an Entscheidungsprozessen, welche seine eigenen Angelegenheiten betreffen.⁴³⁵

Denkbar wäre zudem eine Co-Konsens-Regelung, bei der Eltern und Kind der Datenverarbeitung gemeinsam zustimmen müssten. Dadurch jedoch würde das eigentliche Problem in Kontexten der erwartbar fehlenden Zustimmung selbst rechtsextrem eingestellter Eltern nicht gelöst, sondern nur verschoben.

Demgegenüber erscheint es als sinnvoll und konsequent, Minderjährigen in jenen Lebensbereichen, da sie bereits grundrechtsfähig sind, auch grundsätzlich die Alleinentscheidungsbefugnis über die betreffenden Angelegenheiten einzuräumen.⁴³⁶ Für diesen Ansatz spricht, dass Träger*innen von Rechten – insbesondere von grundrechtlich geschützten, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie dem Schutz der eigenen Daten – auch nur selbst in deren Verfügung einwilligen können. Dem ist vorauszusetzen, dass sie auch über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügen, also entsprechend einsichtsfähig sind.⁴³⁷ Aufgrund seines fremdnützigen, auf das Wohlergehen des Kindes ausgerichteten Charakters, muss das Erziehungsgrundrecht der Eltern hinter dem Grundrecht des Kindes auf Selbstbestimmung zurücktreten, insoweit dieses nicht mehr pflege- und erziehungsbedürftig ist, sondern bereits selbstbestimmt seine Entwicklung einschätzen kann. An diesen Stellen fehlt es an der spezifischen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Minderjährigen und somit an der Geltungsgrundlage des elterlichen Erziehungsgrundrechts.⁴³⁸ Die noch beschränkte Handlungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen muss sich bezüglich jener Lebensbereiche, in denen sie bereits selbstbestimmungsfähig sind, auch zu einem umfassenden Selbstbestimmungsrecht entwickeln.⁴³⁹

429 BVerfGE 59, 360 (376 f.).

430 Britz 2015, S. 795; BVerfGE 75, 201 (219).

431 HdbVerfR/v. Münch 1994, § 9 Rn. 16.

432 BVerfGE 24, 119 (143); 79, 203 (210); 107, 150 (169); 108, 82 (102); v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 149.

433 Vgl. dazu umfassend Lohse et al. 2018, S. 24 ff.

434 BVerfGE 24, 119, 144.

435 Staudinger/Peschel-Gutzeit 2015, Vor. §§ 1626 ff. Rn. 53.

436 Vgl. für medizinische Eingriff Lohse et al. 2018, S. 28 ff.

437 Vgl. Lohse et al. 2018, S. 29.

438 Staudinger/Peschel-Gutzeit 2015, § 1626 Rn. 77, 83.

439 Lohse et al. 2018, S. 31.

Dieser Gedanke findet seinen generellen Ausdruck auch in dem Umstand, dass der Gesetzgeber für einzelne Bereiche – wie etwa bezogen auf den Empfang von Sozialleistungen oder die Bestimmung über die eigene Religiosität – bereits ein Selbstbestimmungsrecht für Minderjährige anerkannt hat. Für eine mögliche Alleinentscheidungsbefugnis des Kindes bzw. des*der Jugendlichen spricht auch die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung, welche dessen*deren Einwilligung allein für ausreichend erachtet, wenn diese*r über die geistige und sittliche Reife verfügt, um die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu ermessen.⁴⁴⁰

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt zudem, dass Minderjährige einen eigenständigen, unbedingten gesetzlichen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des*der Personensorgeberechtigten haben, solange durch die Mitteilung an den*die Personensorgeberechtigte*n der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Wengleich diese Regelung nicht unmittelbar auf die Kontexte politischer Bildungs- sowie Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit anwendbar ist, erkennt sie doch den Bedarf nach autonomen, der elterlichen Bestimmungsbefugnis unzugänglichen Handlungsbereichen der Minderjährigen an.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche von ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eigenständig, d.h. ohne die Zustimmung oder das Wissen der Eltern Gebrauch machen können, wenn sie die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, um über ihre eigenen Daten zu verfügen. Die Minderjährigen müssen folglich aufgrund ihres Entwicklungsstandes in der Lage sein, die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung zu begreifen. Sie müssen verstehen können, welche Folgen es für sie und gegebenenfalls auch Dritte wie ihre Eltern haben kann, wenn sie den Fachkräften von sich, ihren Haltungen und Lebenswirklichkeiten erzählen. Gerade in diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass die Fachkräfte die Kinder und Jugendlichen in einer ihnen gerechten Sprache über die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie deren Bedeutungsgehalt aufklären. Dazu gehört auch, dass sie mit den Minderjährigen eindeutige Absprachen treffen, wann und unter welchen Umständen sie von ihnen erhaltene Informationen an andere Stellen wie das Jugendamt oder die Polizei weitergeben können bzw. müssen.

Datenübermittlung

Für die Frage der Datenübermittlung im Rahmen dieser Kooperationsbeziehungen wichtig ist die Differenzierung zwischen der Befugnis und der Pflicht zur Datenübermittlung. Während eine Befugnis lediglich regelt, dass Fachkräfte bzw. Träger bestimmte personenbezogene Daten übermitteln können und ihnen somit ein Entscheidungsspielraum eröffnet wird, etabliert die Pflicht einen Zwang, demgemäß die Übermittlung stattfinden muss. Die einzige Pflicht zur Datenübermittlung, welche auch die Fachkräfte zivilgesellschaftlicher Träger erfasst, ergibt sich aus § 138 StGB. Dieser bestraft die Nichtanzeige geplanter Straftaten. Ermittlungsbefugnisse ergeben sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Darüber hinaus kann im Falle eines rechtfertigenden Notstandes eine unbefugte Weitergabe gerechtfertigt sein – dabei handelt es sich um Situationen, in denen eine Gefahr für bestimmte Rechtsgüter nicht anders als durch die Verletzung ansonsten zu berücksichtigender Interessen abgewendet werden kann (§ 34 StGB).

440 Staudinger/Peschel-Gutzeit 2015, § 1626 Rn. 89 mwN.

a) Allgemeine strafrechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung (§ 138 StGB)

Eine grundlegende – d.h. vom beruflichen Hintergrund unabhängige – Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die zuständigen Sicherheitsbehörden entsteht, wenn Fachkräfte glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung bestimmter Straftaten erfahren (vgl. § 138 Abs. 1 StGB). Obligatorisch ist die mit der Anzeige verbundene Weiterleitung der Daten, weil sich die Fachkraft im Falle des Unterlassens selbst strafbar machen würde. Diese Pflicht besteht im Übrigen auch für jene Personen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Stellung zunächst auf eine Geheimhaltungspflicht berufen können (vgl. § 203 StGB). Diese untersagt es ihnen ausschließlich, ihnen bekannte Geheimnisse unbefugt weiterzugeben. Die auch die Berufsgeheimnisträger treffende Anzeigepflicht gem. § 138 StGB begründet eben diese Befugnis und zugleich die Pflicht zur Weitergabe der für die Strafverfolgung erforderlichen Informationen.⁴⁴¹ Vom Umfang her ist die Mitteilungspflicht jedoch auf jene Daten beschränkt, die zur Verhinderung der geplanten Tat notwendig sind.⁴⁴² Dies ergibt sich auch für Personen, die keinen Geheimhaltungspflichten unterliegen, aus dem Zweck der strafgesetzlichen Norm. Diese soll nicht die Nichtanzeige einer geplanten Straftat unter Strafe stellen, sondern Schwerverbrechen verhüten.⁴⁴³ Dementsprechend gebietet die Norm auch ausdrücklich nur die Pflicht zur Anzeige, nicht aber die Unterstützung der Strafverfolgung selbst.⁴⁴⁴

§ 138 StGB

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung [...]

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder

8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

grade nicht darunter. Außerdem würde sich die Fachkraft nur strafbar machen, wenn sie vom Vorhaben oder der Ausführung einer der benannten Taten zu einer Zeit, da deren Ausführung bzw. deren Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, den zuständigen Behörden oder dem*der Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten (vgl. § 138 Abs. 1 StGB). Die Anzeigepflicht bezieht sich folglich nur auf zukünftige, nicht aber bereits begangene Straftaten.

berufen können (vgl. § 203 StGB). Diese untersagt es ihnen ausschließlich, ihnen bekannte Geheimnisse unbefugt weiterzugeben. Die auch die Berufsgeheimnisträger treffende Anzeigepflicht gem. § 138 StGB begründet eben diese Befugnis und zugleich die Pflicht zur Weitergabe der für die Strafverfolgung erforderlichen Informationen.⁴⁴¹ Vom Umfang her ist die Mitteilungspflicht jedoch auf jene Daten beschränkt, die zur Verhinderung der geplanten Tat notwendig sind.⁴⁴² Dies ergibt sich auch für Personen, die keinen Geheimhaltungspflichten unterliegen, aus dem Zweck der strafgesetzlichen Norm. Diese soll nicht die Nichtanzeige einer geplanten Straftat unter Strafe stellen, sondern Schwerverbrechen verhüten.⁴⁴³ Dementsprechend gebietet die Norm auch ausdrücklich nur die Pflicht zur Anzeige, nicht aber die Unterstützung der Strafverfolgung selbst.⁴⁴⁴

Die Anzeigepflicht besteht nur in den gesetzlich abschließend katalogisierten Fällen.⁴⁴⁵ Dabei handelt es sich um schwere Straftaten wie beispielsweise Totschlag oder Mord, Raub oder räuberische Erpressung, Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie Brandstiftung. Insbesondere Delikte wie Körperverletzung oder Beleidigung fallen hingegen gerade nicht darunter.

441 Vgl. Schönke/Schröder/Eisele 2019, § 203 StGB Rn. 43.

442 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben 2019, § 138 StGB Rn. 25.

443 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben 2019, § 138 StGB Rn. 2.

444 Fischer 2021, § 138 StGB Rn. 3.

445 Fischer 2021, § 138 StGB Rn. 4.

Aus einer strafrechtlichen Perspektive setzt das Vorhaben einer Tat die ernsthafteste Planung ihrer Begehung voraus, wobei noch nicht feststehen muss, wer diese letztlich ausführen wird. Demgegenüber beschreibt Ausführung die Phase des Versuchs, d.h. wenn der*die Täter*in bereits mit der Tat begonnen, sie aber noch nicht vollendet hat.⁴⁴⁶ Vom Vorhaben bzw. der Ausführung muss die Fachkraft zudem glaubhaft erfahren. Davon ist auszugehen, wenn die Tat nach objektiven Gesichtspunkten ernstlich geplant oder wenn sie ausgeführt wird.

Diese Kenntnis muss sich dabei nur auf den Tatplan selbst beziehen, nicht aber auf die Person des*der möglichen Täters*Täterin.⁴⁴⁷ Maßgeblich ist folglich, über welche Informationen die Fachkraft verfügt und ob diese bei einer objektiven Betrachtung den Schluss zulassen, dass das Vorhaben oder die Ausführung einer Straftat ernsthaft im Raum steht. Die Bewertung aus einer objektiven, im Sinne einer unvoreingenommenen Beobachter*innenperspektive schließt hingegen gerade nicht die erforderliche Kontextualisierung von Aussagen und Verhaltensweisen des*der Klienten*Klientin aus.

Die vertrauensbasierte Arbeitsbeziehung zwischen dem*der Klient*in und der Fachkraft kann vielmehr gerade einen geschützten Raum bilden, in dem auch gewaltvolle Phantasien und Empfindungen ausgesprochen und thematisiert werden dürfen, solange es dadurch nicht zu einer unmittelbaren Schädigung oder Gefährdung einer Person kommt.

Die Pflicht zur Anzeige und der damit verbundenen Weitergabe der Informationen entsteht zudem nur, wenn die Ausführung oder jedenfalls der Erfolg der geplanten Tat nicht anders abgewandt werden kann.⁴⁴⁸

Da es im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Anzeigepflicht jedoch regelmäßig um schwere Delikte geht, dürften die alternativen Handlungsoptionen der Fachkräfte regelmäßig begrenzt sein.

Ob die Fachkraft dem jungen Menschen gegenüber die Weitergabe der Informationen transparent macht, sollte sie entsprechend der konkreten Umstände des Einzelfalls entscheiden. Zwar gilt zunächst der Grundsatz, dass eine Datenverarbeitung zwar notfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Kenntnis des*der Betroffenen erfolgen sollte. Im Einzelfall muss die Fachkraft hingegen – nicht zuletzt aufgrund der Schwere der in Rede stehenden Delikte – prüfen, ob sie durch diese Information nicht sich selbst bzw. das zu schützende Rechtsgut (zusätzlich) in Gefahr bringt oder die Sorge besteht, dass der*die potentielle Täter*in die Gelegenheit nutzt, um Beweismittel zu vernichten. Im Zuge der Entscheidung kann die Fachkraft sich zudem Unterstützung holen, etwa aus ihrem Team.

Dabei ist der in Rede stehende Fall aus Gründen des Datenschutzes in anonymisierter Form zu besprechen. Insofern die Fachkräfte eines Trägers bzw. einer Einrichtung erwartungs- oder erfahrungsgemäß wiederholt mit derartigen Fällen zu haben, sollte dieser einen Leitfaden für ein mögliches Vorgehen erstellen, um den Fachkräften in dieser sie herausfordernden Situation eine erste Orientierung zu geben.

446 Lackner/Kühl 2018, § 138 StGB Rn. 2.

447 Lackner/Kühl 2018, § 138 StGB Rn. 3.

448 Lackner/Kühle 2018, § 138 StGB Rn. 4; vgl. Fischer 2021, § 138 StGB Rn. 12 ff.

Im Kontext eines Leitfadens für das Handeln in solchen Situationen sollten zudem Überlegungen zum weiteren Krisenmanagement angestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, wer in welcher Form über den Vorfall in Kenntnis gesetzt werden muss und wie sich ein koordiniertes Vorgehen unterschiedlicher Akteur*innen ermöglichen lässt. Darüber hinaus ist im Falle einer Anzeigepflicht nach § 138 StGB, da es sich in diesem Zusammenhang regelmäßig um schwere Straftaten handelt, bereits im Umgang mit Verdachtsfällen mit einer entsprechenden medialen Aufmerksamkeit zu rechnen.⁴⁴⁹ Wie mit dieser in einer Weise umgegangen werden kann, die dem jeweils spezifischen Auftrag der Fachkräfte und dem ihnen von den jungen Menschen entgegengebrachten Vertrauen gerecht wird, sollte ebenfalls im Vorhinein bedacht und geregelt werden.

b) Weitere Datenverarbeitungsbefugnisse für Fachkräfte außerschulischer politischer Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit

Lässt sich der Zweck der Datenverarbeitung nicht in anonymisierter Form bewerkstelligen, reichen anonymisierte Daten also nicht aus, damit beispielsweise die Strafverfolgungsbehörden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können, und liegt auch keine Einwilligung des*der Betroffenen bzw. seines*ihrer gesetzlichen Vertreters vor, bleibt zu prüfen, ob einer der anderen gesetzlichen Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Hierbei ist hinsichtlich der Form personenbezogener Daten zu unterscheiden, denn für besonders sensible Daten gelten an dieser Stelle strengere Regelungen.

aa) Nicht besonders geschützte personenbezogene Daten

Hinsichtlich gewissermaßen »einfacher«, also nicht besonders geschützter personenbezogener Daten kommen jenseits der Einwilligung in die Datenübermittlung für den Kontext der politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit insbesondere folgende Übermittlungsbefugnisse in Betracht (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO):

(1) Auskunftspflicht: Gerechtfertigt ist die Verarbeitung von Daten zunächst, wenn die Fachkraft oder der Träger, welche*r die Daten verarbeitet, dadurch einer ihn*sie treffenden rechtlichen Verpflichtung (bspw. einer Auskunftspflicht) nachkommt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO). So verhält es sich beispielsweise im Falle der Verpflichtung zur Anzeige einer geplanten Straftat (vgl. § 138 StGB). Diese Auskunftspflicht kann sich auch aus anderen gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates ergeben. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten besteht dabei ebenso wenig wie die Anzeige potenziell bevorstehender Straftaten, die nicht vom Katalog des § 138 StGB erfasst sind. Grundlegende Voraussetzung dieser Auskunftspflicht ist, dass die*der Verantwortliche den sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ohne die Daten zu verarbeiten.⁴⁵⁰ Gleichzeitig gilt in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Erforderlichkeit, durch welchen die Verhältnismäßigkeit dieser gesetzlich verpflichtenden Datenverarbeitungen sichergestellt werden soll.⁴⁵¹ Der Nachteil, welcher der betroffenen Person durch den Eingriff in ihre Daten entsteht, darf demgemäß nicht außer Verhältnis zum dadurch verfolgten Zweck stehen.

(2) Schutz lebenswichtiger Interessen: Ist die Verarbeitung der Daten für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich, ist sie gerechtfertigt. Die Datenverarbeitung muss folglich zur Wahrung der Interessen unabdingbar sein. Zentrale lebenswichtige Interessen sind neben jenem am Leben auch solche, die für das Weiterleben einer natürlichen Per-

449 BAG LJA 2018, S. 9.

450 Sydow/Reimer 2018, Art. 6 DSGVO Rn. 24, 28.

451 HK/Schwartzmann/Jacquemain 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 75.

son »bedeutsam« sind.⁴⁵² Umfasst ist dementsprechend insbesondere die präventive Weitergabe von Daten an die zuständigen Behörden zur Abwehr von Tötungs- und Körperverletzungsdelikten. Dieser Schutz bezieht sich neben Datenverarbeitungen zugunsten der betroffenen Person auch auf solche zugunsten Dritter.⁴⁵³

(3) Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse: Ferner ist es möglich, dass die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) Var. 1 DSGVO). Diese Vorschrift bildet hingegen keinen eigenständigen Zulässigkeitsbestand, sondern stellt lediglich eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar. Damit die Datenverarbeitung letztlich rechtmäßig ist, bedarf es folglich zusätzlich einer mitgliedstaatlichen Rechtsgrundlage (wie z.B. § 3 BDSG).⁴⁵⁴ Zudem normiert die DSGVO an dieser Stelle zwei unterschiedliche Tatbestände: Demnach kann die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses erforderlich oder andernfalls gerechtfertigt sein, wenn sie der Ausübung übertragener hoheitlicher Gewalt dient. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auch und gerade nicht-staatliche Stellen wie Träger für Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit durch die Verarbeitung von Informationen im öffentlichen Interesse handeln können,⁴⁵⁵ beispielsweise wenn sie diese an eine Behörde übermitteln.⁴⁵⁶ Zu den öffentlichen Interessen zählen dabei insbesondere jene, die im Primärrecht der Union als unionale Gemeinwohlziele anerkannt werden (vgl. u.a. Art. 3 EUV).⁴⁵⁷ Dies umfasst beispielsweise auch Vorgänge wie die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität.⁴⁵⁸

(4) Wahrung berechtigter Interessen. Schließlich kann die Verarbeitung gerechtfertigt sein, wenn dadurch berechnete Interessen der verantwortlichen Person oder eines*iner Dritten gewahrt werden und wenn der Verarbeitung nicht überwiegende Interessen oder Datenschutzrechte der betroffenen Person gegenüberstehen, insbesondere wenn es sich bei dieser um ein Kind handelt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). Diese flexible Interessenabwägungsklausel ist im abschließenden Katalog der Rechtfertigungsgründe für eine Datenverarbeitung erforderlich, um all jene Sachverhalte zu erfassen, an die bei Erlass des Gesetzes nicht gedacht werden konnte.⁴⁵⁹ Es handelt sich somit um einen sogenannten Auffangtatbestand, der immer dann Anwendung findet, wenn keine der zuvor genannten spezifischeren Regelungen einschlägig ist.⁴⁶⁰ Geschützt werden durch diese Norm neben rechtlichen insbesondere auch tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen, nicht aber Allgemeininteressen wie beispielsweise abstrakt die öffentliche Sicherheit.⁴⁶¹ Im konkreten Fall sind die schutzwürdigen Interessen der verantwortlichen oder der dritten Person mit jenen Auswirkungen abzuwägen, welche eine Datenverarbeitung für die Grundrechte und Grundfreiheiten des*der Betroffenen mit sich bringen würde.⁴⁶² Bezogen auf Kinder – worunter das Gesetz an dieser Stelle alle Personen versteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – konstatiert die Norm ein besonderes Schutzbedürfnis, welches jedoch dann wieder in Abhängigkeit zum konkreten Alter und dem damit verbundenen Reifegrad des*der Betroffenen zu bewerten ist.⁴⁶³ Im Einzelfall bedeutet dies, dass die Gründe für die Verarbeitung der Daten besonders gewichtig sein müssen, um den Vorgang zu rechtfertigen.

452 Sydow/Reimer 2018, Art. 6 DSGVO Rn. 33.

453 HK/Schwartzmann/Jacquemain 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 84.

454 HK/Schwartzmann/Jacquemain 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 89.

455 Vgl. ErwGr. 45 S. 6 DSGVO.

456 Vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe 2014, S. 27.

457 Sydow/Reimer 2018, Art. 6 DSGVO Rn. 40.

458 Vgl. EuGH 8.4.2012 – C-293/12 und C-594/12, ECLI:EU:C:2014:238 Rn. 42 – Digital Rights Ireland.

459 Kühling/Buchner/Buchner/Petri 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 141.

460 HK/Schwartzmann/Klein 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 136.

461 Vgl. Kühling/Buchner/Buchner/Petri 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 146a.

462 HK/Schwartzmann/Klein 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 152.

463 Kühling/Buchner/Buchner/Petri 2020, Art. 6 DSGVO Rn. 155.

bb) Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten

Für besonders sensible und daher spezifisch schutzwürdige Daten, wie solche, die direkt oder jedenfalls mittelbar auf die politische Überzeugungen des*der Betroffenen schließen lassen, gelten noch einmal eigenständige, strengere Regelungen für eine befugte Übermittlung (vgl. Art. 9 Abs. 2 DSGVO). Für den Bereich der außerschulischen politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit sind insbesondere folgende Tatbestände von Bedeutung:

(1) Schutz lebenswichtiger Interessen: Die Verarbeitung dieser besonders sensiblen Daten ist ebenfalls ausnahmsweise möglich, wenn sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen des*der Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und der*die Betroffene aus körperlichen bzw. rechtlichen Gründen außerstande ist, seine*ihre Einwilligung zu geben (Art. 9 Abs. 2 lit. c) DSGVO). Geschützt werden folglich lebenswichtige Interessen, wozu insbesondere Leib und Leben zählen (vgl. schon Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO). Zentrale Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand ist das Vorliegen einer physischen oder rechtlichen Handlungseinschränkung auf Seiten des*der Betroffenen.⁴⁶⁴ Die Regelung wird folglich in Notstandskonstellationen angewandt und fingiert, dass die*der Betroffene seine*ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben hätte, wenn sie*er dazu in der Lage gewesen wäre. Die Person muss folglich zur Erteilung derselben entweder tatsächlich unfähig gewesen sein oder es müssen rechtliche Gründe vorliegen, welche eine wirksame Einwilligungserklärung ausschließen.⁴⁶⁵ Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der*die Betroffene geschäftsunfähig oder minderjährig ist und kein*e geeignete*r Vertreter*in bestellt werden kann.⁴⁶⁶ Die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes setzt folglich eine gewisse Notfallsituation voraus, in welcher die ansonsten erforderlichen Schritte nicht mehr ausgeführt werden können, ohne dass lebenswichtige Interessen einer Person zu Schaden kommen würden.

(2) Offenkundiges öffentlich Machen durch Betroffene: Macht der*die Betroffene die in Rede stehenden Daten selbst offenkundig öffentlich, verzichtet er*sie damit auch auf deren besonderen Schutz, sodass dieser folglich auch von dem*der Verantwortlichen nicht mehr geleistet werden muss (Art. 9 Abs. 2 lit. e) DSGVO). Davon unberührt bleibt hingegen der allgemeine, durch die DSGVO gewährleistete Datenschutz. Öffentlich gemacht werden diese Daten durch den*die Betroffene*n, wenn er*sie diese einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stellt, unabhängig von der konkreten Art der Veröffentlichung. Dabei reicht es auch aus, wenn er*sie die Veröffentlichung nur veranlasst, also beispielsweise eine andere Person damit beauftragt hat. Neben dem Einstellen ins Internet wäre etwa an andere Formen öffentlicher Verlautbarungen bzw. die Eintragung der Daten in öffentliche Verzeichnisse zu denken. Ebenfalls erfasst wird auch das Bereitstellen von Daten in Freund*innenkreisen, wenn diese für den*die Betroffene*n nicht mehr überschaubar sind.⁴⁶⁷ Demgegenüber ist jedoch die Kommunikation in kleineren Gruppenchats bspw. auf WhatsApp, Telegram, Signal oder Facebook zunächst nicht vom Anwendungsbereich erfasst.⁴⁶⁸ Die Bewertung ist jedoch von der tatsächlichen Größe der Chatgruppe sowie den von dem*der Betroffenen gewählten Nutzungseinstellungen abhängig. Bei der Betrachtung im Einzelfall ist folglich die Frage maßgeblich, ob die*der Betroffene faktisch einen Überblick hat, mit wem er*sie die entsprechenden Informationen teilt. Zudem muss die Veröffentlichung auch aus Sicht des*der Betroffenen offenkundig geschehen sein. Erfasst werden folglich nur solche Daten, die er*sie auch veröffentlichen wollte oder von denen er*sie jedenfalls wusste, dass diese der Öffentlichkeit

464 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 64 ff.

465 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 65, 67.

466 Auernhammer/Greve 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 23.

467 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 78.

468 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 164.

bereitgestellt werden.⁴⁶⁹ Dementsprechend reicht das bloße »Dasein im öffentlichen Raum« nicht aus, sodass zwar in der Öffentlichkeit gemachte, aber nicht an diese adressierte Äußerungen ebenso wenig erfasst sind wie die einfache Teilnahme an einer öffentlichen Demonstration oder Veranstaltung.⁴⁷⁰ Wesentlich für die Bewertung des Verhaltens des*der Betroffenen ist die Perspektive eines objektiven Beobachters*ei-ner objektiven Betrachterin.⁴⁷¹ Den Fachkräften entstehen aus der Norm hingegen keinerlei Verpflichtungen, zu recherchieren, ob eine Information in dieser Form von dem*der Betroffenen öffentlich gemacht wurde.

(3) Erhebliches öffentliches Interesse: Ein weiterer Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Grundlage hierfür muss eine unionsrechtliche Regelung bzw. das Recht eines Mitgliedstaates der EU sein, welche zum verfolgten Ziel in angemessenem Verhältnis steht und dabei insbesondere die Grundrechte des*der Betroffenen wahrt (Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO). Folglich muss an dieser Stelle das in Rede stehende öffentliche Interesse umfassend mit dem Datenschutzrisiko für den*die Betroffene*n abgewogen werden.⁴⁷² Öffentlich ist ein Interesse dann, wenn es der Gemeinschaft dient. Dazu zählen beispielsweise die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, die Gefahrenabwehr sowie die Strafverfolgung.⁴⁷³ Es handelt sich dabei um relativ weitläufige Begrifflichkeiten, die in den kommenden Jahren einer stärkeren Präzisierung durch die zuständigen Gerichtsbarkeiten bedürfen. Die Norm spricht an dieser Stelle von einem *erheblichen* öffentlichen Interesse, sodass Bagatellfälle ausgeklammert werden, da die Verarbeitung besonders sensibler Daten auch einer spezifischen Legitimation bedarf.⁴⁷⁴ Entsprechend dieser Regelung gilt beispielsweise für das Land Berlin eine Ausnahme, der gemäß die Verarbeitung besonders sensibler Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO rechtmäßig ist, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eines erheblichen Nachteils für das Gemeinwohl bzw. zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist und diese Interessen jener der betroffenen Person überwiegen (§ 14 Abs. 2 BlnDSG). Diese spezifische Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nur in äußerst seltenen Extremfällen (etwa bei Gefahr eines terroristischen Angriffs) überhaupt erreicht sein.

Der wesentliche Knackpunkt dieser Übermittlungstatbestände liegt nunmehr darin begründet, dass die Verarbeitung der Daten – abgesehen vom Falle der Einwilligung oder des offenkundigen öffentlich Machens – für die Erfüllung der jeweiligen Ausnahmetatbestände *erforderlich* sein muss. Es braucht folglich eine kausale Beziehung zwischen der Weitergabe der Daten und dem verfolgten Zweck. Ob diese jedoch gegeben ist, muss eigentlich von dem*der Verantwortlichen, d.h. dem Träger oder der Fachkraft selbst überprüft werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Diesem bzw. dieser werden in der Regel jedoch die erforderlichen Informationen fehlen, um feststellen zu können, ob die Verarbeitung der Daten dem Schutz lebenswichtiger oder einem (besonders erheblichen) öffentlichen Interessen dient.

Zudem enthalten die benannten Tatbestände dehnbare Begriffe, die einer weiteren Konkretisierung insbesondere in Form von Rechtsprechungen erst noch bedürfen. Zugleich ist – bei allem Bedürfnis nach einer stärkeren Kooperationsbereitschaft von Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Trägern – das berechnete Interesse an der Zurückhaltung von auf Strafermittlungen oder Strafverfolgungen bezogenen Daten durch die staatlichen Stellen anzuerkennen.

469 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 79.

470 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 82.

471 Auernhammer/Greve 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 26.

472 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 179.

473 Kühling/Buchner/Weichert 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 90.

474 HK/Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck 2020, Art. 9 DSGVO Rn. 182.

Liegt also keine ausdrückliche Einwilligung zur Weitergabe des*der Betroffenen vor und hat diese*r die in Rede stehenden Informationen auch nicht bewusst öffentlich gemacht, ist in aller Regel fraglich, ob zivilgesellschaftliche Träger und Fachkräfte eine Befugnis haben, Daten an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Entsprechend bedarf es eines Aus- bzw. Umbaus der kooperativen Strukturen zwischen diesen beiden Seiten.⁴⁷⁵

Diese Weiterentwicklung der Kooperationen sollte hingegen weniger in Form neuer rechtlicher Regulierungen stattfinden als vielmehr durch eine Aufwertung bzw. Anerkennung der Arbeit zivilgesellschaftlicher Träger durch die Sicherheitsbehörden. Eine stärkere Verrechtlichung der Zusammenarbeit würde die Frage nach der Schwelle, d.h. wann Fachkräften und Trägern eine Befugnis zur Datenverarbeitung entsteht, lediglich verlagern. Während spezifische rechtliche Regelungen folglich einerseits die Handlungssicherheit erhöhen können, bergen sie andererseits auch das Risiko, die Handlungsanforderungen im Einzelfall zu verlagern und die fachliche Arbeit damit zu dequalifizieren. So könnte ein Effekt sein, dass immer dann, wenn die neu geregelten Voraussetzungen zur befugten Informationsweitergabe erfüllt sind, auf behördlicher Seite eine gesteigerte Erwartungshaltung entsteht, auch umfassend Daten von den zivilgesellschaftlichen Trägern bereitgestellt zu bekommen. Die Befugnis würde sich damit durch den Erwartungsdruck faktisch zu einer vermeintlichen Pflicht wandeln. Zwar ist das Werben um Anerkennung ihrer Arbeit für zivilgesellschaftliche Träger insbesondere auf Seiten der Sicherheitsbehörden ebenfalls kein leichtes und gegenwärtig auch kein zwingend Erfolg versprechendes Unterfangen; mittel- bis langfristig erscheint das Ringen um Abgrenzung in der Kooperation aber als der sinnvollere Weg als verkürzende, voreilige spezialgesetzliche Regelungen. Letztlich brauchen die zivilgesellschaftlichen Träger und die Sicherheitsbehörden einander, können aber nur mit dem Respekt vor dem Wirkungskreis der jeweils anderen Seite wirkungsvoll agieren und in der Folge effektiv miteinander interagieren.⁴⁷⁶

c) Übermittlung im Fall eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Der rechtfertigende Notstand regelt die Situation eines Konflikts zwischen zwei rechtlich geschützten Interessen und erlaubt grundsätzlich die Verletzung des von der Rechtsordnung geringer bewerteten Interesses, wenn der*die Täter*in nicht anders handeln kann, um das höherwertige Interesse zu schützen. Das ist dann der Fall, wenn der*die Täter*in sich in einer Weise verhält, die für sich genommen eine Straftat ist, beispielsweise wenn er*sie eine andere Person verletzt, aber das Verhalten des Täters*der Täterin im konkreten Fall als **gerechtfertigt** angesehen und deswegen ausnahmsweise nicht bestraft wird. Deshalb spricht man im Falle eines rechtfertigenden Notstandes weiterhin von einer Tat, die aber gerechtfertigt und deshalb nicht strafbar ist. Damit wird ebenfalls eine Ausnahmesituation beschrieben, denn in der Regel sind die gesetzlichen Vorgaben wie hier zum Datenschutz einzuhalten. Voraussetzung für einen rechtfertigenden Notstand, in dem etwa ein Bruch der Schweigepflicht gerechtfertigt wird,

ist dementsprechend, dass die handelnde Person in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut die Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Als gegenwärtig im Sinne des rechtfertigenden Notstandes gilt eine Gefahr, die zu

⁴⁷⁵ Vgl. zur Problematik der Fallkonferenzen Weilnböck, 2021.

⁴⁷⁶ Meysen, 2021.

einem späteren Zeitpunkt entweder nicht mehr oder jedenfalls nur noch unter deutlich größeren Risiken abgewendet werden könnte. Zur Abwehr eines Schadens muss sofortiges Handeln erforderlich sein und die eigentlich verbotene Handlung, hier die Datenweitergabe, muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden.

Dieser Grundsatz, übertragen auf den Bereich der Datenverarbeitung durch außerschulische politische Bildner*innen und Fachkräfte der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit, würde bedeuten: Ausnahmsweise kann das Handeln politischer Bildner*innen und Fachkräften der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit gerechtfertigt sein, wenn sie personenbezogene Daten an die zuständigen öffentlichen Behörden auch ohne das Wissen des*der betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen oder seiner*ihrer Eltern weitergeben. Dies ist der Fall, wenn die Fachkraft allein dadurch eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder ein anderes Rechtsgut abwenden kann. Sie trifft an dieser Stelle eine Prognoseentscheidung, welcher die Annahme zugrunde liegt, dass es zu einem Schadenseintritt käme, wenn sie nicht tätig werden würde. Dieser Grundsatz kann auch auf die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten wie die politische Überzeugung des*der Betroffenen angewandt werden. Im Einzelfall muss jedoch stets eine Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfinden. Da die sensiblen Informationen einem spezifischen Schutz unterliegen, muss das durch die Datenverarbeitung geschützte Rechtsgut von entsprechendem Gewicht sein, um so den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes bzw. des*der Jugendlichen oder der Eltern rechtfertigen zu können. Im Falle eines rechtfertigenden Notstandes begeht der*die Täter*in zunächst durch sein*ihr Verhalten eine Straftat und verletzt damit ein Rechtsgut, beispielsweise die Gesundheit einer anderen Person. Dies tut er*sie aber nur, um dadurch ein anderes Rechtsgut – beispielsweise das Leben eines anderen Menschen – zu schützen. Damit von einem rechtfertigenden Notstand ausgegangen werden kann, muss das durch die Tat geschützte Rechtsgut das durch diese beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen (§ 34 S. 1 StGB). Verarbeitet eine Fachkraft zunächst unerlaubterweise Daten eines Klienten*einer Klientin, verletzt sie dadurch dessen*deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Ausnahmsweise kann diese Verletzung gerechtfertigt sein, wenn dadurch die Gefahr für ein anderes, höherwertiges Rechtsgut abgewendet wird. Zugleich muss die Tat, d.h. die Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des*der Betroffenen, **angemessen** sein. Dies bedeutet, dass es kein milderes Mittel gibt, welches gleich effektiv wäre, um die Gefahr abzuwenden (§ 34 S. 2 StGB). In diesem Sinne darf die Datenverarbeitung ohne Wissen der Betroffenen nur das letzte Mittel darstellen, um einer anders nicht mehr abwendbaren Gefahr entgegenzuwirken.

d) Weiterentwicklung des Datenschutzes für zivilgesellschaftliche Träger

Als ein möglicher Lösungsansatz für die derweil weiterhin bestehenden Fragen, wann zivilgesellschaftliche Träger befugt sind, Daten zu verarbeiten und wann sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollten, lassen sich die Grundsätze der für den Kinderschutz entwickelten datenschutzrechtlichen Regeln übertragen.⁴⁷⁷ So gilt für bestimmte Gruppen von Berufsheimnisträger*innen – wie beispielsweise Ärzt*innen, Lehrer*innen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagoge*innen – dass diese, insofern ihnen im Zuge ihrer Arbeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Situation zunächst mit der Familie selbst erörtern sollen, wenn dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 S. 1 KKG). Die Berufsheimnisträger*innen haben in diesem Zusammenhang einen rechtlichen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, müssen bei der Inanspruchnahme dieser Fachberatung aber die Daten zunächst anonymisieren (§ 4 Abs. 2 KKG).

⁴⁷⁷ Vgl. dazu Meysen, 2021; umfassen DIJuF & NZFH 2015, S. 6 ff.

Ist es den zuständigen Fachkräften jedoch nicht möglich, die Kindeswohlgefährdung mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel abzuwenden, sind sie schließlich befugt, das Jugendamt über den Fall zu informieren, d.h. die für dessen Bearbeitung erforderlichen Daten auch entsprechend weiterzugeben (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 KKG).

Doch selbst in einer solchen Situation müssen das Kind bzw. die*der Jugendliche und ihre*seine Erziehungsberechtigten vorab über das Vorgehen informiert werden, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des betroffenen Kindes bzw. des*der betroffenen Jugendlichen in Frage gestellt werden würde (§ 4 Abs. 3 S. 1 KKG). Für den Fall, dass die Berufsheimnisträger*innen im Zuge ihrer Einschätzung zu der Feststellung kommen, dass eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt, sollen sie sofort das Jugendamt informieren, ohne eigene Versuche zu unternehmen, die Situation zu verbessern (vgl. § 4 Abs. 3 S. 3 KKG). Vergleichbare Regelungen gelten ebenso für die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte, die keine Berufsheimnisträger*innen im Sinne des § 4 Abs. 1 KKG sind (vgl. § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

- Folgende datenschutzrechtliche Grundsätze lassen sich aus diesen Regelungen übernehmen und auf die Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und öffentlichen Behörden übertragen.
- Entsteht auf Seiten der Fachkräfte der Verdacht, dass das Kind bzw. die*der Jugendliche oder eine andere Person bzw. ein anderes Rechtsgut gefährdet sein könnte, sind die ersten Adressat*innen grundsätzlich die Beteiligten aus dem Familiensystem.
- Im Einzelfall wäre die Fachkraft zunächst dazu angehalten – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – mit diesen gemeinsam eine Lösung zu finden, um die Gefahr abzuwenden.
- Werden behördliche Stellen bei der Ermittlung des Risikos bzw. zur Einschätzung der Gefährdungslage herangezogen, sind die Daten soweit wie möglich zu anonymisieren.
- Kann eine bestehende Gefahr jedoch nicht durch die Fachkraft selbst abgewendet werden, darf bzw. muss diese die zuständigen öffentlichen Behörden einschalten.
- Die damit einhergehende notwendige Verarbeitung der Daten darf dabei zwar gegebenenfalls wider den Willen, aber in der Regel nicht ohne das Wissen der Betroffenen geschehen.

Ein solches Vorgehen entspricht letztlich auch einem wesentlichen europarechtlichen Datenschutzgrundsatz: dem Gebot von Treu und Glauben bzw. der Fairness (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO).⁴⁷⁸ Eine Verarbeitung gilt demnach nur dann als fair, wenn sie mit dem Wissen der betroffenen Person und somit nicht heimlich geschieht.⁴⁷⁹ Damit korrespondiert auch der Grundsatz der Transparenz. Schließlich können die betroffenen Personen von ihren Datenschutzrechten nur dann Gebrauch machen, wenn sie um die konkrete Verarbeitung ihrer Daten, deren Zweck, die*den Verantwortliche*n und ihre Rechte wissen.⁴⁸⁰ Eine geheime Weitergabe von Daten durch Fachkräfte der außerschulischen politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit wäre angesichts dieser Grundsätze nur zulässig, wenn andernfalls der Schutz der gefährdeten Rechtsgüter in Frage gestellt würde.

Dies entspricht im Grunde jenem Ergebnis, zu dem man kommt, wenn man die strafrechtliche Regelung zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) auf Fälle der Datenverarbeitung überträgt (vgl. → VI.4.b)). Lässt sich eine gegenwärtige Gefahr für

478 Vgl. HK/Jaspers/Schwartzmann/Hermann 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 28.

479 Kühling/Buchner/Herbst 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 15; a.A. Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 15.

480 Auernhammer/Kramer 2020, Art. 5 DSGVO Rn. 18.

ein Rechtsgut nicht anders abwenden als durch die nicht genehmigte Übermittlung von Daten, ist diese ausnahmsweise im Einzelfall gerechtfertigt.

In ähnlicher Weise wie bei Fällen des Kinderschutzes müssten die Fachkräfte auch im Falle eines rechtfertigenden Notstandes eine mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung vornehmen.⁴⁸¹

Bezogen auf eine Kindeswohlgefährdung stellen sich demnach zwei korrelierende Einschätzungsbereiche mit jeweils zwei Je-desto-Fragen:

Für wie hoch schätzt die fallzuständige Fachkraft die Gefährdung selbst ein (sehr niedrig bis sehr hoch)? Und wie sicher fühlt sich die Fachkraft mit ihrer Einschätzung (sehr unsicher bis sehr sicher)?

In Abhängigkeit vom Grad des Gefährdungspotenzials sowie vom Grad der Gewissheit bestimmt sich das weitere Vorgehen. Je höher der Grad der Gefährdung ist, desto niedriger muss der Grad der Gewissheit sein, bevor datenschutzrechtlich gesehen schwerwiegendere Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Der weitere Einschätzungsbereich betrifft die Tragfähigkeit der eigenen Arbeitsbeziehung: Je eher die Möglichkeit besteht, die Gefahr mit den eigenen Mitteln abzuwenden, desto eher ist von einer Informationsweitergabe abzusehen. Auch wenn die eigenen Mittel vermutlich nicht ausreichen, um der Gefahr zu begegnen, sind die Effekte einer Informationsweitergabe abzuwägen, denn die Informationsweitergabe erhöht nicht automatisch den Schutz vor Gefahren, sondern kann die Gefahr sogar verschärfen, etwa weil in der Folge eine Abschottung erfolgt und auch für die Sicherheitsbehörden kein für die Gefahrenabwehr ausreichender Zugang zu den benötigten Informationen zu erwarten ist. Je eher durch die Informationsweitergabe eine Gefahrenabwehr erreichbar erscheint, desto eher ist im Lichte der zuvor getroffenen Feststellungen eine Informationsweitergabe sinnvoll.

Überträgt man diese Grundsätze auf den Kontext der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und Sicherheitsbehörden, stellen sich analog die Fragen: *Wie hoch ist die Gefahr? Wie wahrscheinlich wird die Verwirklichung der Gefahr eingeschätzt? Wie tragfähig ist die Beziehung der Fachkraft zum Kind bzw. zu dem*der Jugendlichen und wie erfolgsversprechend ist die Arbeit, um die Gefährdung mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten abzuwenden? Damit verbunden: Wie hoch wird die Abwendungsmöglichkeit bei Informationsweitergabe eingeschätzt und wie die Folgen der Informationsweitergabe?*

Auch lässt sich als Je-desto-Grundsatz festhalten: Je gegenwärtiger die Gefahr scheint, je eher also anzunehmen ist, dass ein möglicher Schadenseintritt zu einem späteren Zeitpunkt gar nicht mehr oder nur in Verbindung mit erhöhten Risiken abgewandt werden kann, desto eher sollte die Fachkraft bzw. der Träger die zuständigen Behörden aktivieren und involvieren. Gerade für einen Austausch personenbezogener Daten im Kontext einer anlasslosen, generellen Fallbesprechung lassen sich aus diesen Grundsätzen hingegen keine hinreichend tragfähige Rechtsgrundlage entnehmen. Für eine solche müssten die zivilgesellschaftlichen Träger nämlich zuvor eine Einwilligung des Kindes oder des*der Jugendlichen bzw. seines*ihres Erziehungsberechtigten einholen, was wiederum eine Belastung bzw. Gefährdung der Arbeitsbeziehung mit sich bringen würde.

481 Vgl. DIJuF & NZFH 2015, S. 42 f.; Meysen & Eschelbach 2012, S. 90 f.

e) Zusammenfassung für Fachkräfte außerschulischer politischer Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit

Zusammenfassend lassen sich für die Datenverarbeitung durch Fachkräfte der außerschulischen politischen Bildung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit folgende Grundsätze festhalten:

- Über sämtliche Pflichten und Befugnisse der Fachkräfte sind die Klient*innen vor dem Eingehen einer Arbeitsbeziehung in einer für sie verständlichen Weise umfassend zu informieren.
- Eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Kinder und Jugendlichen, mit denen sie arbeiten, haben Fachkräfte ausschließlich in Fällen, in denen sie sich andernfalls wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat selbst strafbar machen würden (vgl. § 138 StGB). Dies bezieht sich jedoch nur auf die gesetzlich benannten Delikte (u.a. Totschlag und Mord, Raub und räuberische Erpressung, verschiedene Formen des Freiheitsentzuges sowie Brandstiftung).
- Eine eindeutige Befugnis zur Datenverarbeitung haben die Fachkräfte, wenn von Seiten des*der Betroffenen bzw. seines*ihrer gesetzlichen Vertreters eine Einwilligung vorliegt. Diese muss sich auf die zu verarbeitenden Daten sowie den konkreten Vorgang der Verarbeitung beziehen und sollte in schriftlicher Form festgehalten werden. Eine Befugnis besteht auch, wenn die*der Betroffene die in Rede stehenden Informationen offenkundig öffentlich gemacht hat.
- Ob einer der übrigen Ausnahmetatbestände (bspw. Datenverarbeitung auf grund eines (erheblichen) öffentlichen Interesses) erfüllt ist, müsste im Einzelfall von dem*der für die Verarbeitung Verantwortlichen festgestellt werden. Dafür fehlen dieser*diesem in der Regel jedoch die erforderlichen Informationen.

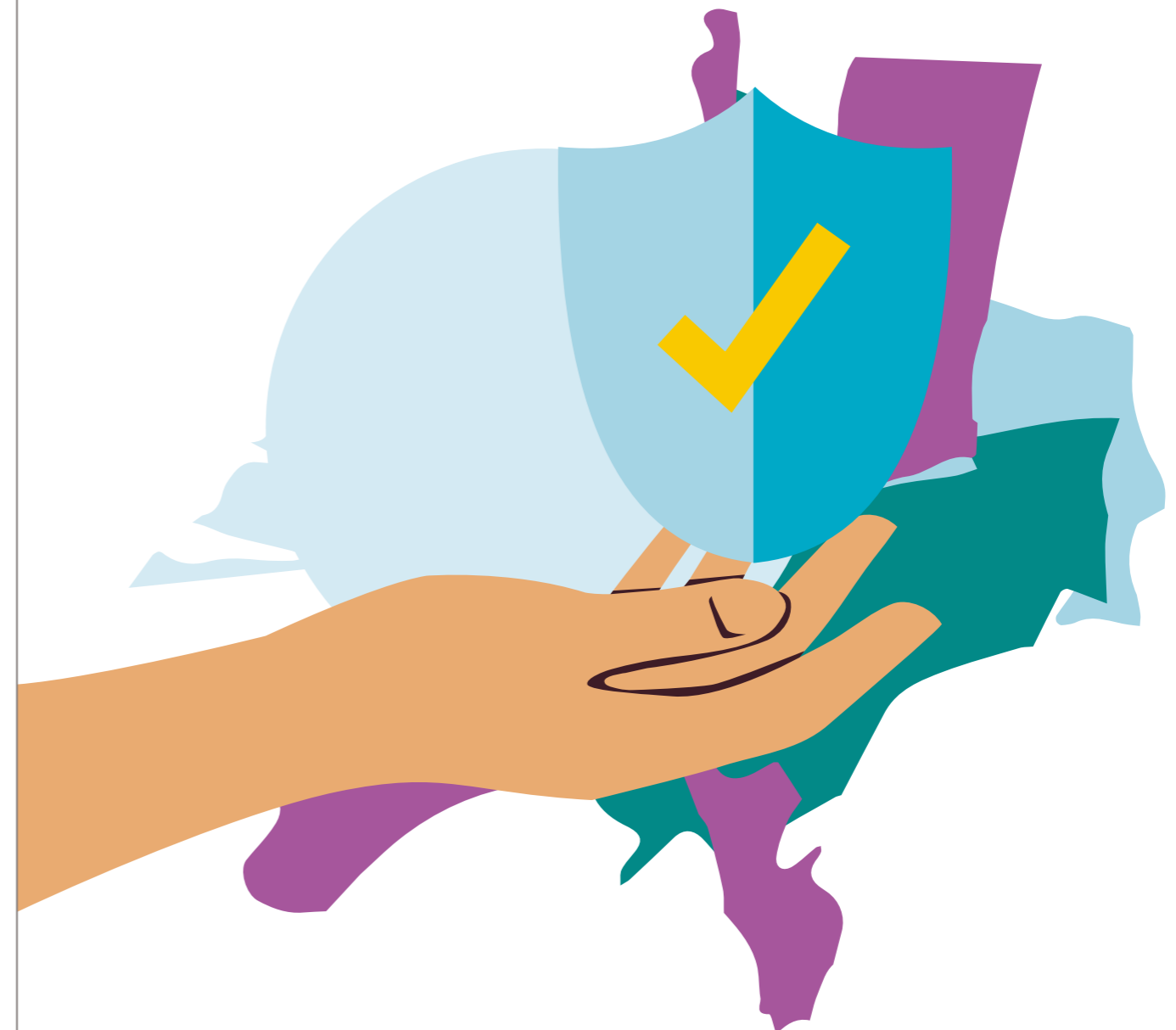
Folglich gilt ein abgestuftes Vorgehen:

→ In einem ersten Schritt sollten die Fachkräfte einschätzen, welche Gefahr im Raum steht – welches Rechtsgut bedroht wird (beispielsweise Gesundheit, Leben, Eigentum) und wer betroffen ist – und für wie tragfähig sie ihre Arbeitsbeziehung zum Kind bzw. zu dem*der Jugendlichen sowie gegebenenfalls den Eltern erachten, um eine zukünftige Verwirklichung der Gefahr abzuwenden. Hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung können sie sich, je nach Erforderlichkeit, im Einzelfall zunächst beratende Unterstützung (Fachberatung) durch einen spezialisierten Träger der Radikalisierungsprävention oder in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch erfahrene Fachkräfte im Sinne von § 8b Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt oder ausnahmsweise auch den Sicherheitsbehörden einholen. Voraussetzung für eine solche Beratung ist die tatsächlich gegebene Möglichkeit zur Anonymisierung der personenbezogenen Daten. Ist die Anonymisierung aus faktischen Gründen nicht möglich, agieren die Fachkräfte in einem Kontext, der dem einer Fallkonferenz entspricht, in dessen Rahmen aber sämtliche datenschutzrechtliche Regelungen und Grundsätze gelten.

Ist eine Anonymisierung möglich, können Fachkräfte auf dem Weg der Fachberatung etwa vorab klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ob die Ausführung eines konkreten extremistischen Gewaltakts unmittelbar zu befürchten steht. Wichtig ist dies für Fachkräfte zivilgesellschaftlicher Träger als Verantwortliche der Datenverarbeitung, um eigenständig entscheiden zu können, ob die Voraussetzungen einer der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse erfüllt und sie verpflichtet oder befugt sind, die Daten zu verarbeiten.

Dahingehend bedarf es einer stärkeren Vernetzungsarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und öffentlichen Behörden, die durchweg geprägt sein muss durch eine gegenseitige Anerkennung der Wertigkeit der jeweiligen Arbeit. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch immer wieder an die (jedenfalls teilweise) gemeinsame Zielsetzung der unterschiedlichen Stellen zu erinnern: **der Schutz der Allgemeinheit und des*der Einzelnen.**

→ Soweit es ihnen möglich ist, sollten die Fachkräfte ihrerseits im Kontakt mit dem Klienten*der Klientin klären, ob und wie die Gefahr für die eigenen oder Rechtsgüter anderer Personen (beispielsweise Gesundheit, Leben, Eigentum) abgewandt werden kann. Besteht hingegen kein Handlungsspielraum oder sind entsprechende Versuche erfolglos geblieben, müssen die Fachkräfte sich an die öffentlichen Behörden wenden. Die dabei erfolgende Weitergabe der Informationen darf zwar gegebenenfalls gegen den Willen, aber in der Regel nicht ohne Wissen der Betroffenen erfolgen. Folglich muss die Fachkraft zunächst den*die Klienten*Klientin über diesen Schritt informieren. Dieser Grundsatz gilt ausnahmsweise nicht, wenn andernfalls die Abwendung der Gefahr in Frage gestellt wäre, wenn also bei vorheriger Information an die Adressat*innen die Gefahr für eigene oder fremde Rechtsgüter nicht mehr oder nur noch mit einem höheren Risiko abgewendet werden könnte. Dies betrifft etwa Fälle, in denen der Wissensvorsprung gegenüber den Sicherheitsbehörden, den*die Klienten*Klientin in eine Lage versetzt, in der er*sie die Tat früher oder anders als ursprünglich geplant ausführen kann, um somit einer polizeilichen Intervention zuvorzukommen. In einer solchen Situation sind die Fachkräfte ausnahmsweise zur Datenverarbeitung ohne Kenntnis des*der Klienten*Klientin befugt.



Schlussgedanke: Staying with the trouble⁴⁸²

Das politische Neutralitätsgebot des Grundgesetzes ist – anders als sein Name es zunächst vermuten lässt – nicht wertneutral. Es basiert auf der von der Verfassung etablierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dient letztlich auch deren Erhalt. Damit fußt es ebenfalls im obersten Leitprinzip des Grundgesetzes: der Menschenwürde. Gerade für die Praxis der politischen Bildung sind diese Bezüge und ein zutreffendes Verständnis des Neutralitätsgebots essentiell, auch wenn die daraus abzuleitenden Vorgaben zunächst abstrakt erscheinen mögen und im Einzelfall einer immer neuen Konkretisierung bedürfen. Im Grunde verpflichtet das Neutralitätsgebot die politischen Bildner*innen dazu, den Kindern und Jugendlichen den gleichheitsrechtlichen Gebrauch ihrer Grundrechte zu ermöglichen. Für eine gelingende Bildungsarbeit müssen die politischen Bildner*innen angstfreie Räume schaffen, multiperspektivisch komplexe Themen erschließen und dürfen dabei nicht überwältigend agieren.⁴⁸³ Dies bedeutet einerseits, dass sie grundsätzlich die Möglichkeit haben müssen, ihre Meinung zu sagen. Andererseits gelten auch für diese Freiheit Grenzen, namentlich die Grundrechte der anderen. Im spezifischen Fall müssen diese Aspekte genau untersucht werden.

Letztlich ist eine Abwägung der widerstreitenden Positionen im konkreten Einzelfall erforderlich. Diese lässt sich auch nicht vorwegnehmen. Die damit gegebenenfalls verbundenen Schwierigkeiten sind zwar unvermeidlich, aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive aber ebenso wichtig und notwendig. In diesem Kontext gilt es zu berücksichtigen, dass die Interpretations- und Konkretisierungsbedürftigkeit verfassungsrechtlicher Prinzipien zugleich deren Beständigkeit sichert. Auf ihrer Grundlage kann die Gesellschaft gemäß denselben ethischen Überzeugungen auf immer wieder neue Herausforderungen reagieren. Diese Kerngedanken müssen nicht nur immer wieder neu verstanden, sondern vor allen Dingen praktiziert werden, um sie zu erhalten. Genau deshalb lohnt sich die Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten und Herausforderungen des Neutralitätsgebots. Diese Kernarbeit muss geleistet werden, damit dieses zentrale Prinzip auch in Zukunft noch gilt und wir auf seiner Grundlage weiterhin die Demokratie erhalten und stärken können.

Auf institutionell-organisatorischer Ebene der staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Akteur*innen bedarf es an dieser Stelle insbesondere einer weiteren Vernetzung. So haben sich in der Auseinandersetzung u.a. mit der Partei AfD als wesentliche Elemente einer gelungenen Gegenstrategie die Solidarität unter den freien Trägern und Jugendverbänden sowie die Stärkung der Vernetzung und des Austauschs in Jugendringen sowie weiteren Dachverbänden erwiesen.⁴⁸⁴ Zudem fällt in diesem Zusammenhang auf, dass Anträge sowie Debattenbeiträge der AfD in den Fraktionen verschiedener Bundesländer in Teilen wortgleich Verwendung fanden, sodass auch hier länderübergreifende Kooperationen und Austauschrunden gegenseitige Unterstützung bieten können.

Auf der individuell-praktischen Ebene jener Fachkräfte insbesondere der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit, welche direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, die rechtsextreme Haltungen vertreten oder aus rechtsextremen Familien kommen, stellt sich zudem die zentrale Frage, welche Prinzipien und Qualitätskriterien sie ihrer Arbeit zugrunde legen sollen.⁴⁸⁵ In einem mehrjährigen Prozess entwickelte sowie bundes- und europaweit praxiserprobte Richtlinien dazu finden sich u.a. in der »RAN Derad Declaration of Good Practice«⁴⁸⁶. Diese Befunde spiegeln sich ebenso in den »Thesen zu guter Praxis in der Extremismusprävention und in der Programmge-

482 Frei nach Haraway, 2016.

483 Kenner 2020, S. 42.

484 Drücker & Seng 2019, S. 43.

485 Baer & Weilnböck 2019, S. 6.

486 Weilnböck, Örell & RAN Derad, 2015.

staltung«⁴⁸⁷ der Bundeszentrale für politische Bildung. Zudem finden diese Prinzipien Eingang in das Konzept der »Jugend(kultur)arbeit für Menschenrechte und Demokratie«⁴⁸⁸, auf welchem die Arbeit von Cultures Interactive e.V. beruht.

Insbesondere geht es dabei um den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu Kindern und Jugendlichen, die in gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie extremistischen Haltungen befangen sind. Diese Aufgabe ist dabei immer wieder aufs Neue eine Herausforderung. Nicht nur sind die Kinder und Jugendlichen der Gesellschaft und den (sozial)staatlichen Einrichtungen gegenüber oftmals stark entfremdet, auch im zwischenmenschlichen Kontakt können sie mitunter in einer Art paranoiden Misstrauen gefangen sein.⁴⁸⁹ Um im Umgang mit Misstrauen, Verstocktheit, mitunter auch Verächtlichkeit und Hass sowie aggressiv-menschenfeindlichen Gesten erfolgreich in Kontakt und Auseinandersetzung treten zu können, bietet es sich für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit immer wieder an, zwischen der Person des Gegenübers sowie deren Überzeugungen bzw. Handlungen zu differenzieren. Dies beschreibt eine »kritisch-zugewandte« Haltung, welche einerseits bezogen auf den persönlichen Wesenskern des jungen Menschen akzeptierend verfährt und andererseits konfrontierend-befragend agiert, wenn es etwa um den Umgang mit menschenfeindlichen Ansichten geht.⁴⁹⁰ Maßgeblich ist die intuitiv wirksame Dosierung bezogen auf den jeweiligen Moment der Beziehung zum Kind bzw. zu dem*der Jugendlichen. Dahingehend dürfen die Fachkräfte sich und ihren Kompetenzen vertrauen. Die vorliegende Expertise analysiert die rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Fachkräfte sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bewegen. Damit soll sie ein Stück weit mehr Handlungssicherheit im Umgang mit den einschlägigen Fragestellungen zum Neutralitätsgebot, dem Erziehungsgrundrecht der Eltern, den Grundrechten der Kinder und Jugendlichen sowie dem Datenschutz bieten.



487 Weilnböck & Uhlmann 2018.

488 Baer & Wagener 2019.

489 Baer & Weilnböck 2019, S. 6 f.

490 Baer & Weilnböck 2019, S. 7.



Literaturverzeichnis

Alternative für Deutschland. 2019. Trau Dich Sachsen. Regierungsprogramm der Alternative für Deutschland zur Landtagswahl Sachsen 2019. https://www.afdsachsen.de/wp-content/uploads/2020/07/RWP_190618.pdf. Zugegriffen: 14.07.2022.

Amadeu Antonio Stiftung. 2017. »Die letzten von gestern, die ersten von morgen«? *Völkischer Rechtsextremismus in Niedersachsen*. Hannover: Amadeu Antonio Stiftung. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/volkischer-rechtsextremismus-in-niedersachsen-1.pdf>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Artikel-29-Datenschutzgruppe. 2014. *Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. 844/14/EN*. Brüssel: Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Union.

Avenarius, Hermann. 2015. Schulpflicht vs. Homeschooling. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule. In *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 342–346.

Avenarius, Hermann & Hanschmann, Felix. 2019. *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft*. 9. Auflage. Köln: Carl Link.

Baer, Silke & Wagener, Florian. 2019. *Darauf kommt es an! JUGENDARBEIT FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE. Rechtsextremismusprävention durch jugendkulturelle Zugänge*. Berlin: Cultures Interactive e.V. <https://cultures-interactive.de/de/news-im-detail/darauf-kommt-es-an-jugendarbeit-fuer-menschenrechte-und-demokratie.html>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Baer, Silke & Weilnböck, Harald. 2019. »Same, same, but different«? Prinzipien der Jugend(sozial)arbeit und/oder Extremismusprävention. In *DREIZEHN. Fachzeitschrift des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit*, 4–9.

Berliner Senat für Bildung, Wissenschaft und Forschung & Berliner Unfallkasse. 2014. Notfallpläne für Berliner Schulen. <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/notfallordner.pdf>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Benda, Ernst, Maihofer, Werner & Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.). 1994. *Handbuch des Verfassungsrechts für die Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage. Berlin/New York: Walter de Gruyter. (zit. HdbVerf/ Autor*in, § X Rn. Y)

Besand, Anja. 2020. Politische Bildung unter Druck. Zum Umgang mit Rechtspopulismus in der Institution Schule. In *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 2020/14–15, 4–9.

Bock, Michael. 2016. Streit um Erklärung. AfD greift Kinder- und Jugendring an. In: *Volksstimme* vom 14.12.2016. <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/afd-greift-kinder-und-jugendring-an-1895749>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 1980. Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule. In *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, hrsg. von Krautscheidt, Joseph et al. Band 14. Münster: Aschendorff Verlag, 54–99.

Brandt, Leon A. & Meysen, Thomas. 2021. Religion und Weltanschauung in der Erziehung: verfassungsrechtliche Freiheiten und Grenzen. In *Praxis der Rechtspsychologie (RPsych)*, 31/1 Juni 2021, 103–122.

Brandt, Leon A. & Meysen, Thomas. 2022. *Demokratische Kinder- und Jugendhilfe: Neutral gegen radikal? Rechtsexpertise aus dem RaFiK-Projekt*. Heidelberg: SOCLES.

Britz, Gabriele. 2015. Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 2015/10, 793–798.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. 2018. *Handlungsempfehlungen Radikalisierung und Extremismus in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. Beschluss der 125. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 7. bis 9. November 2018. Stuttgart: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. 2005. *12. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. 2017. *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. *16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2021. *Beachtung des Neutralitätsgebots im Umgang mit Parteien*. Brief der Ministerialdirektion vom 1. März 2021. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bundesregierung. 2016. *Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung-data.pdf>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). 2015. *Völkische Siedler*. Dossier Rechtsextremismus. <https://www.bpb.de/mediathek/audio/212139/voelkische-siedler/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). 2020. *Rechtsextreme Rückzugsräume*. Völkische Siedler. Rechtsextreme Netzwerke auf dem Land. <https://www.bpb.de/mediathek/podcasts/rechtsextreme-rueckzugsraeume/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Coester, Michael. 1996. Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern. In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 1996/19, 1181–1187.

Cremer, Hendrik. 2019. *Das Neutralitätsgebot in der politischen Bildung: Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremistischen Positionen von Parteien?* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. 2020. *Druck aus den Parlamenten – Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

Diemer, Herbert, Schatz, Holger & Sonnen, Bernd-Rüdeger. 2015. *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. *Heidelberger Kommentar*. 7. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller. (zit. HK/Autor*in 2015, § X Rn. Y.)

DIJuF & NZFH. 2015. *Datenschutz bei Frühen Hilfen*. *Praxiswissen kompakt*. Köln: Nationales Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH). https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publication_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf. Zugegriffen: 14.07.2022.

Dişçi, Duygu. 2019. *Der Grundsatz politische Neutralität. Grenzen der Äußerungsbefugnisse politischer Amtsträger*. Berlin: Duncker & Humblot.

Dreier, Horst (Hrsg.) 2013. *Grundgesetz Kommentar. Band I Präambel, Artikel 1–19*. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck. (zit. Dreier/Autor*in 2013, Art. X Rn. Y)

Drücker, Ansgar. 2016. Der Beutelsbacher Konsens und die politische Bildung in der schwierigen Abgrenzung zum Rechtspopulismus. In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung*, hrsg. von Widmaier, Benedikt & Zorn, Peter. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 123–130.

Drücker, Ansgar & Seng, Sebastian. 2019. Wenn der Rechtspopulismus sich auf die Jugendhilfe einschließt. *Parlamentarische Aktivitäten der AfD in den Bundesländern*. In *DREIZEHN. Fachzeitschrift des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit*. Berlin: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, 41–44.

Ehrensberger, Dirk, Lisitzki, Ivo, Müller, Clara, Stadler, Hannes & Widowski, Klara. 2020. *Schweige- versus Zeugnispflicht im Kontext von Ausstiegsarbeit. Vertrauen verschenken und verlagbar machen? Bericht zum Fachgespräch im Rahmen der Zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppe für Risikomanagement und Datenschutz (ZARD)*. Hamburg/Bremen: Legato Hamburg & Legato Bremen KuBiBe.

Eisenberg, Ulrich & Kölbel, Ralf. 2021. *Jugendgerichtsgesetz*. Beck'sche Kurzkommentare Band 48. 22. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. Eisenberg/Kölbel 2021, § X Rn. Y)

Emser, Corinna, Kreienbrink, Axel, Miguel Müller, Nelia, Rupp, Teresa und Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hrsg.). 2022. *SCHNITT:STELLEN 2.0. Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration*, Band 10. Berlin: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Ennuschat, Jörg. 2007. *Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Schulpflicht*. In *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RDJB)*, 3/2007, 271–291.

Eßer, Martin, Kramer, Philipp & von Lewinski, Kai (Hrsg.). 2020. *Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze*. *Kommentar*. 7. Auflage. Hürth: Carl Heymanns Verlag. (zit.: Auernhammer/Autor*in 2020, Art./§ X Rn. Y.)

Farokhmanesh, Mohammad et al. 2019. *Kleine Germanen. Eine Kindheit in der rechten Szene*. Deutschland: Little Dream Pictures/Lighthouse Home Entertainment.

Fischer, Thomas. 2021. *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. *Beck'scher Kurzkommentar*. 68. Auflage. München: C. H. Beck.

Follmar-Otto, Petra. 2020. *Diskriminierungsschutz und Menschenrechte: Gleiche Würde und gleiche Rechte aller – überall!* In *Recht vor Gnade. Bedeutung von Menschenrechtsentscheidungen für eine ein diskriminierungskritische (Soziale) Arbeit*, hrsg. von Prasad, Nivedita, Muckenfuss, Katrin und Foitzik, Andreas. Weinheim: Beltz Juventa.

Franz, Thorsten. 2013. *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. Wiesbaden: VS Springer.

Friauf, Karl Heinrich (Begr.), Höfling, Wolfram (Hrsg.). 2021. *Berliner Kommentar zum Grundgesetz*. Band 1. Artikel 1–12a. Berlin: Erich Schmidt Verlag. (zit. Friauf/Höfling/Autor*in JahrEI, Art. X Rn. Y.)

Gernhuber, Joachim & Coester-Waltjen, Dagmar. 2010. *Familienrecht*. 6. Auflage München: C. H. Beck.

Gollan, Anja, Riede, Sabine & Schlang, Stefan. 2018. *Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften*. Köln: Drei-W-Verlag.

Haarer, Johanna. 1949. *Die Mutter und ihr erstes Kind*. Nürnberg: Lätare-Verlag.
Haraway, Donna. 2016. *Staying with the trouble. Making Kin in the Chthulucene*. Durham: Duke University Press.

Hauck, Karl & Noftz, Wolfgang (Begr.). 2020. *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 2. Band. Berlin: Erich Schmidt Verlag. (zit. Hauck/Noftz/Autor*in 2020, § X Rn. Y.)

Hebeler, Timo & Schmidt, Julia. 2005. Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht – Neue Aspekte eines alten Themas? In *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2005, 1368–1371.

Hechler, Andreas. 2020. *Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik*. Bremen: LidiceHaus.

Hesse, Konrad. 1999. *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 20. Auflage. Karlsruhe: C. F. Müller.

Hornung, Philipp & Vielwerth, Alexander. 2019. Wie viel Politik verträgt das Gemeinnützigkeitsrecht? In *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 2019/38. 1497–1502.

Hufen, Friedhelm. 2018. Politische Bildung und Neutralitätsgebot. In *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 2018/2, 216–221.

Inhülsen, Leona. 2020. Soziale Arbeit auch für Nazis? Zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung für extrem rechte Jugendliche und Erwachsene. In *SI:SO SIEGEN:SOZIAL*, 1/2020, 82–87.

Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hrsg.). 2009. *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VII Freiheitsrechte*. 3. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbStR VII/ Autor*in 2009, § X Rn. Y)

Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hrsg.). 2011. *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band IX Allgemeine Grundrechtslehren*. 3. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbStR IX/ Autor*in 2011, § X Rn. Y)

Jäger, Marie, Baer, Silke & Weilnböck, Harald. 2022. *Prävention und Intervention gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit: Angebote und Ansätze. RaFiK-Expertise zum bundesweiten und europäischen Vergleich*. Berlin: Cultures Interactive.

Jarass, Hans & Pieroth, Bodo. 2020. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 16. Auflage. München: C. H. Beck. (Zitierweise: Jarass/Pieroth/Autor*in 2020, Art. X GG Rn. Y.)

JFMK. 2018a. *Beschluss. TOP 5.1 Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) »radikalisierten Familien«*. Kiel.

JFMK. 2018b. *Eckpunkte für Handlungsempfehlungen. Anlage zu TOP 5.1 Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) »radikalisierten Familien«*. Kiel.

Kahl, Wolfgang, Waldhoff, Christian & Walter, Christian (Hrsg.). *Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Band IV Art. 6 – 10 GG*. Heidelberg: C. F. Müller. (Zitierweise: BK/ Autor*in Jahr^{Aktualisierung}, Art. X GG Rn. Y.)

Kenner, Steve. 2020. Politische Bildung – Bildungsaufgabe mit Verfassungsrang? In *Demokratie, Demokratisierung und das Demokratische. Aufgaben und Zugänge der politischen Bildung*, hrsg. von Haarmann, Moritz Peter, Kenner, Steve & Lange, Dirk. Wiesbaden: Springer VS, 31–48.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt. 2016. Pressemitteilung zum Volksstimmen-Beitrag »AfD greift Kinder- und Jugendring an« vom 14.12.2016. https://www.kjr-lsa.de/wp-content/uploads/2018/11/2016-12-14_PM_zum_Volksstimmeartikel.pdf. Zugegriffen: 14.07.2022.

Klausmann, Vincent. 2019. *Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Prinzip des Grundgesetzes*. Baden-Baden: Nomos.

Koller, Sofia. 2021. *Themenpapier: Zusammenarbeit in der Tertiärprävention von islamistischem Extremismus*. InFoEx Workshop, 30. September – 1. Oktober 2020. DGAP Bericht. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik.

Köttig, Michaela. 2008. Der biographische Ansatz in der Einzelfallhilfe mit rechtsextrem orientierten Mädchen und jungen Frauen. In *Forum: Qualitative Sozialforschung/ Forum Qualitative Social Research (FQS)*, 9 (1/2008), Art. 2.

Kultusministerkonferenz. 2009. *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2009 i. d. F. vom 11.10.2018*. Berlin/Bonn: Kultusministerkonferenz.

Kühling, Jürgen & Buchner, Benedikt (Hrsg.). 2020. *Datenschutzgrundverordnung. BDSG. Kommentar*. 3. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. Kühling/Buchner/Autor*in 2020, Art./§ X Rn. Y.)

Küpper, Beate & Zick, Andreas. 2015. *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Lackner, Karl & Kühl, Kristian. 2018. *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 29. Auflage. München: C. H. Beck.

Lang, Kati. 2010. Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch. In *Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Erfahrungen und Perspektiven*, hrsg. vom Kulturbüro Sachsen e.V. Dresden: Kulturbüro Sachsen e.V., 41–51.

Lang, Juliane & Lehnert, Esther. 2011. »... wir sind trotzdem aktiv und wir stehen trotzdem unsere Frau, und stehen mit bei der Demo oder beim Infostand und sind deswegen noch lange kein Heimchen am Herd ...«. Mädchen und Frauen im Rechtsextremismus. In *Außerschulische Bildung. Materialien zur politischen Jugend- und Erwachsenenbildung*, 2011/1, 39–45.

Lempp, Marion et al. (Hrsg.). 2017. *Mit Rückgrat gegen PAKOs! Eine Step by Step-Anleitung für die Jugendarbeit zur Gestaltung und Selbstevaluation von Angeboten gegen Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen*. Esslingen: Hochschule Esslingen.

Lipp, Volker. 2003. Die Rechtsstellung der Eltern im Verfahren des Kindes. Das Urteil des BVerfG vom 16.01.2003 (2 BvR 716/01) und seine Konsequenzen. In *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 2003/3, 361-367.

Listl, Joseph & Pirson, Dietrich. 1995. *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot. (zit. HdbStKirchR/Autor*in 1995).

Loch, Ulrike & Schulze, Heidrun. 2012. Biografische Fallrekonstruktion im handlungstheoretischen Kontext der Sozialen Arbeit. In *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*, hrsg. von Thole, Werner. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 687-706.

Lohse, Katharina, Katzenstein, Henriette, Beckmann, Janna, Seltmann, David & Meysen, Thomas. 2018. *Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise*. Berlin: S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

Lösch, Bettina. 2020. Wie politisch darf und sollte Bildung sein? Die aktuelle Debatte um »politische Neutralität« aus Sicht einer kritisch-emanzipatorischen politischen Bildung. In *Kritisch-emanzipatorische Religionspädagogik. Diskurse zwischen Theologie, Pädagogik und Politischer Bildung*, hrsg. von Gärtner, Claudia & Herbst, Jan-Hendrik. Wiesbaden: VS Springer.

V. Mangoldt, Hermann, Klein, Friedrich & Starck, Christian (Begr.), Huber, Peter M. & Voßkuhle, Andreas (Hrsg.). 2018. *Grundgesetz Band 1, Präambel, Artikel 1-19*. München: C. H. Beck. (zit. v. Mangoldt et al./Autor*in 2018 I, Art. X Rn. Y.)

Maunz, Theodor & Dürig, Günter (Begr.), Herdegen, Matthias et al. (Hrsg.). 2019. *Grundgesetz Kommentar. Band II Art. 6-16a*. München: C. H. Beck. (zit. Maunz/Dürig/Autor*in JahrEl, Art. X Rn. Y)

Melle, Philipp. 2020. Wie politisch neutral muss politische Bildung in der Jugendarbeit sein? In *Jugendarbeit im Gegenwind*, hrsg. von Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V. Chemnitz: Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V., 41-44.

Meysen, Thomas. 2021. *Vertrauliche Ausstiegsarbeit oder Schulterchluss? Datenschutz, Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerung im Kontakt zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden. Vortrag auf dem Fachtag der BAG RelEX »Zur Sicherheit: Prävention« am 10. und 11. November 2021*. Heidelberg: SOCLES.

Meysen, Thomas & Eschelbach, Diana. 2012. *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden: Nomos.

Meysen, Thomas, Schönecker, Lydia & Wrede, Nadja. 2020. *Gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter. Expertise erstellt im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e.V. für das Bundesjugendkuratorium*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Meysen, Thomas, Baer, Silke, Meilicke, Tobias, Becker, Kim Lisa & Brandt, Leon A. 2021. *Orientierungshilfe für Jugendämter. Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch und salafistisch geprägten Familien*. Erstellt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Heidelberg: SOCLES.

Meysen, Thomas, Brandt, Leon A., Fakhir, Zainab, Witte, Susanne & Kindler, Heinz. 2022. *Fachliches Handeln zum Wohl von Kindern und Jugendlichen im Kontakt mit »anderer«, fundamentaler und radikaler Religiosität und Weltanschauung. Handlungsempfehlungen aufbauend auf dem Projekt RaFiK*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Mildner, Vivica. 2020. »Es ist unser Land, unsere Gesellschaft!« Moslem, Ex-Neonazi, Ministerin: Acht Stimmen aus Deutschland gegen rechten Hass. In *Focus Online*, 21.2.2020. https://www.focus.de/perspektiven/rechtsterror-mit-zehn-opfern-es-ist-unser-land-unsere-gesellschaft-was-menschen-nach-der-tat-in-hanau-bewegt_id_11689363.html. Zugegriffen: 14.07.2022.

Mörseberger, Thomas & Wapler, Friederike. 2012. Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz. In *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 2012, 437-440.

Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas. 2019. *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. FK/Autor*in 2019, § X Rn. Y)

Niendorf, Mareike & Reitz, Sandra. 2016. *Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Niendorf, Mareike & Reitz, Sandra. 2019. *Schweigen ist nicht neutral: menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Niggemann, Jan. 2020. Einbildungsfern. Neutralitätszwang und Präventionsdogma: Zwei aktuelle Strategien gegen (kritische) politische Bildung. In *Magazin Erwachsenenbildung.at* (Meb), Nr. 39 Thema 5, 1-11.

Oelerich, Gertrud. 2020. Hilfen zur Erziehung. In *Handbuch Ganztagsbildung*, hrsg. von Bollweg, Petra. 2. Auflage. 847-860. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Ostendorf, Heribert (Hrsg.). 2016. *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. 10. Auflage. Baden-Baden: München. (zit. Ostendorf/Autor*in 2016, § X Rn. Y.)

Overwien, Bernd. 2019. Politische Bildung ist nicht neutral. In *Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1/2019*. Schwalbach am Taunus: Wochenschauverlag, 26-38.

Palloks, Kerstin. 2009. Wissen und Handlungskompetenz erhöhen: Zur Verzahnung von Regeldiensten und Spezialthemen. In *Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus*, hrsg. von Molthagen, Dietmar und Korgel, Lorenz. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung, 269-288.

Pieroth, Bodo. 1994. Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat. In *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 1994, 949-961.

Podjavorsek, Peter. 2017. Völkische Siedler im ländlichen Raum. Der Bio-Nazi von nebenan. In *Deutschlandfunk Kultur. Zeitfragen*. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkische-siedler-im-laendlichen-raum-der-bio-nazi-von-100.html>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Rackow, Christoph. 2016. Grenzen der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen im deutschen und US-amerikanischen Recht – ein Rechtsvergleich. In *Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (NPOR)* 2016/4, 145-148.

Radvan, Heike. 2016. Wenn Neonazis Kinder kriegen ... <https://www.bpb.de/media-thek/video/226828/wenn-neonazis-kinder-kriegen/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Rafael, Simone. 2015. Wenn sich der Rechtsextremismus der Eltern gegen die eigenen Kinder wendet. <https://www.belltower.news/sighild-b-wenn-sich-der-rechts-extremismus-der-eltern-gegen-die-eigenen-kinder-wendet-39108/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Rafael, Simone. 2016. Die nächste Generation Hass. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/223904/die-naechste-generation-hass/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Reinhardt, Sibylle. 2017. Unterricht mit rechts orientierten Schülern und Empörten – Probleme und Ideen. In *Gesellschaft, Wirtschaft, Politik (GWP)*, 66 (2). 281-291.

Reinhardt, Sibylle. 2020. Das Geschehen in der Schule ist nicht politisch neutral. Welche Parteilichkeit und Parteinahme ziemt der politischen Bildung? In *Demokratie, Demokratisierung und das Demokratische. Aufgaben und Zugänge der politischen Bildung*, hrsg. von Haarmann, Moritz Peter, Kenner, Steve & Lange, Dirk. Wiesbaden: Springer VS, 49-62.

Reitz, Sandra & Rudolf, Beate. 2014. *Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Rheinland-pfälzischer Verfassungsgerichtshof. 2012. Elterliches Verbot der Befolgung einer jugendgerichtlichen Auflage. In *Neue Juristische Wochenschau. Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR)*, 2012/22, 1345-1350.

Richter, Ingo. 2015. Der Staat als Erzieher. Ist eine Erziehung zur Demokratie möglich? In *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 2015/2, 484-499.

Röpke, Andrea. 2008. Die Heimmattreue Deutsche Jugend. Ferien im Führerbunker/ Soldatische Kindererziehung. https://www.online-beratung-gegen-rechtsextremismus.de/fileadmin/user_upload/Gegen_Vergessen/Dokumente/Grundlagentexte/Andrea_Roepke_HDJ.pdf. Zugegriffen: 14.07.2022.

Röpke, Andrea. 2015. Tod eines Siedlerkindes. <https://www.endstation-rechts.de/news/tod-eines-siedlerkindes/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Sachs, Michael (Hrsg.). 2018. *Grundgesetz Kommentar*. 8. Auflage München: C. H. Beck. (zit. Sachs/Autor*in 2018, Art. X Rn. Y.)

Schellhorn, Walter et al. (Hrsg.). 2017. *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. Köln: Luchterhand. (zit. Schellhorn et al./Autor*in 2017, § X Rn. Y.)

Schönke, Adolf & Schröder, Horst (Begr.). 2019. *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck.

Schwartzmann, Rolf et al. (Hrsg.). 2020. *Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. Heidelberger Kommentar*. 2. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller (zit. HK/Autor*in 2020, Art./§ X Rn. Y.)

Slüter, Ralf. 2018. *Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg*. 4. Auflage. Hamburg: Behörde für Schule und Berufsbildung, Beratungsstelle Gewaltprävention.

Speit, Andreas. 2015. Rohkost statt Insulin. Prozess zu verstorbener Vierjähriger. In *taz online* <https://taz.de/Prozess-zu-verstorbener-Vierjaehriger/!5020649/>. Zugegriffen: 14.07.2022.

V. Staudinger, Julius (Begr.), Coester, Michael, Peschel-Gutzeit, Lore Maria & Salgo, Ludwig (Bearb.). 2015. *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 4 Familienrecht §§ 1626-1633, RKEG (Elterliche Sorge 1 – Inhaberschaft und Inhalt)*. Berlin: Sellier – de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2015, § X Rn. Y.)

Stern, Klaus. 2006. *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band IV. Die einzelnen Grundrechte. 1. Halbband. Der Schutz und die freiheitliche Entfaltung des Individuums*. München: Verlag C. H. Beck.

Stöss, Richard. 2006. Rechtsextreme Parteien in Westeuropa. In *Die Parteiensysteme Westeuropas*, hrsg. von Niedermayer, Oskar, Stöss, Richard und Haas, Melanie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 521-564.

Sydow, Gernot (Hrsg.). 2018. *Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Sydow/Autor*in 2018, Art. X Rn. Y.)

Töpfer, Eric & Gerbig, Stephan. 2018. *Der Verfassungsschutz und das Recht von Kindern auf Privatsphäre. Zur Diskussion um die nachrichtendienstliche Verarbeitung der Daten von unter 14-Jährigen*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

UN Committee on the Rights of the Child (CRC). 2013. General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), 29 May 2013, CRC /C/GC/14. <https://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>. Zugegriffen: 14.07.2022.

UN Human Rights Committee (HRC). 1988. CCPR General Comment No. 16: Article 17 (Right to Privacy), The Right to Respect of Privacy, Family, Home and Correspondence, and Protection of Honour and Reputation. <https://www.refworld.org/docid/453883f922.html>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Wabnitz, Reinhard Joachim. 2019. *Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit*. 5. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Waldmann, Klaus. 2019. Kann wertfrei über Demokratie informiert und diskutiert werden? In *Journal für politische Bildung (JOURNAL)*, 2/2019, 26-31.

Walter, Michael & Yvonne Wilms. 2004. Kriminalrechtlicher Erziehungsgedanke und elterliches Erziehungsrecht – Zur Zulässigkeit und den Voraussetzungen jugendrechtlicher Weisungen gemäß § JGG § 10 JGG § 10 Absatz I JGG. In *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, 2004/11, 600-607.

Wedler, Simone. 2011. *Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG und elterliches Erziehungsrecht*. Berlin: LIT Verlag.

Weilnböck, Harald, Örell, Robert & RAN Derad. 2015. RAN Derad Declaration of Good Practice – Principles of Sustainable Interventions in Disengagement and Rehabilitation (Deradicalisation) from Involvement in Violent Extremism and Group Hatred (Draft version). <https://cultures-interactive.de/en/ran.html>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Weilnböck, Harald & Uhlmann, Milena. 2018. 20 Thesen zu guter Praxis in der Extremismusprävention und in der Programmgestaltung. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/264235/20-thesen-zu-guter-praeventionspraxis>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Weilnböck, Harald. 2020. Rekonstruktive Fallbeschreibung des Verlaufs der Gruppensitzungen der „Alpha“-Gruppe – Phänomene und Bearbeitung von Herrschafts- und Verhinderungsdynamiken sowie von Rechtsextremismus unter Schüler*innen einer neunten Klasse. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2020_Weilnboeck_Rekonstruktion%20Gruppenverlauf%20Alpha-Gruppe.pdf. Zugegriffen: 14.07.2022.

Weilnböck, Harald. 2021. Sieben Gründe, warum die »gemeinsamen Fallkonferenzen« in der Deradikalisierung von sog. »Gefährdern« nicht mehr stattfinden sollten. [https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2022_Weilnboeck_Sieben%20Gruende.pdf](https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2022_Weilnboeck_Sieben%20Grunde.pdf). Zugegriffen: 14.07.2022.

Weitemeyer, Birgit, Kamp, Florian. 2016. Zulässigkeit politischer Betätigungen durch gemeinnützige Organisationen. In *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 2016/45, 2623–2628.

Wergin, Anne-Rose. 2011. *Demokratie ist (k)ein Kindergeburtstag. Handreichung für Kindertagesstätten im Umgang mit Rechtsextremismus*. Heidelberg: Amadeu Antonio Stiftung.

Werner, Stefan. 2014. *Konfrontative Gewaltprävention. Pädagogische Formen der Gewaltbehandlung*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Widmaier, Benedikt & Zorn, Peter (Hrsg.). 2016. *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Wieland, Joachim. 2019. Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier zu »Politische Bildung in der Schule«. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15341.pdf>. Zugegriffen: 14.07.2022.

Wiesner, Reinhard & Wapler, Friederike (Hrsg.). 2022. *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar*. 6. Auflage. München: C. H. Beck. (zit.: Wiesner/Wapler/Autor*in 2022, § X Rn. Y.)

Wissenschaftlicher Parlamentsdienst Berliner Senat. 2018. *Gutachten zur staatlichen Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Aktivitäten sich gegen politische Parteien richten. Vom 12.6.2018*. Berlin: Wissenschaftlicher Parlamentsdienst Berliner Senat.

Wrase, Michael. 2020. Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven. In *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 2020/14–15, 10–15.

Zimmermann, Olaf. 2018. Alte und Neue Rechte. Was unterscheidet die Neue Rechte vom Rechtspopulismus? <https://www.kulturrat.de/themen/texte-zur-kulturpolitik/alte-und-neue-rechte/>. Zugegriffen: 14.07.2022.



